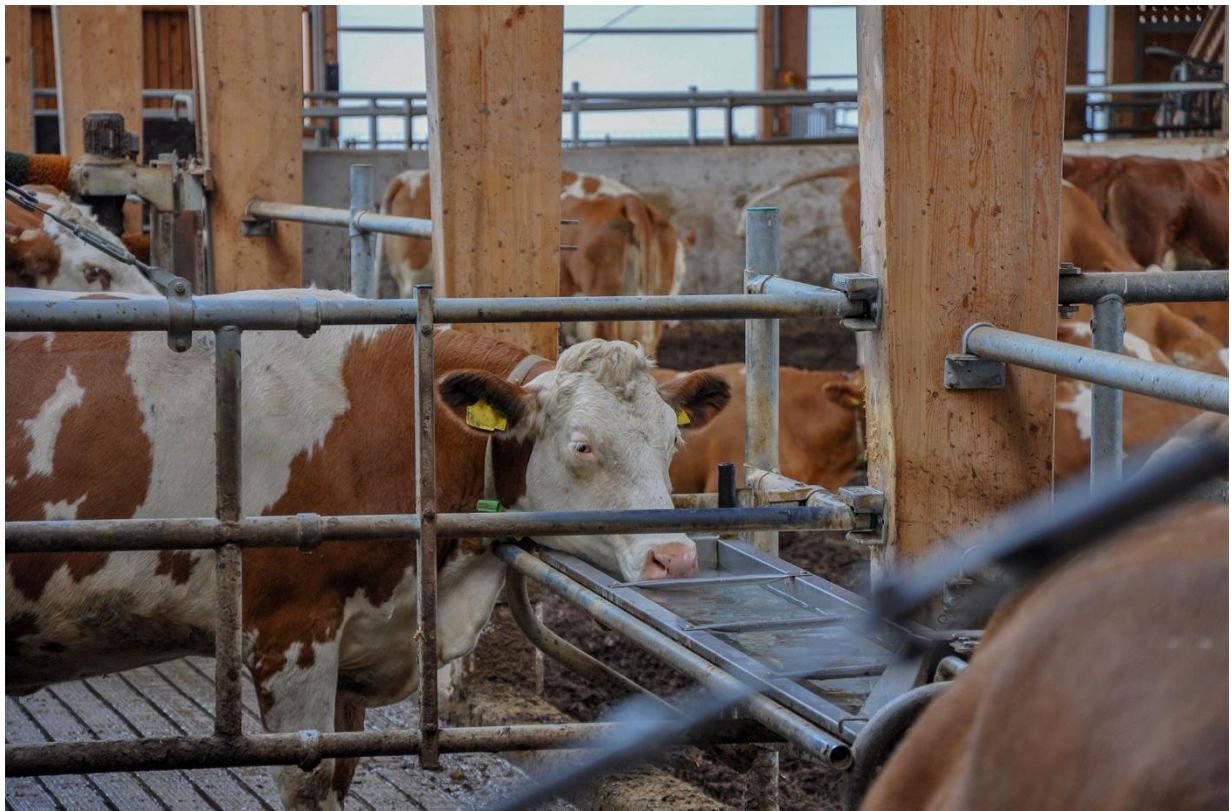


Handbuch Rinder

Selbstevaluierung Tierschutz

Veröffentlichung gemäß dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 01.03.2023 | **4. Auflage**



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

4. überarbeitete Auflage erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Medieninhaber und Herausgeber basierend auf dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 01.03.2023.

Autorinnen/Autoren bzw. Bearbeiterinnen/Bearbeiter:

1. Auflage: Dr. Elfriede Ofner-Schröck (Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein) und Mag. Ewald Schröck mit der Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz Rinder

2., 3. und 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage bearbeitet von: Dr. Martina Dörflinger, Dr. Katrina Eder und Dr. Claudia Schmied-Wagner (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz) gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus dem Vollzug, der Wissenschaft und Praxis (Landwirtschaft)

Mag. Stefan Fucik (Landwirtschaftskammer Niederösterreich)

Dr. Heinz Grammer (Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt)

Mag. Max Hörmann (Landwirtschaftskammer Österreich)

DI Martina Langanger-Kriegler (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung)

Mag. Vitus Lenz (Landwirtschaftskammer Oberösterreich)

Dr. Elfriede Ofner-Schröck (HBLFA Raumberg-Gumpenstein)

Dr. Cornelia Rouha-Mülleider (Tierschutzombudsfrau Oberösterreich)

Univ. Prof. Dr. Christoph Winckler (Institut für Nutztierwissenschaften, Universität für Bodenkultur)

Fotonachweis Titelfoto: tierschutzkonform.at

Gestaltung: Sandra Lehenbauer, MSc

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

Rückmeldungen: Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an fachstelle@tierschutzkonform.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

4. Auflage: Stand März 2023

Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern in Österreich

auf Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung

Allgemeine Hinweise zum Handbuch

Das Handbuch stellt die ausführliche Ergänzung und Erklärung der Fragen der Checkliste dar. Es beschreibt die Interpretation des Rechtstextes, die Beurteilungsmethode und vermittelt Hintergrundwissen zur Bedeutung. In der Kopfzeile jeder Handbuchseite kann zur schnellen Orientierung der jeweilige Einflussbereich (z.B. Bodenbeschaffenheit) abgelesen werden.

Das Handbuch ist durchgängig wie folgt gegliedert:

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung)
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante rechtliche Grundlage aus Tierschutzgesetz (TSchG und VO) dar
- **Erhebung:** beschreibt die Mess- bzw. Erhebungsmethodik
- **Erfüllt, wenn:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die Fragen mit „ja“ beantwortet werden kann
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem tiergerechter gestalten zu können
- **Bedeutung:** erklärt die Bedeutung für Gesundheit und Verhalten des Tieres

Am Anfang des Handbuches befindet sich ein **Glossar**, das die nötigen Begriffsbestimmungen liefert.

Erläuterungen zu den Übergangsfristen (§ 44 TSchG)

Gemäß § 44 TSchG darf seit In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes mit 01.01.2005 die **Neuerrichtung** von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen.

Auch alle Anlagen und Haltungsvorrichtungen für Rinder, die bereits vor dem 01.01.2005 bestanden haben und den Anforderungen der Art. 15 a-Vereinbarung oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprochen haben, müssen seit dem 01.01.2020 dem Tierschutzgesetz samt Verordnungen entsprechen, auch wenn bauliche Maßnahmen dafür erforderlich waren.

Erläuterungen zur Toleranzgrenze (10%-Regelung) gemäß § 44 Abs. 5a TSchG und § 2 Abs. 2 1. Tierhaltungsverordnung

Haltungsanlagen für Rinder, die bereits am 01.01.2005 bestanden haben, dürfen von den in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Maßen und Werten um maximal 10% abweichen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen werden nicht berührt,
- 2) das Wohlbefinden der in diesen Anlagen gehaltenen Tiere ist auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt
- 3) der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf ist unverhältnismäßig und
- 4) die Abweichung wurde der Behörde vor dem in § 44 Abs. 5 Z 4 TSchG festgelegten Zeitpunkt, das heißt vor dem Ablauf der jeweils geltenden Übergangsfrist, gemeldet.

Wird von den vorgeschriebenen Maßen und Werten um mehr als 10% abgewichen, so musste bzw. muss auf jeden Fall umgebaut und der gesetzeskonforme Zustand hergestellt werden.

Besondere Hinweise



Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (FTT)

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz ist eine vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingerichtete unabhängige Stelle zur Begutachtung von Haltungs- und Stalleinrichtungen, Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör sowie sonstiger in der Tierhaltung eingesetzter technischer Ausrüstungen. Gemäß § 18 TSchG haben Händlerinnen und Händler bzw. Herstellerinnen und Hersteller neuartige Produkte verpflichtend bei der Fachstelle zur Überprüfung anzumelden. Aber auch sonstige serienmäßig hergestellte Produkte können auf Antrag der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer überprüft werden. Bei positiver Bewertung wird ein Tierschutz-Kennzeichen mit Prüfnummer ausgestellt.



Das Tierschutz-Kennzeichen bietet Rechtssicherheit

Das Tierschutz-Kennzeichen ist das einzige offizielle Kennzeichen für Haltungs- und Stalleinrichtungen, die dem österreichischen Tierschutzgesetz entsprechen. Es garantiert die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben basierend auf einer wissenschaftlichen Überprüfung und Erfahrungen aus der Praxis. Es bietet so Tierhalterinnen und Tierhaltern Rechtssicherheit, dass das erworbene bzw. eingebaute Produkt/System den Anforderungen des österreichischen Tierschutzgesetzes entspricht und erleichtert den Vollzug des Tierschutzes und Arbeit der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie der sonstigen Kontrollorgane.

Auf der Website www.tierschutzkonform.at sind alle positiv bewerteten Produkte angeführt, gemeinsam mit den genauen Bedingungen für eine tierschutzkonforme Verwendung.

Zentrale Informations- und Begutachtungsstelle

Durch die Tierschutzgesetznovelle BGBl. I Nr. 61/2017 wurde der Aufgabenbereich der Fachstelle erweitert. Die Fachstelle dient nunmehr als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes. Aktuelle Informationen, diverse Veröffentlichungen und eine regelmäßig aktualisierte Judikatursammlung sowie die Möglichkeit zum Download der Handbücher und Checklisten Selbstevaluierung Tierschutz sind auf der Website der Fachstelle zu finden.

Inhaltsverzeichnis

A Bodenbeschaffenheit	13
A 1 Die Böden im Tierbereich sind rutschfest	13
A 2 Der Boden im Tierbereich ist so gestaltet, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden	14
A 3 Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstiere werden nicht auf Vollspaltenböden gehalten	16
A 4 Planbefestigte Liegeflächen weisen weiche und wärmegeämmte Beläge auf oder sind ausreichend eingestreut	17
A 5 Die Liegeflächen der Tiere sind trocken	19
A 6 Kälber bis 150 kg haben eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche. Für Kälber unter zwei Wochen steht geeignete Einstreu zur Verfügung	20
A 7 Die Spaltenbreite (Schlitzweite) von Spaltenböden entspricht den Anforderungen	21
A 8 Die Auftrittsfläche von Spaltenböden und Rosten ist eben und gratfrei und die Kanten sind gebrochen	22
A 9 Betonspaltenböden sind aus Flächenelementen hergestellt und weisen keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen auf	23
A 10 Holzlattenroste werden nicht mehr neu eingebaut	24
A 11 GÜlleroste in der Anbindehaltung haben eine maximale Spaltenbreite (Schlitzweite) von 40 mm und eine Mindeststegbreite von 25 mm	25
B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt	27
B 1 Rinder haben an mindestens 90 Tagen im Jahr die Möglichkeit zur freien Bewegung (Weide, Auslauf, Laufstall)	27
B 2 Die Anbindevorrichtung bietet dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60 cm und in der Querrichtung mindestens 40 cm Bewegungsfreiheit sowie genügend Spiel in der Vertikalen	29
B 3 Die Haltung durch Anbindung erfolgt nicht an den Hörnern	31
B 4 Massive Barnsockel (Krippenmauern) in Kurzständen sind ab Standniveau höchstens 32 cm hoch	31
B 5 Bewegliche Barnabgrenzungen (Krippenbegrenzungen) aus elastischem Material sind ab Standniveau maximal 42 cm hoch	33
B 6 Starre Seitenbegrenzungen sind so ausgeführt, dass keine Verletzungsgefahr für die Tiere besteht	34
B 7 Anbindestände sind mindestens so breit und so lang wie in B6 in der Tabelle gefordert	35
B 8 In Laufställen stehen für kalbende oder kranke Tiere in ausreichender Anzahl Absonderungsbuchten zur Verfügung	37
B 9 In Laufställen sind Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen vorhanden	39
B 10 Liegeboxen sind mindestens so breit und so lang wie in B10 in der Tabelle gefordert	40
B 11 Fressgänge in Liegeboxenlaufställen sind für Kühe mindestens 320 cm und für alle übrigen Rinder angemessen breit	44
B 12 Laufgänge in Liegeboxenlaufställen sind für Kühe mindestens 250 cm und für alle übrigen Rinder angemessen breit	45

B 13 Im Liegeboxenlaufstall ist für jedes Tier eine Liegebox vorhanden	48
B 14 Vollspaltenbuchten (Volllochbodenbuchten) sind mindestens so groß wie in B 14 in der Tabelle angegeben	48
B 15 Tretnist-, Tiefstreu- oder Teilspaltenbodenbuchten haben eine ausreichend große Liegefläche	50
B 16 Kälber werden nicht in Anbindehaltung gehalten	52
B 17 Über 8 Wochen alte Kälber werden in Gruppen gehalten, oder es liegt eine Ausnahmevoraussetzung zur Einzelhaltung vor	52
B 18 Einzelbuchten für Kälber ermöglichen einen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere)	54
B 19 Einzelbuchten für Kälber sind mindestens so groß, wie in B19 in der Tabelle angegeben	54
B 20 Gruppenbuchten für Kälber sind mindestens so groß, wie in B20 in der Tabelle angegeben	56
B 21 Bei der Haltung von Kälbern im Freien ist die Bucht überdacht, auf drei Seiten geschlossen und die Tiere sind gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt	57
B 22 Kälberhütten (Iglus) weisen zusätzlich zur Bucht einen Auslauf auf, der mindestens so groß ist, wie in B 22a und B 22b angegeben	58
<hr/>	
C Stallklima, Licht, Lärm	60
C 1 Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden	60
C 2 Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden	61
C 3 Es wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt	62
C 4 Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden	63
C 5 Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mindestens 3% der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständig Zugang ins Freie	65
C 6 Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf	66
C 7 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden	67
<hr/>	
D Tränke und Fütterung	69
D 1 Die Tiere haben die Möglichkeit zur artgemäßen Tränkwasseraufnahme aus einer freien Wasseroberfläche	69
D 2 Frei zugängliche funktionstüchtige Tränken sind in ausreichender Anzahl vorhanden, sodass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird	70
D 3 Das Tränkewasser ist nicht verunreinigt	72
D 4 Über zwei Wochen alte Kälber haben zusätzlich zur Milch- oder Milchaustauschertränke Zugang zu ausreichend Frischwasser oder anderen geeigneten Flüssigkeiten	73
D 5 Kälbern steht bei erhöhtem Flüssigkeitsbedarf, insbesondere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit, ständig geeignetes Frischwasser zur Verfügung	74
D 6 Die Futterbarnsohle liegt mindestens 10 cm über dem Standniveau	75
D 7 Es ist sichergestellt, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann	76
D 8 Die Fressplatzbreite in Laufställen entspricht den Werten in D8 in der Tabelle	77

D 9 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere	78
D 10 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt	79
D 11 Alle Kälber werden mindestens zweimal täglich gefüttert	80
D 12 Kälber erhalten ab Beginn der 2. Lebenswoche ausreichend Raufutter	81
D 13 Die tägliche Futtermenge der Kälber enthält genügend Eisen	82
D 14 Kälber erhalten nach der Geburt so schnell wie möglich Biestmilch (auf jeden Fall innerhalb der ersten 6 Lebensstunden)	82
D 15 Kälber werden ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren Bedürfnissen entsprechend ernährt	83
<hr/>	
E Betreuung	85
E 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert	85
E 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden	86
E 3 Die Anbindevorrichtung wird regelmäßig den Körpermaßen der Tiere angepasst und kann die Tiere nicht verletzen	87
E 4 Der Zustand der Klauen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf eine Klauenpflege durchgeführt	87
E 5 Elektrische Abschrankungen in Laufställen werden nur vorübergehend verwendet	88
E 6a Wird ein elektrischer Kuhtrainer verwendet, erfüllt dieser die genannten Anforderungen	89
E 6b Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, werden nicht verwendet	89
E 7 Die Verwendung anderer mechanischer Hilfsmittel als der manuell benutzten Ketten und Stricke beim Kalben werden lediglich unter außergewöhnlichen Umständen und nur unter der Bedingung verwendet, dass sie mit einer Vorrichtung zum raschen Loslassen versehen sind und von einer im Umgang mit dieser Vorrichtung erfahrenen Person eingesetzt werden. Ist eine manuelle Geburtshilfe ohne die erhebliche Gefahr von Verletzungen bei Kuh oder Kalb nicht möglich, wird ein Tierarzt beigezogen.	90
E 8 Kälbern wird kein Maulkorb angelegt	91
E 9 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt	92
E 10 Alle Tiere werden mindestens einmal am Tag kontrolliert (Kälber in Stallhaltung mindestens zweimal täglich)	93
E 11 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mindestens einmal täglich kontrolliert	94
E 12 Das für die Unterkünfte und Haltungsverfahren verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen	95
E 13 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können	95
E 14 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt	96
E 15 Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen	97
<hr/>	
F Eingriffe	98

F 1 Gummiringe, Ätztifte und Ätzsalben sind verboten und werden nicht verwendet	98
F 2 Die Enthornung bzw. das Zerstören der Hornanlage wird tierschutzrechtskonform unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt	98
F 3 Das Kupieren des Schwanzes von Kälbern wird im Ausmaß von höchstens 5,00 cm, wenn dies zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere unbedingt erforderlich ist und durch andere betriebliche Maßnahmen die Verletzungsgefahr nicht beseitigt werden kann, durch eine Tierärztin/einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt	100
F 4 Die Kastration männlicher Rinder wird ausschließlich durch eine Tierärztin/einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt	101
F 5 Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren erfolgt durch eine Tierärztin/einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person	102
F 6 Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (F2–F5) durchgeführt	103
<hr/>	
G Ganzjährige Haltung im Freien	104
G 1 Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung	104
G 2 Alle Tiere können gleichzeitig und ungestört auf der Liegefläche liegen	105
G 3 Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann	106
G 4 Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken	107
G 5 Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt	107
G 6 Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht	108
<hr/>	
Z Zuchtmethoden	110
Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können	110
Z 2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt	111
Tabellenverzeichnis	112
Abbildungsverzeichnis	113
Linktipps	114

Glossar

Anbindehaltung: bezeichnet eine Haltung, bei der jedes Tier einzeln auf einem Standplatz durch eine Anbindevorrichtung fixiert ist.

Anbindehaltung, dauernde: ist eine Anbindehaltung ohne Gewährung von geeigneten Bewegungsmöglichkeiten oder geeignetem Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr.

Anbindestand → Kurzstand, Mittellangstand

Andere geeignete Flüssigkeiten: sind Flüssigkeiten, die den Flüssigkeitsbedarf der Tiere decken, Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres nicht beeinträchtigen und in hygienisch einwandfreier Qualität, über die Milchtränke hinaus, vorgelegt werden (z.B. Tee, Elektrolytgetränke usw.)

Auslauf: ist eine vom Stallbereich (zeitweise) getrennte Bewegungsfläche im Freien. Ausläufe befinden sich in direktem Anschluss an das Stallgebäude. Begrifflich abzugrenzen ist der Auslauf von der Weide und von einer dauernden Freilandhaltung.

Barnabgrenzung, bewegliche → bewegliche Barnabgrenzung

Barnsockel (Krippenmauer): bezeichnet die bauliche Abgrenzung zwischen dem Futterbarn und der Standfläche für die Tiere.

Bauliche Maßnahme: geht gemäß § 44 Abs. 4 TSchG über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinaus. Es sind darunter alle Veränderungen an Gebäuden und Abänderungen an Haltungseinrichtungen, die über die Einstellung bzw. Justierung beweglicher Teile hinausgehen, zu verstehen.

Bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen (Stallungen, Gebäude): damit sind Stallungen gemeint, die bereits vor dem 01. Jänner 2005 in der vorliegenden Form bestanden haben.

Bewegliche Barnabgrenzungen: grenzen den Futterbarn von der Standfläche der Tiere ab. Sie sind flexibel ausgeführt und können zum Beispiel aus Gummi oder ähnlichem Material hergestellt sein.

Buchten mit vollperforierten Böden → Vollspalten- bzw. Volllochbodenbuchten

Buchten ohne vollperforierte Böden: dies umfasst alle Laufställe, deren Liegefläche nicht durch Liegeboxen unterteilt ist und die nicht zur Gruppe der Vollspalten- bzw. Volllochbödenbuchten gehören. Zu dieser Kategorie gehören sowohl Einraum- als auch Mehrraumbuchten, die als Tiefstreu- oder Tretmistsystem oder mit Teilspaltenböden ausgeführt sein können.

Dauernde Anbindehaltung → Anbindehaltung, dauernde

Eingriff (laut TSchG): eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder den Verlust eines empfindlichen Teiles des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.

Einraumbuchten für die Rinderhaltung: sind tief eingestreute Gruppenbuchten ohne Unterteilung der Bucht in einen eingestreuten Teil für das Ruheverhalten und einen davon baulich abgesetzten oder teilweise abgetrennten Teil für das Aktivitäts- und Futteraufnahmeverhalten.

Flüssigkeiten, andere geeignete → andere geeignete Flüssigkeiten

Fressliegeboxen → Liegeboxen, Fress-

Fressstände für Kälber sind durch geschlossene Trennwände voneinander abgegrenzte Bereiche der Bucht, die nur zur Futteraufnahme für die Tiere dienen, für das Ruheverhalten nicht genützt werden und maximal 60 cm breit sind.

Frischwasser, geeignetes → geeignetes Frischwasser

Futterbarnsohle: ist der tiefste Punkt oder die am tiefsten liegende waagrechte Fläche des Futterbarns (Futterkrippe).

Ganzjährige Haltung im Freien (ganzjährige Freilandhaltung): Dabei werden die Tiere auf einer mit Futterpflanzen bestandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ganzjährig (auch im Winter) im Freien gehalten. Die Fläche ist ausschließlich oder zum überwiegenden Teil zum Beweiden durch die Tiere vorgesehen. Begrifflich abzugrenzen ist die ganzjährige Freilandhaltung von der Weide und vom Auslauf.

Geeignete Bewegungsmöglichkeit (im Sinne des § 16 Abs 4 TSchG): Als geeignete Bewegungsmöglichkeit ist zum Beispiel die Haltung in einem Laufstall zu betrachten. Wird ein Tier an mindestens 90 Tagen pro Jahr anstatt im Anbindestall in einem Laufstall gehalten, ist die Forderung nach geeigneter Bewegungsmöglichkeit erfüllt. Nicht als geeignete Bewegungsmöglichkeit gilt freies Laufenlassen der Tiere im Anbindestall.

Geeignetes Frischwasser: ist Wasser, das nicht verschmutzt ist und aus sauberen Tränkeeinrichtungen verabreicht wird. Falls Hinweise auf eine bakteriologisch und chemisch bedenkliche Wasserqualität vorliegen (bedenkliche Herkunft des Wassers, entsprechende Erkrankungen des Tierbestandes usw.) ist eine Wasseruntersuchung durchzuführen.

Gegenständige Liegeboxen → Liegeboxen, gegenständig

Genotyp: Vollständiger Satz von Genen, den ein Organismus geerbt hat.

Gewerblicher Viehschneider: Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung (1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004) rechtmäßig ausübt und dies durch eine Bewilligungsurkunde nachweisen kann. Der Viehschneider hat für die fachgerechte Durchführung der Kastration auf Grundlage der ihm übertragenen Rechte und Pflichten Sorge zu tragen. Eine wirksame Betäubung muss jedenfalls erfolgen.

Gruppenhaltung, sonstige → sonstige Gruppenhaltung

Hochträchtige Kalbinnen: sind Kalbinnen ab dem 7. Trächtigkeitsmonat (das heißt ab dem 180. Trächtigkeitstag)

Jungvieh: weibliche Rinder > 6 Monaten bis zur ersten Abkalbung bzw. männliche Rinder bis zur Zuchtreife

Kalbinnen, hochträchtige → hochträchtige Kalbinnen

Kälber: Rinder < 6 Monaten

Kühe: Sammelbegriff für Milch- und Mutterkühe

Kurzstand: Anbindestand, bei dem der Raum über dem Futterbarn den Tieren jederzeit zum Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen und Fressen zur Verfügung steht.

Liegeboxen, Fress- (Fressliegeboxen): sind entlang des Fressplatzes angeordnete Liegeboxen, die sowohl dem Liegen als auch der Futteraufnahme dienen. Bei diesen Boxen sind sinngemäß die Maße für den Kurzstand heranzuziehen.

Liegeboxen, gegenständig: sind gegenüberliegend zweireihig angeordnet, wobei die Rinder mit dem Kopf zusammenschauen und die zwischen den gegenüberliegenden Boxen angeordneten Abgrenzungen eine Mitbenützung der gegenüberliegenden Boxen beim artgemäßen Aufstehen und Abliegen der Tiere zulassen. Auch eine einreihige Anordnung ohne störende Abgrenzung im Kopfbereich ist dieser Kategorie zuzuordnen (Begrenzung bis maximal 12 cm Höhe über dem Standniveau der Tiere).

Liegeboxen, wandständig: sind solche, bei denen das Tier mit dem Kopf zu einer geschlossenen Wand oder sonstiger Abgrenzung, die eine Benützung des dahinter liegenden Raumes beim artgemäßen Aufstehen und Abliegen der Tiere verhindern, ausgerichtet ist.

Liegeboxen: sind frei zugängliche Einzelboxen in Laufstallhaltungen für das Ruhe- und Liegeverhalten der Tiere.

Liegefläche: jener Buchtenbereich, der von den Tieren während der (nächtlichen) Hauptruhezeit deutlich als (Gruppen-) Liegeplatz bevorzugt wird bzw. der ausgewiesen und konstruktiv für das Liegen vorgesehen ist. Die Liegefläche hat spezifische Anforderungen hinsichtlich der Bodengestaltung und Trockenheit zu erfüllen. In der Anbindehaltung gelten als Liegebereich die Standflächen, in Boxenlaufställen die Liegeboxen.

Mastvieh: Rinder > 6 Monate, die zur Mast gehalten werden

Mehrraumbuchten ohne Boxen für die Rinderhaltung: sind Gruppenbuchten mit einer baulich ausgeprägten Unterteilung in eine eingestreute Liegefläche und einen oder mehrere weitere Buchtenteile für andere Verhaltensweisen.

Milchkühe: weibliche Rinder, ab der ersten Abkalbung, die zur Milcherzeugung gehalten werden. Werden hochträchtige Kalbinnen gemeinsam mit den Milchkühen gehalten, können sie beim Ausfüllen der Checkliste in der Spalte "Milchkühe" erfasst werden.

Mittellangstand: Anbindestand, bei dem der Raum über dem Futterbarn den Tieren nur zum Fressen zur Verfügung steht.

Mutterkühe mit Kälbern: weibliche Rinder, ab der ersten Abkalbung, die gemeinsam gehaltene Kälber säugen.

Phänotyp: äußeres Erscheinungsbild eines Organismus, bedingt durch Genotyp und Umwelteinflüsse

Planbefestigt(-e Böden): unter planbefestigten Böden versteht man geschlossene Böden und somit alle Böden ohne schlit- oder lochförmige Perforation.

Sonstige Gruppenhaltung: Die im Verordnungstext genannte „sonstige Gruppenhaltung“ umfasst alle Laufställe, deren Liegefläche nicht durch Liegeboxen unterteilt ist. Zu dieser Kategorie gehören sowohl Einraum- als auch Mehrraumbuchten, die als Tiefstreu- oder Tretmistsystem oder mit Spaltenböden ausgeführt sein können.

Spaltenboden: Böden mit regelmäßigen schlit- oder lochförmigen Perforationen aus Stahlbeton, Metall, Kunststoff oder Holz.

Teilspaltenbodenbuchten: sind Buchten, in denen nur ein Teil der gesamten Bodenfläche perforiert ausgebildet ist, sodass sich eine so große planbefestigte Fläche ergibt, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können.

Umbauten: damit sind Umbauten seit 01. Jänner 2005 gemeint.

Umsetzung: die Übergangsfristen zur Umsetzung beziehen sich auf bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen. Die Neuerrichtung von Anlagen und Haltungseinrichtungen darf gemäß § 44 Abs. 4 TSchG nur mehr nach Maßgabe des Bundes-Tierschutzgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen.

Viehschneider, gewerblicher → gewerblicher Viehschneider

Vollspalten- bzw. Vollochbodenbuchten: sind Buchten mit regelmäßig schlit- oder lochförmig perforierten Bodenflächen aus Stahlbeton, Metall, Kunststoff oder Holz, die nicht mindestens eine so große planbefestigte Fläche ausweisen, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können.

Wandständige Liegeboxen → Liegeboxen, wandständig

Weide (Weidegang): ist eine mit Futterpflanzen bestandene landwirtschaftliche Nutzfläche, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil durch Beweiden genutzt wird. Bei Weidegang werden die Tiere täglich in den Stall gebracht oder können bei Bedarf kurzfristig eingestallt werden. Auch die Alpung kann als Weidegang bezeichnet werden. Begrifflich abzugrenzen ist die Weide vom Auslauf und von einer dauernden Freilandhaltung.

Zuchtstiere: männliche Rinder ab Zuchtreife, die zur Zucht verwendet werden.

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idF BGBl. I Nr. 130/2022.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauen und Nutzfischen (**1. Tierhaltungsverordnung**), BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022.

RICHTLINIE 2008/119/EG ber Mindestanforderungen fr den Schutz von Klbern ABI. Nr. L 10 vom 15.01.2009 S. 8

A Bodenbeschaffenheit

A 1 Die Böden im Tierbereich sind rutschfest

Rechtsnormen:

§ 13 Abs. 2 TSchG

Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass [...] die Bodenbeschaffenheit [...] unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen [ist].

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1. Die Böden müssen rutschfest sein [...].

Erhebung:

Durch folgende einfache Methoden wird die Rutschfestigkeit des Bodens beurteilt:

- **Tiere beobachten:** Es wird beobachtet, wie sich die Tiere fortbewegen und ob sie ausgleiten. Ausrutschen (besonders beim Aufstehen, Abliegen, Treiben und Flüchten), vorsichtiges Gehen, kein Laufen, gesenkter Kopf beim Gehen, kein Stehen auf drei Beinen beim Sich-Selbst-Belecken und schwache Brunstsignale weisen auf rutschige Böden hin.
- **„Gummistiefelprobe“:** Da die Rutschsicherheit eines Bodens nur mit erheblichem Aufwand objektiv gemessen werden kann, ist subjektiv vorzugehen. Es wird subjektiv mittels 'Gummistiefelprobe' die Griffigkeit des Bodens beurteilt. Dies geschieht durch körporgewichtsbelastetes Drehen des Absatzes auf der zu prüfenden Fläche. Es sollte ein erheblicher Widerstand zu spüren sein. Mit entsprechender Erfahrung kann die Griffigkeit des Bodens einigermaßen abgeschätzt werden.

Es müssen **alle Bodenflächen** im Tierbereich beurteilt werden: Liegeflächen, Standflächen, Bewegungsflächen im Stall (Laufgänge, Fressgänge, Quergänge, Triebwege), Wege zum und im Melkstand, Bewegungsflächen im Freien (Auslauf, Triebwege) usw.

Es wird die Rutschfestigkeit des Bodens überprüft.

Erfüllt, wenn:

durch keine der genannten Beurteilungsmethoden darauf geschlossen werden kann, dass die Tiere auf den Böden im Tierbereich in erhöhtem Ausmaß ausrutschen können und dadurch Verletzungsgefahr besteht.

Empfehlung:

Bei der Beurteilung der Rutschfestigkeit sollten auch folgende Gegebenheiten berücksichtigt werden:

- dünne Einstreuschichten im Klauenbereich über feuchten glatten Flächen (versteckte Gefahrensituation)
- Jahreszeitliche Unterschiede (Eisbildung)
- Bodenmaterial und Struktur
- Management (Schmierschichten beeinträchtigen die Rutschsicherheit)

Bodenmaterial und Struktur:

Das verwendete Bodenmaterial übt einen maßgeblichen Einfluss auf die Rutschsicherheit aus. Die Bandbreite der Möglichkeiten liegt zwischen sehr rutschigen Böden, wie nasse Holzböden, nasser

glatt getretener Beton oder PVC und sehr griffigen Flächen wie weiche Gummibeläge, Gussasphalt oder dicker Einstreu auf rauem Beton.

- Geschlossene (planbefestigte) Böden aus Beton: können durch ständiges Begehen und/oder regelmäßiges Abschieben mit Metallschiebern mit der Zeit sehr glatt werden. Dieses Problem kann durch Verwendung von Reinigungsschiebern mit Kunststofflippen und einer richtigen Profilierung der Bodenoberfläche (Rautenmuster, Rillenmuster, kräftiger Besenstrich) gelöst werden
- Beschichtungen aus Epoxidharz mit Sandeinschluss auf sauberem Beton ergeben dauerhafte, rutschsichere und leicht zu reinigende Böden. Eine zu grobe Körnung führt jedoch zu einem zu starken Klauenabrieb.
- Gussasphalt-Beläge mit rauer Oberfläche (Asphalt und Quarzsand) bleiben – wenn sie feucht sind – dauerhaft rutschfest und eignen sich vorwiegend im geschlossenen Stall.
- Gummiauflagen haben in Untersuchungen und in der praktischen Anwendung positive Auswirkungen auf das Lauf- und Komfortverhalten sowie auf die Klauengesundheit von Milchkühen gezeigt, ihre langfristige Haltbarkeit lässt sich zurzeit jedoch noch nicht abschließend beurteilen.

Sanierungsmöglichkeiten für rutschig gewordenen Beton:

- Aufbringen von Hartbetonüberzügen, Gussasphalt oder verformbaren Gummimatten
- Chemisches Aufrauen: meist mit Phosphorsäure (Haltbarkeit: wenige Monate bis 1 Jahr)

Mechanisches Aufrauen: Aufrageräte sind von Baufirmen mietbar (Haltbarkeit: 2–3 Jahre), Rillenprofil (längere Haltbarkeit). Rutschfeste Böden sind am ehesten durch eine ausreichende Einstreu, durch häufiges Entmisten oder durch eine Strukturierung der Oberfläche zu erreichen. Zu beachten ist, dass Betonflächen im Laufe der Zeit ihre anfängliche Rutschfestigkeit verlieren und somit immer wieder diesbezüglich kontrolliert und eventuell entsprechend bearbeitet werden müssen. Sanierungsmöglichkeiten für rutschig gewordene Böden (Fachberatung wird empfohlen).

Bedeutung:

Der Boden muss den Ansprüchen der Tiere auf normales Verhalten und Unversehrtheit entsprechen.

Durch rutschsichere Böden wird das Verletzungs- und Krankheitsrisiko in der Herde erheblich gesenkt, Tierverluste werden verringert, die Leistung wird gesteigert und Brunstsignale sind deutlicher ausgeprägt. Die Beschaffenheit der Bewegungs- und Liegeflächen der Tiere ist wesentlich für deren Gesundheit und Wohlbefinden. Nur trittfeste Böden gewährleisten problemloses Laufen, Gehen, Stehen, Abliegen, Aufstehen und Komfortverhalten.

A 2 Der Boden im Tierbereich ist so gestaltet, dass die Tiere keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1. Die Böden müssen [...] so gestaltet und unterhalten werden, dass die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden.

Erhebung:

Es wird die Gestaltung des Bodens beurteilt.

Alle Böden im Tierbereich sind zu berücksichtigen, das heißt Böden im Liegebereich und Aktivitätsbereich – im Stall und im Freien (Auslauf, Triebwege).

A Bodenbeschaffenheit

Es werden *technische Mängel* bzw. *Mängel in der Bodenausführung und im -management* erhoben, die zu *Klauen- oder anderen Verletzungen* führen können. Es sollten insbesondere folgende Mängel beachtet werden:

- scharfe Kanten (z.B. bei GÜllerosten usw.)
- hervorstehende Schrauben, Nägel, Holzsplitter, usw.
- zu raue Laufflächen, die durch übermäßigen Klauenabrieb Schäden verursachen können
- zu raue Liegeflächenauflagen
- nasse und schmutzige Böden, die zu Klauen- und Hautschäden führen können (regelmäßige Reinigung und funktionstüchtige Entwässerungen sicherstellen! Ausreichende Ebenheit – keine Muldenbildung bei planbefestigten Böden)
- Verarbeitungs- und Verlegegenauigkeit (Kanten, Höhendifferenzen, wackelige Spaltenelemente und Balken) bei Spalten- oder Lochböden (in Ergänzung zu den Fragen A7, A8, A9, A10, A11, A12)
- zu breiter Spalt bei Führungsschienen für stationäre Mistschieber
- hohe oder schwer sichtbare Stufen oder Unebenheiten, die zum Abkippen oder Stolpern führen können

Erfüllt, wenn:

die Bodengestaltung und das -management keine Mängel aufweisen, die für das Tier eine erhöhte Gefahr für Verletzungen, Schäden oder Schmerzen bedeuten könnten, sodass Verletzungen der Tiere vermieden werden.

Empfehlung:

Technopathien beurteilen: Es sollte regelmäßig überprüft werden, ob Tiere Schäden und Verletzungen aufweisen, die auf falsch gestaltete Böden hinweisen, zum Beispiel Klauenschäden, Verletzungen am Sprung- und Karpalgelenk usw.

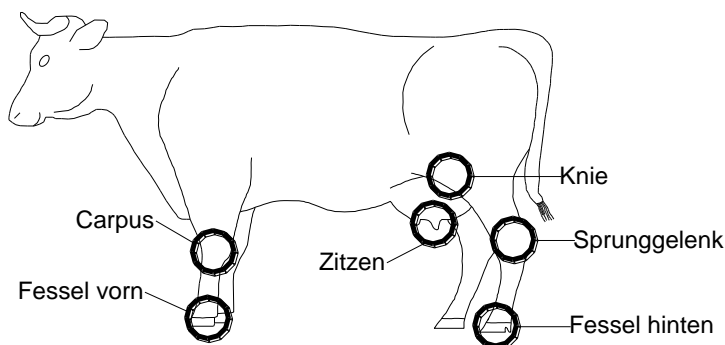


Abbildung 1: Beurteilung von Technopathien am Rind; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein

- Weitere Hinweise zur Bodengestaltung:
 - Führungsschienen für stationäre Mistschieber sollen keinen breiteren Spalt entstehen lassen als nach der Tierhaltungsverordnung für die entsprechende Tierkategorie zugelassen ist (siehe Frage A7).
 - Gummierte Spaltenböden sind bezüglich Liegekomfort nicht gummierten vorzuziehen.
 - Im Auslauf und auf der Weide sollen häufig begangenen Flächen entsprechend befestigt werden, damit die Entstehung von Morast verhindert und Klauenerkrankungen hintangehalten werden.

Bedeutung:

Wohlbefinden, Verletzungen, Schmerzen, Leistungsminderung, Erkrankungen (z.B. Klauen, Gelenke ...).

A 3 Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstiere werden nicht auf Vollspaltenböden gehalten

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.1: Die Haltung von Kühen, hochträchtigen Kalbinnen und Zuchtstieren in Buchten mit vollperforierten Böden ist verboten

Erhebung:

Es wird festgestellt, ob Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstiere in Buchten bzw. Anbindeständen mit vollperforierten Böden gehalten werden.

Für Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstiere muss zumindest ein ausreichend großer Liegebereich mit nicht perforiertem Boden (= planbefestigte Liegefläche) zur Verfügung stehen, der den rechtlichen Anforderungen entspricht (siehe unter anderem Frage A4, A5; B9, B12, B14).

Werden hochträchtige Kalbinnen gemeinsam mit den Milchkühen gehalten, können sie beim Ausfüllen der Checkliste in der Spalte „Milchkühe“ erfasst werden.

Begriffe „hochträchtige Kalbinnen“, „planbefestigt“ und „Buchten mit vollperforierten Böden“ vergleiche Glossar.

Erfüllt, wenn:

Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstiere in

- Liegeboxenlaufställen,*
- Anbindehaltung oder in*
- Ein- oder Mehrraumbuchten, die eine ausreichend große, planbefestigte und entsprechend gestaltete Liegefläche aufweisen (Tretmist-, Tieflaufställe ...), gehalten werden.*

Empfehlung:

Die 1. ThVO verbietet zwar ausdrücklich nur die Vollspaltenbodenhaltung für Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstiere (dies gilt auch für Anbindestände), laut BGBl II. Nr. 25/2006 zur Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung sind aber auch Kälber unter zwei Wochen auf geeigneter Einstreu zu halten, was eine Haltung auf Vollspaltenböden ausschließt (vergleiche Frage A6).

Kranke Tiere sind in einer geeigneten Krankenbucht unterzubringen. Auch diese darf zur Erholung der Tiere keinen vollperforierten Boden, sondern soll trockene und weiche Einstreu aufweisen.

Die Haltung von Maststieren auf Vollspaltenböden wird nicht empfohlen. Wenn Maststiere auf Vollspaltenböden gehalten werden, verbessert eine Gummiauflage den Liegekomfort und verringert die negativen Auswirkungen (Gelenksverletzungen, Verhaltensabweichungen ...) des Vollspaltenbodens auf die Tiergesundheit.

Weitere Empfehlungen siehe Frage A4.

Bedeutung:

Betonspaltenflächen sind zu hart für artgemäßes Liegeverhalten und wirken sich auch auf die Klauen ungünstig aus (vergleiche Frage A4).

A 4 Planbefestigte Liegeflächen weisen weiche und wärmedämmte Beläge auf oder sind ausreichend eingestreut

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.

Erhebung:

Es werden die Bodenbeläge im Liegebereich überprüft bzw. ob eine ausreichend dicke Streuschicht vorhanden ist.

Überprüfung der Bodenbeläge: Falls nicht eingestreut wird, muss festgestellt werden, ob der Bodenbelag der Liegefläche mit einer weichen und druckelastischen Unterlage versehen ist. Bei Gummibelägen kann zur Ermittlung der Weichheit die „Daumenprobe“ herangezogen werden: Als „weich“ sollten Beläge nur dann eingestuft werden, wenn der Boden beim Druck mit dem Daumen deutlich eingedrückt werden kann.

Ausreichend dicke Streuschicht: Es sollte über die gesamte Liegefläche eine ausreichend dicke Streuschicht vorhanden sein. Als Anhaltspunkt können die in den Empfehlungen genannten Einstreumengen dienen.

Wenn **Technopathien** vorhanden sind, die auf zu harte Liegebereiche hinweisen, sollte jedenfalls mehr eingestreut und/oder weichere Liegeflächenbeläge verwendet werden. Insbesondere die Karpal- und Sprunggelenke sind auf haarlose Stellen, Abschürfungen, Rötungen, Krustenbildung, Blutungen, Eiter, Schwellungen, Liegeschwielen, usw. zu untersuchen (vergleiche Frage A2).

Begriffe „Liegebereich (Liegefläche)“ und „planbefestigt“ vergleiche Glossar

Erfüllt, wenn:

- die Liegefläche mit weichen Matten aus Kunststoff und/oder Gummi belegt ist, oder
- die Liegefläche mit Stroh-Mist-Matratzen oder Sandschüttungen ausgeführt ist, oder
- harte Böden, zum Beispiel aus Beton, Holz, Asphalt, hartem Gummi, usw. eine ausreichend dicke Einstreuschicht aufweisen,

sodass Technopathien weitestgehend vermieden werden. Eingestreute Liegeflächen vorhanden und zugänglich sind.

Empfehlung:

Weitere Methoden zur Beurteilung der Weichheit:

- „Knietest“: Ist die Liegefläche so weich, dass man sich aus ca. 30 cm Höhe mit den Knien auf die Unterlage fallen lassen kann und keine Schmerzen verspürt?
- Beobachten von Verhaltensanomalien: wie pferdeartiges Aufstehen, Abliegen auf den Gängen und langes Stehen in der Liegebox.

- Vorsicht bei alten Gummimatten: Die Eindringtiefe der Karpalgelenke beim Aufstehen und Abliegen sollte nachhaltig (möglichst wenig Materialermüdung über die Standzeit) mindestens 1 cm betragen.
- Bei der Beurteilung der Tiere auf Technopathien sollten Folgendes beachtet werden:
- wenn bei Tieren Krusten oder offene Wunden vorhanden sind, sind eine genaue Abklärung der Ursachen und Einleiten von Verbesserungen der Böden nötig. Wenn Tiere betroffen sind, sind sofortige Maßnahmen wie Einstreu, Weichheit der Gummimatte oder Verhinderung von Nässe nötig.
- an den Sprunggelenken sollten keine gravierenden Veränderungen, wie Umfangsmehrungen, vorhanden sein.

Ausreichend Einstreu:

Als Einstreu dürfen nur Materialien verwendet werden, die für die Tiere gesundheitlich unbedenklich sind. Auf harten Böden (z.B. am Anbindestand oder in der Hochbox) sollten jederzeit mindestens folgende Einstreumengen (trockenes Stroh oder ähnlich strukturiertes Material) pro Tier vorhanden sein:

- bei Kühen mindestens 2,5 kg
- bei Jungvieh und Kälbern mindestens 1,2 kg

Durch die Bewegung der Tiere wird die Einstreu unterschiedlich auf der Liegefläche verteilt. Bei der Anbindehaltung und bei Liegeboxen mit harten Gummimatten sollten an den Stellen mit der geringsten Einstreudicke 3 cm Einstreu keinesfalls unterschritten werden. Strohmattentzen in Liegeboxen sollten mindestens 15 cm Einstreudicke haben. Besonders zu beachten sind diejenigen Stellen, wo die Weichheit des Bodens am wichtigsten ist, nämlich unter den Extremitäten und Gelenken.

Liegeflächengestaltung:

Eingestreute Liegeflächen werden von den Tieren gegenüber nicht eingestreuten bevorzugt.

Für Tiefboxen hat sich eine feste und ausreichend hohe Stroh-Mist-Matratze in der Praxis sehr gut bewährt. Auch lose Schüttungen aus Flusssand können unter bestimmten Voraussetzungen für Tiefboxen Verwendung finden. Für Flüssigmistsysteme mit Hochboxen haben sich etwa 3 bis 8 cm dicke, weiche Matten aus Kunststoffen und/oder Gummi, weiche Zweischichtmatten oder Kuhmatratzen (gummischnitzelgefüllte Beläge) bewährt, doch bestehen erhebliche Unterschiede in der Qualität von Handelsprodukten. Es wird empfohlen, nur von unabhängigen Institutionen geprüfte Beläge einzusetzen

Bedeutung:

Rinder bevorzugen zum Ruhen weiche und verformbare Böden. Während des Abliege- und Aufstehvorganges lasten bis zu 87% des Körpergewichtes auf den Karpalgelenken. Einstreu führt durch Ausmuldung zu einer höheren Auflagefläche und damit zu einer geringeren Punktbelastung. Zudem liegen Rinder selten ganz ruhig. Hautpflege und Änderung in der Liegeposition führen zu Radierbewegungen am Boden. Raue und harte Bodenoberflächen verursachen Haut- und Druckschäden (haarlose Stellen, Hautabschürfungen, Umfangsvermehrungen) an wenig geschützten Partien wie Karpus und Sprunggelenk. Zu wenig weiche Liegeflächen können auch zu langen Stehzeiten (Klauenerkrankungen, Minderleistung) und bei Liegeboxenlaufställen zu vermehrtem Abliegen auf den Gängen führen.

Des Weiteren ist die Temperatur der Liegefläche für das Liegeverhalten von Bedeutung. Unterschreitet die Temperatur der Liegefläche 10°C, dann werden die Liegeperioden deutlich kürzer. Dies muss als Reaktion auf unangenehm hohen Wärmeentzug gewertet werden. Am höchsten ist die Wärmeabgabe am dünnhäutigen und spärlich behaarten Euter.

A 5 Die Liegeflächen der Tiere sind trocken

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken [...] sein, [...].

1. ThVO, Anlage 2, P 4.2.2.2: Zusatz zur Tabelle für die Mindestfläche für vollperforierte Böden: Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene [...] Liegefläche aufweisen.

Erhebung:

Es werden die Liegeflächen und die Tiere selbst beurteilt.

Liegefläche beurteilen: *Es wird die Trockenheit der Liegefläche subjektiv beurteilt. Indirekte Hinweise können die Art und Menge der verwendeten Einstreumaterialien, das Stallklima oder der Anbringungsort der Tränken geben. Stark verschmutzte Liegeflächen können jedenfalls nicht als trocken eingestuft werden. Die Oberflächen aller Liegeflächenbeläge müssen trocken gehalten werden, gegebenenfalls mit Strohmehl, Häckselstroh oder ähnlichem Material.*

Tiere beurteilen: *Es wird beurteilt, ob das Haarkleid nass, verklebt oder stark verschmutzt ist. Dabei sollen jene Regionen beurteilt werden, die hauptsächlich von Verschmutzung betroffen sind:*

- Ano-Genitalregion
- Euter
- Bauch
- Oberschenkel
- Hinterextremität – vom Sprunggelenk bis zum Boden (bzw. Klauen bis Höhe Sprunggelenk)

Begriff „Liegebereich (Liegefläche)“ vergleiche Glossar. Es wird festgestellt, ob die Liegefläche mit geeignetem Material (Stroh, Hobelspäne etc.) eingestreut ist.

Erfüllt, wenn:

die Liegefläche trocken gehalten wird und die Tiere kein nasses oder verschmutztes Haarkleid aufgrund mangelhaft unterhaltener Liegefläche aufweisen.

Empfehlung:

Maßnahmen für trockene Liegeflächen:

- regelmäßiges Nachstreuen von frischer Einstreu. Folgende Einstreumengen (Stroh oder ähnlich strukturiertes Material) pro Tier und Tag sollten mindestens gegeben werden:
- Anbindestand oder Hochbox: bei Kühen mindestens 2,5 kg, bei Jungvieh und Kälbern mindestens 1,2 kg
- Tiefbox mit Stroh-Mist-Matratze: 0,3–1 kg regelmäßig Nachstreuen
- Zweiflächen-Tretmiststall: 4–6 kg
- Zweiflächen-Tiefstreustall: 6–10 kg
- regelmäßige Kotentfernung aus dem Liegebereich
- großzügiges Liegeflächenangebot pro GVE bei Einflächen- und Mehrflächenbuchten
- Verwendung von Strohmehl oder Häckselstroh auf Gummibelägen. Beim Einsatz von Sägemehl ist Vorsicht geboten (scharfe Kleinteile, Verletzungen der Haut).
- Liegeboxen (Hochboxen): Gefälle von 3–6% zum Laufgang hin
- richtig eingestellter Nackenriegel (Kühe koten außerhalb der Box)

Werden Rinder den ganzen Tag und die ganze Nacht über im Freien gehalten, sollten auch dort trockene und witterungsgeschützte Liegeflächen vorhanden sein.

Bedeutung:

Ein eingestreuter und verformbarer Untergrund ist erforderlich, um erholsame Tiefschlafphasen zu ermöglichen und Technopathien (vor allem an Karpal-, Fessel- und Sprunggelenken) zu vermeiden.

A 6 Kälber bis 150 kg haben eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche. Für Kälber unter zwei Wochen steht geeignete Einstreu zur Verfügung

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.1: Für Kälber bis 150 kg muss eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche vorhanden sein. Für Kälber unter zwei Wochen muss eine geeignete Einstreu zur Verfügung stehen

Erhebung:

Es wird der Bodenbelag der Liegefläche überprüft und die Tiere selbst beurteilt.

Zur Beurteilung der Trockenheit vergleiche Frage A5.

Zur Beurteilung der Weichheit vergleiche Frage A4.

Es wird erhoben, ob für Kälber unter zwei Wochen eine geeignete Einstreu vorgesehen ist.

Für ältere Kälber dürfen als Liegefläche auch Böden verwendet werden, die mit weichen Matten aus Kunststoff und/oder Gummi (auch perforierte) belegt sind. Diese sind nur dann als verformbar zu bezeichnen, wenn sie unter Druck elastisch nachgeben und entstehende Mulden sich von selbst wieder füllen.

Die Forderung nach einer trockenen, weichen und verformbaren Liegefläche gilt auch für die Haltung von Kälbern in Iglus oder Kälberhütten.

Begriff „Liegebereich (Liegefläche)“ vergleiche Glossar.

Erfüllt, wenn:

- *der Liegebereich ausreichend Einstreu oder weiche Gummibeläge aufweist und die Liegefläche trocken gehalten wird*
- *Kälber unter 2 Wochen jedenfalls geeignete Einstreu erhalten.*

Empfehlung:

- Liegebereich einstreuen! Der Liegebereich von Kälbern soll mit ausreichender und geeigneter Einstreu (Langstroh, Strohhäcksel usw.) versehen werden. Als Einstreu dürfen nur Materialien verwendet werden, die für die Tiere gesundheitlich unbedenklich sind.
- Kälteschutz in Iglus (Kälberhütten): Hier sollte im Liegebereich ganz besonders auf Schutz vor dem kalten Untergrund geachtet werden (reichlich Einstreu!). Zusätzlich kann auch eine „Holzpalette“ unter der Einstreu eingesetzt werden, die überdies auch den Abfluss von Harn gewährleistet.
- Werden Kälber den ganzen Tag und die ganze Nacht über im Freien gehalten, sollten auch dort trockene und witterungsgeschützte Liegeflächen vorhanden sein.

Bedeutung:

- Liegekomfort (erholsames Ruhen, Kälber liegen sehr viel)
- keine Verletzungen und Schmerzen
- Wärmedämmung (Vorbeugung von Erkrankungen durch Auskühlen)
- Verringerung von Hautinfektionen

A 7 Die Spaltenbreite (Schlitzweite) von Spaltenböden entspricht den Anforderungen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.2: Bei Verwendung von Betonspaltenböden, Kunststoff- oder Metallrosten dürfen folgende Spaltenbreiten nicht überschritten werden:

Tabelle 1: [A7 Maximale Spaltenbreite je Tierkategorie]

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

Erhebung:

Überprüfen Sie die Spaltenbreite (Schlitzweite) an mehreren Stellen.

Es ist der Gesamteindruck des Bodens zu beurteilen und nicht einzelne Schlitzweiten. Einzelne geringfügige, verlegungsbedingte Abweichungen der Spaltenbreiten zwischen den Flächenelementen sind tolerierbar.

Unter Spaltenböden werden hier Betonspaltenböden, Kunststoff- oder Metallroste (nicht aber Gülleroste in der Anbindehaltung) verstanden.

Werden bei Umbauten bestehende Gülleroste aus der Anbindehaltung für einen Laufstall weiterverwendet, müssen diese den Anforderungen für Spaltenböden im Laufstall entsprechen.

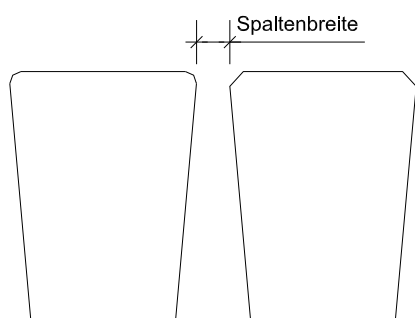


Abbildung 2: Überprüfung der Dimensionierung der Spaltenbreite;
© HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Erfüllt, wenn:

bei Betonspaltenböden, Kunststoff- oder Metallrosten die maximalen Spaltenbreiten nicht überschritten werden.

Hinweis: Für Kälber sind Spaltenauflagen aus elastischem Gummi mit einer Schlitzweite von 30 mm zulässig, wenn ein Gutachten der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz vorliegt (Liste der zertifizierten Produkte auf www.tierschutzkonform.at) und diese bestimmungsgemäß und unter Einhaltung der Montage- und Sicherheitshinweise der Herstellerfirma verwendet werden.

Empfehlung:

Sogenannte „Nasen“ sollen insgesamt kleiner als die vorgeschriebene maximale Spaltenbreite ausgeführt werden, damit beim Einbau keine Überschreitung der maximalen Spaltenbreite zustande kommt (ist bei der Herstellung zu beachten).

Bei so genannten Lochböden (derzeit nicht gesetzlich geregelt) empfiehlt sich die Einhaltung folgender Lochgrößen (BVET, 2008):

- Tiere bis 200 kg: maximal 30 mm;
- Tiere über 200 kg: maximal 55 mm.

Die Auftrittsweite von Betonspaltenböden sollte mindestens 80 mm betragen.

Bedeutung:

Eine zu geringe Auftrittsweite in Verbindung mit einer zu großen Spaltenweite bewirkt eine Erhöhung der Druckbelastung der Klaue und führt damit zu einer erhöhten Gefahr von Klauenerkrankungen bzw. -verletzungen. Bei zu großen Spalten besteht die Gefahr, dass die Klauen in den Spalt abkippen und die Verletzungsgefahr somit erheblich ansteigt.

A 8 Die Auftrittsfläche von Spaltenböden und Rosten ist eben und gratfrei und die Kanten sind gebrochen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.2: Die Auftrittsfläche von Betonspaltenböden, Kunststoff-, Holzlatten- oder Metallrosten muss eben und gratfrei, die Kanten müssen gebrochen sein.

Erhebung:

Überprüfen Sie,

- ob die Einzelelemente plan verlegt oder ob Stufen zwischen den Spaltenelementen vorhanden sind, und
- ob die Oberseite der Spaltenböden bzw. Roste gratfrei und die Kanten abgerundet sind (eventuell mit den Fingern darüberstreichen).

Unter Spaltenböden werden hier perforierte Böden wie Betonspaltenböden, Lochböden, Kunststoff-, Holzlatten- oder Metallroste verstanden.

Erfüllt, wenn:

Perforierte Böden wie Betonspaltenböden, Lochböden, Kunststoff-, Holzlatten- oder Metallroste eine ebene und gratfreie Auftrittsfläche haben und die Kanten gebrochen sind

Bedeutung:

Risiko für Klauenverletzungen (Sohlenquetschungen ...), Stolpergefahr.

A 9 Betonspaltenböden sind aus Flächenelementen hergestellt und weisen keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen auf

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.2: Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein, die keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen.

Erhebung:

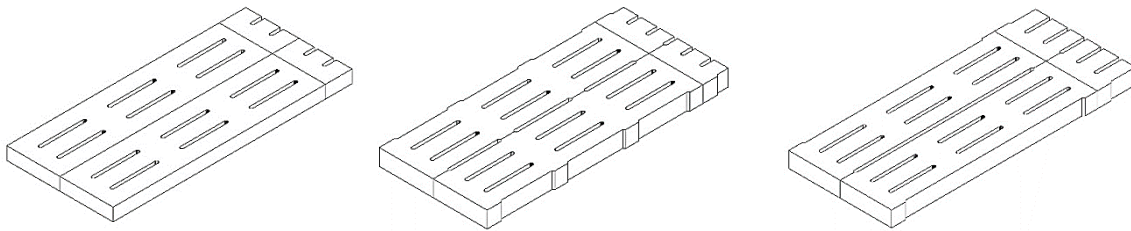
Überprüfen Sie, ob der Betonspaltenboden aus Flächenelementen mit oder ohne Nasen und nicht aus Einzelbalken hergestellt sind.

Einzelbalken sind solche, die über die gesamte Länge bzw. Breite der Bucht durchgehend einen Längsspalt aufweisen. Diese sind verboten.

Auflageflächen der Balken gelten nicht als Unterbrechung der Längsspalten.

Flächenelemente aus zwei Balken (Zwillingsbalken) mit oder ohne Nasen dürfen ebenfalls keine durchgehenden Längsspalten aufweisen.

Zulässig



Nicht zugelassen

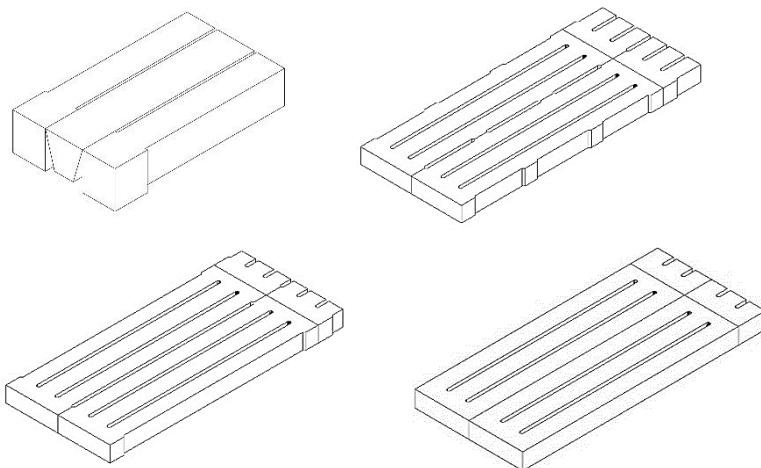


Abbildung 3: Darstellung zulässiger und nicht zugelassener Spaltenbodenelementen;
© HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Erfüllt, wenn:

Spaltenböden aus Beton aus Flächenelementen hergestellt sind, die keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen.

Erläuterung:

- das heißt Beton-Spaltenböden aus Flächenelementen oder Zwillingsbalken bestehen und nicht aus Einzelbalken, und
- Flächenelemente oder Zwillingsbalken keine durchgehenden Längsspalten (Schlitze) in den Elementen aufweisen.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, Flächenelemente oder Zwillingsbalken zu verwenden, die an ihren Rändern sogenannte „Nasen“ aufweisen. Die zwischen Flächenelementen entstehenden Schlitze sollen durch diese „Nasen“ unterbrochen werden, sodass solche Schlitze nicht länger als 80 cm (= ungefähre Schrittlänge einer Kuh) sind. Dabei ist darauf zu achten, dass beim Einbau keine Überschreitung der maximalen Spaltenbreite zustande kommt. Bei gegenüberliegenden Nasen müssen diese kleiner als die halbe vorgeschriebene maximale Spaltenbreite ausgeführt sein.

Sogenannte „Kotabwurfschlitze“ sind nicht erlaubt.

Aktuell werden in Hinblick auf eine verbesserte Emissionsreduktion sogenannte „Rillenböden“ beworben. Diese neuartigen Böden, die üblicherweise mit einer speziellen Kammschieberentmistung angeboten werden, weisen durchgehende Rinnen in Längsrichtung auf, um Flüssigkeit besser von der Lauffläche abzuleiten. Mehrere dieser Böden wurden bereits von der Fachstelle überprüft und mit dem Tierschutz-Kennzeichen ausgezeichnet (Zur Liste der positiv bewerteten Produkte für Rinder). Wichtig ist, dass auch die Rinnen dieser Böden (inklusive Führinne für Entmistungsschieber) den Anforderungen an Spaltenbreiten (Schlitzweiten) von Spaltenböden (A7) entsprechen, damit die Tiere nicht ausrutschen und mit den Klauen in die Rinne abkippen und sich verletzen können.

Die Bestimmungen nach A2 gelten jedenfalls.

Bedeutung:

Bei Einzelbalken besteht die Gefahr, dass diese aufgrund von Abnutzungserscheinungen und Ungenauigkeit beim Verlegen uneben sind, sich verziehen und wackelig werden, die Auftrittfläche schräg und die geforderte Spaltenweite nicht einhalten wird. Dies hat negative Auswirkungen auf die Klauengesundheit der Tiere.

A 10 Holzlattenroste werden nicht mehr neu eingebaut

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.2: Holzlattenroste dürfen nicht mehr neu eingebaut werden.

Erhebung:

Überprüfen Sie, ob seit dem 01.01.2005 Holzlattenroste im Stall eingebaut wurden, mit denen die Kälber in Berührung kommen.

Wenn ein Holzlattenrost als Untergrund für eine dicke Strohecke dient (weiche, trockene Liegefläche), ist der Rost als Trag- und Drainageelement zu verstehen (Kälber kommen nicht damit in Berührung).

Erfüllt, wenn:

Holzlattenroste nicht mehr neu eingebaut werden.

Empfehlung:

Holzlatenroste sollten durch tiergerechtere planbefestigte Böden ersetzt oder dick eingestreut werden.

Bedeutung:

Gefahr des Ausrutschens auf nassen, rutschigen Holzlatenrosten, Verletzungsgefahr. Saubere Einstreu wird auch gerne zum Wälzen genützt.

Übergangsfrist:

Der Neueinbau von Holzlatenrosten ist seit 01. Jänner 2005 verboten. Bereits vor diesem Termin bestehende Holzlatenroste dürfen weiter verwendet werden, wenn sie allen anderen rechtlichen Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit entsprechen.

A 11 GÜLLEROSTE IN DER ANBINDEHALTUNG HABEN EINE MAXIMALE SPALTENBREITE (SCHLITZWEITE) VON 40 mm UND EINE MINDESTSTEGBREITE VON 25 mm

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.2: In Ställen mit Anbindehaltung sind GÜLLEROSTE mit einer maximalen Spaltenbreite von 40 mm und einer Mindeststegbreite von 25 mm zulässig.

Erhebung:

Messen Sie die Stegbreite und Spaltenbreite der GÜLLEROSTE.

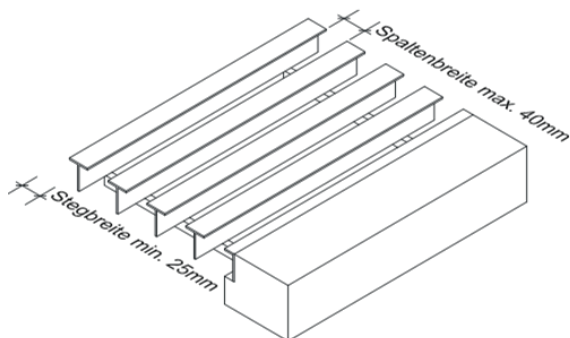


Abbildung 4: Überprüfung der Dimensionierung der GÜLLEROSTE; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Erfüllt, wenn:

Die maximale Spaltenbreite von 40 mm und die Mindeststegbreite von 25 mm eingehalten werden.

Empfehlung:

Als vorteilhaft haben sich Wabenroste erwiesen, die den Tieren eine bessere Auftrittfläche bieten, aber gesetzlich nicht geregelt sind.

Empfehlenswert sind folgende Abmessungen für Wabenroste:

Tabelle 2: Empfehlungen für Abmessungen von Wabenrosten (BVET, 2008)

	Maximale Lochgröße	Minimale Stegbreite	Maximale Wabenlänge
Tiere bis 400 kg	30 mm	28 mm	90 mm
Tiere über 400 kg	35 mm	22 mm	90 mm

Bedeutung:

Das Auftreten auf schmale Stege und breite Spalten verursacht erheblichen Druck auf die Klauen und kann Klauenerkrankungen zur Folge haben.

B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

B 1 Rinder haben an mindestens 90 Tagen im Jahr die Möglichkeit zur freien Bewegung (Weide, Auslauf, Laufstall)

Rechtsnormen:

TSchG § 16, Abs. 3: Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.

TSchG § 16, Abs. 4: Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Solche Gründe sind:

1. das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslauflächen,
2. bauliche oder sonstige technische Gegebenheiten am Betrieb oder in einem bestehenden Ortsverband,
3. das Vorliegen öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen oder
4. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

(4a) Für die Inanspruchnahme der in Abs. 4 genannten Ausnahme gilt Folgendes:

1. Die Haltung von Rindern in zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt dieses Bundesgesetzes bestehenden Anlagen unter Gegebenheiten, die als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind, die der Gewährung geeigneter Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneten Auslaufes oder Weideganges an mindestens 90 Tagen im Jahr entgegenstehen, ist der Behörde vom Halter bis zum 31. Dezember 2019 zu melden.
2. Tritt bei Anlagen, die bisher die Bewegungsmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß bieten ein Grund gemäß Abs. 4 Z 1 – 4 auf, so ist die Inanspruchnahme der Ausnahme der Behörde binnen vier Wochen nach Eintritt des Ereignisses zu melden. Gleiches gilt auch für den Umbau oder Neubau von Anlagen gemäß Z 1, der aufgrund höherer Gewalt erforderlich wird

TSchG § 44, Abs. 6: Für zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt (Abs. 1) bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten die Anforderungen des § 16 Abs. 4 zur Bewegungsmöglichkeit ab dem 1. Jänner 2010 hinsichtlich der Gewährung von Weidegang und ab dem 1. Jänner 2012 hinsichtlich der Gewährung von geeignetem Auslauf.

Änderung durch BGBl. I Nr. 130/2022 ab 1. Jänner 2030: TSchG § 16, Abs. 4, Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren. § 16, Abs. 4a wird gestrichen.

Erhebung:

Es wird festgestellt, ob die Tiere angebonden gehalten werden. Es wird erfragt, wie viele Tage im Jahr

- *den Tieren ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht, oder*
- *ein entsprechender Weidegang durchgeführt wird, oder*
- *eine sonstige geeignete Bewegungsmöglichkeit geboten wird.*

Die Angaben müssen anhand des Zustandes des Auslaufes und der Triebwege (Verschmutzung, Grasnarbe usw.) und des Zustandes der Tiere (Verschmutzung, Klauen, Fortbewegungsweise usw.) glaubhaft erscheinen. Auch freiwillige Eintragungen in ein Auslaufjournal bzw. einen Auslaufkalender können als Kriterium herangezogen werden.

Die Verpflichtung zur freien Bewegungsmöglichkeit gilt grundsätzlich für alle Rinderkategorien einschließlich Mast- und Zuchtstiere.

Ein Auslauf gilt nur dann als geeignet, wenn er mindestens 4 m²/GVE groß ist. (Diese Anforderung kann auch durch Unterteilung der Herde in zeitlich gestaffelte Auslaufgruppen eingehalten werden. Die tatsächliche Organisation einer solchen gestaffelten Auslaufbenützung muss glaubhaft gemacht

B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

werden können.) Die Anforderungen hinsichtlich einer rechtskonformen Bodengestaltung (vergleiche Kapitel A „Bodenbeschaffenheit“) müssen jedenfalls erfüllt sein.

Als geeignete Bewegungsmöglichkeit ist zum Beispiel die Haltung in einem Laufstall zu betrachten. Wird ein Tier an mindestens 90 Tagen pro Jahr anstatt im Anbindestall in einem Laufstall gehalten, ist die Forderung nach geeigneter Bewegungsmöglichkeit erfüllt. Nicht als geeignete Bewegungsmöglichkeit gilt freies Laufenlassen der Tiere im Anbindestall.

Wenn keine geeignete Bewegungsmöglichkeit im Umfang von 90 Tagen gewährt wird, wird erhoben, ob zwingende rechtliche oder technische Gründe vorliegen, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsmöglichkeit oder geeignetem Auslauf oder Weidegang entgegenstehen. Als solche Gründe gelten:

- das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen,
- bauliche oder sonstige technische Gegebenheiten am Betrieb oder in einem bestehenden Ortsverband,
- das Vorliegen öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen,
- oder
- Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

Es wird erhoben, ob eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 16 Abs. 4a erfolgt ist.

Begriffe „Anbindehaltung“, „dauernde Anbindehaltung“, „Auslauf“ und „Weide“ vergleiche Glossar

Erfüllt, wenn:

- den Rindern an mindestens 90 Tagen im Jahr die Möglichkeit zur freien Bewegung geboten wird (Weide, Auslauf, Laufstall) oder
- bis 31. Dezember 2029 zwingende rechtliche oder technische Gründe für das Nichtgewähren geeigneter Bewegungsmöglichkeit vorliegen, und eine Meldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Anführung der Gründe spätestens seit 31. Dezember 2019 vorliegt.

Empfehlung:

Regelmäßiger Auslauf oder Weide (über das ganze Jahr verteilt – auch im Winter)! Die Tiere sollten mindestens zweimal wöchentlich mehrere Stunden lang Auslauf erhalten und nicht mehrere Wochen ohne Unterbrechung angebunden sein.

Großzügiges Flächenangebot: senkt die Häufigkeit von sozialen Auseinandersetzungen und erhöht bei frei zugänglichen Ausläufen auch die Nutzungsdauer des Auslaufes – für Jungvieh bis 200 kg mindestens 4 m², für Kühe mindestens 10 m² pro Tier.

Ausstattungs-elemente erhöhen die Attraktivität des Auslaufes: Tränketräge, Heuraufen, Lecksalz und besonders Einrichtungen zur Körperpflege (Kratzbürsten oder sonstige Scheuereinrichtungen)

Weiters sollte im Auslauf auf **Witterungsschutz** (z.B. Beschattung im Sommer, Windschutz in der kalten Jahreszeit, Schutz gegen starke Niederschläge), eine entsprechende **Umzäunung** und die Vermeidung von verletzungsträchtigen Gerätschaften geachtet werden.

Zugang zu Wasser, Futter und einer Liegefläche müssen sichergestellt sein (vergleiche D2, D9, A4).

Weide:

- Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser
- Witterungsschutz (Bäume, Gebäudeschatten, Überdachung ...)
- entsprechender Pflanzenaufwuchs (ausreichende Nahrungsversorgung)

- Verhinderung von Morastbildung auf häufig begangenen Flächen (entsprechende Bodengestaltung – Befestigung)

Auch bei **Laufställen** wirken sich Auslauf und Weidegang zusätzlich zur Bewegungsmöglichkeit im Stall positiv aus. Ein dauernd zugänglicher Laufhof ist empfehlenswert.

Bei **Maststieren** könnte zum Beispiel folgendes zeitliche Schema angewendet werden, um den Bestimmungen gerecht zu werden.

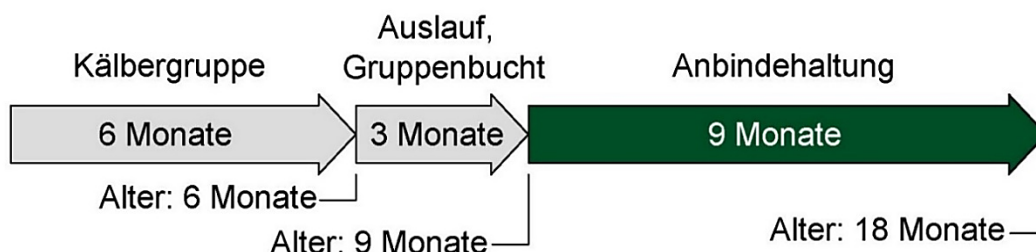


Abbildung 5: Beispiel für ein zeitliches Schema zur Auslaufhaltung für Masttiere; © ÖKL

Bedeutung:

Bei ganzjähriger Stallhaltung in Anbindeställen (Ausnahmeregelung) werden die Bedürfnisse der Rinder nach Sozialkontakt und freier Bewegung nicht befriedigt (Stress).

Ausreichende tägliche Bewegung in frischer Luft beansprucht und trainiert den gesamten Körper, den Bewegungsapparat, Herz, Kreislauf und Atmung und stärkt die körpereigene Abwehr gegen Infektionskrankheiten.

Der positive Einfluss der Bewegung auf Gesundheit, Kondition, Fruchtbarkeit und Leistung der Tiere wirkt sich nur bei regelmäßiger Auslaufhaltung nachhaltig aus. Durch die direkte Einwirkung der UV-Strahlung der Sonne kann im Tierkörper die Bildung von lebenswichtigen Vitamin D3 (Kalzium-Stoffwechsel) erfolgen.

Übergangsfrist:

Keine. Eine fehlende Möglichkeit zur freien Bewegung war der Behörde bis spätestens 31. Dezember 2019 zu melden. Tritt ein Ereignis im Sinne von § 16 Abs. 4a Z 2 TSchG ein, ist die Meldung binnen 4 Wochen vorzunehmen.

§ 16 Abs. 4 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022 und der Entfall von § 16 Abs. 4a treten mit 01. Jänner 2030 in Kraft.

B 2 Die Anbindevorrichtung bietet dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60 cm und in der Querrichtung mindestens 40 cm Bewegungsfreiheit sowie genügend Spiel in der Vertikalen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.2: Die Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60,00 cm und in der Querrichtung mindestens 40,00 cm Bewegungsfreiheit bieten sowie genügend Spiel in der Vertikalen geben, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.

Erhebung:

Es wird das Spiel der Anbindevorrichtung gemessen. Beim Gelenkshalsrahmen wird diese Messung auf der Höhe der Gelenke des Halsrahmens, bei der Grabnerkette 60 cm über dem Standplatzniveau durchgeführt.

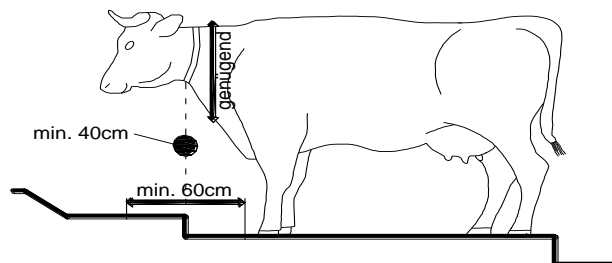


Abbildung 6: Vorgaben zur Einrichtung der Anbindevorrichtung; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Des Weiteren wird beobachtet, ob ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.

Starre Halsrahmen erfüllen die Forderung nach ausreichend Bewegungsfreiheit nicht und sind somit verboten.

Erfüllt, wenn:

- die Anbindevorrichtung in Längsrichtung mindestens 60 cm und parallel zum Futterbarn mindestens 40 cm freies Spiel aufweist und
- die Tiere genügend Spiel in der Vertikalen haben, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.

Empfehlung:

Bei den einzelnen in der Praxis verwendeten Anbindesystemen sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Grabner-Kette
 - alternativ zur Kette: Textilbänder mit Bügel empfehlenswert
 - locker einstellen
- Gelenkshalsrahmen
 - behindert die Bewegung der Kuh stärker als die Grabner-Kette
 - besser: Gelenkshalsrahmen am Boden mit einer losen Kette oder einer Feder befestigen
- Anbindung mittels Kette oder Band am Barn
 - Band- oder Kettenlänge muss so gewählt werden, dass das Tier im Stehen den Kopf aufrecht halten kann und bei der Körperpflege durch Lecken möglichst wenig eingeschränkt ist
- Nackenrohr-Anbindung
 - große Bewegungsfreiheit
 - Nackenrohr so einstellen, dass die Tiere beim Fressen nicht stark dagegenstemmen
 - Band- oder Kettenlänge muss so gewählt werden, dass das Tier im Stehen den Kopf aufrecht halten kann, bei der Körperpflege durch Lecken möglichst wenig eingeschränkt ist und dass ruhende Tiere auch eine Liegeposition mit zurückgelegtem Kopf einnehmen können

B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

- Nachteile: vor allem bei größeren Kühen Verletzungen im Nackenbereich möglich, normales Stehen erschwert
- Horizontal-Anbindung
 - größte Bewegungsfreiheit
 - Nacken- und Stirnriegel verhindern weites Nach-Vorne-Steigen

Bedeutung:

Das Anbinden bedeutet eine wesentliche Einschränkung für die Tiere. Ist das horizontale Spiel der Anbindevorrichtung zu gering, ist ein artgemäßes Aufstehen, Abliegen und Liegen sowie Zurücktreten der Kühe für das Koten und Harnen erheblich eingeschränkt, auch Verletzungen sind möglich. Ist das Spiel der Anbindevorrichtung parallel zur Futterkrippe zu gering, können das Komfortverhalten (Sich-Belecken) und der Sozialkontakt zum Nachbar-tier beeinträchtigt sein.

B 3 Die Haltung durch Anbindung erfolgt nicht an den Hörnern

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.2.: Die Haltung durch Anbindung an den Hörnern ist verboten.

Erhebung:

Es wird erhoben, wie die Anbindung der Tiere erfolgt

Erfüllt, wenn:

die Haltung durch Anbindung nicht an den Hörnern erfolgt.

Bedeutung:

Vermeidung von Verletzungsgefahren.

Ein Anbinden an den Hörnern bedeutet für die Tiere nicht nur eine massive Behinderung hinsichtlich Körperpositionen und Bewegungsabläufen, sondern auch eine erhebliche Gefahr von ungerechtfertigten Schmerzen und Verletzungen. Anbindesysteme müssen verletzungssicher sein und sollen den Rindern größtmögliche Bewegungsfreiheit bieten (siehe B2).

B 4 Massive Barnsockel (Krippenmauern) in Kurzständen sind ab Standniveau höchstens 32 cm hoch

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.2.1: Massive Barnsockel dürfen bei Kurzständen ab Standniveau höchstens 32,00 cm hoch sein.

Erhebung:

Es wird der Barnsockel im Kurzstand ab Standniveau der Tiere vermessen.

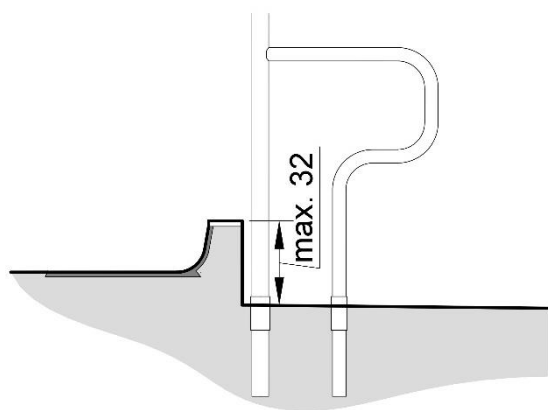


Abbildung 7: Maße zum massiven Barnsockel; © ÖKL

Barnsockel (Krippenmauer): bezeichnet die bauliche Abgrenzung zwischen dem Futterbarn und der Standfläche der Tiere.

Erfüllt, wenn:

der Barnsockel bei Kurzständen ab Standniveau nicht höher als 32 cm ist.

Empfehlung:

Der Barnsockel sollte elastisch ausgeführt werden (Gummischürze), um den Kopfschwung beim Aufstehen und Abliegen nicht zu behindern. Die Oberkante der Barnabgrenzung soll keine scharfen Kanten aufweisen, um Hautschäden an der Wamme zu vermeiden.

Starre Barnsockel sollen so schmal wie möglich ausgeführt werden (ca. 12–15 cm), um das Rind beim Fressen und Liegen nicht zu behindern.

Für Jungvieh und Mastvieh sollten die Barnsockel niedriger ausgeführt werden.

Tabelle 3: Empfehlungen zur Barnsockelhöhe

Tierkategorie	Barnsockelhöhe (cm)
Jungvieh bis 300 kg	maximal 26
Jungvieh bis 400 kg	maximal 29

Bedeutung:

Da im Kurzstand das Fressen und Liegen am selben Ort erfolgen, muss neben den Anforderungen an eine artgemäße Futteraufnahme auch der nötige Freiraum für die Kopfbewegung beim Abliegen und Aufstehen berücksichtigt werden. Zu hohe Krippenmauern führen zu unnatürlichen Bewegungsabläufen beim Abliegen und Aufstehen der Tiere („pferdeartiges Aufstehen“), was übermäßige Belastungen des Bewegungsapparates zur Folge haben kann.

B 5 Bewegliche Barnabgrenzungen (Krippenbegrenzungen) aus elastischem Material sind ab Standniveau maximal 42 cm hoch

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.2.1.: Bewegliche Barnabgrenzungen aus elastischem Material dürfen ab Standniveau höchstens 42,00 cm hoch sein.

Erhebung:

Es wird die Höhe der beweglichen Barnabgrenzung ab Standniveau der Tiere vermessen:

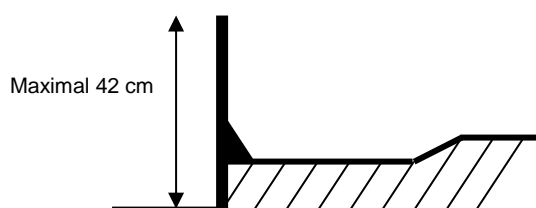


Abbildung 8: Vermessung der Höhe der Barnabgrenzung; © ÖKL

Bewegliche Barnabgrenzungen: grenzen den Futterbarn von der Standfläche der Tiere ab. Sie sind flexibel ausgeführt und können zum Beispiel aus Gummi oder ähnlichem Material hergestellt sein.

Erfüllt, wenn:

die bewegliche Barnabgrenzung ab Standniveau nicht höher als 42 cm ist.

Empfehlung:

Grundsätzlich sind bewegliche Barnabgrenzungen gegenüber starren Barnsockeln zu bevorzugen. Es ist darauf zu achten, dass die elastischen Gummibänder an der Oberseite keine scharfen Kanten aufweisen, um Verletzungen für die Tiere zu vermeiden. Außerdem sollten sie für jeden Kuhplatz eingeschnitten werden, damit eine ausreichende Verformbarkeit der Krippenwand gegeben ist. Für Jungvieh und Mastvieh sollten die Barnabgrenzungen niedriger ausgeführt werden

Tabelle 4: Angaben zur Barnsockelhöhe

Tierkategorie	Barnsockelhöhe (cm)
Jungvieh bis 300 kg	maximal 34
Jungvieh bis 400 kg	maximal 38

Bedeutung:

Da im Kurzstand das Fressen und Liegen am selben Ort erfolgen, muss neben den Anforderungen an eine artgemäße Futteraufnahme auch der nötige Freiraum für die Kopfbewegung beim Abliegen und Aufstehen berücksichtigt werden. Zu hohe Abschränkungen führen zu unnatürlichen Bewegungsabläufen beim Abliegen und Aufstehen der Tiere („pferdeartiges Aufstehen“), was übermäßigen Belastungen des Bewegungsapparates zur Folge haben kann.

Flexible Barnabgrenzungen erleichtern den Tieren beim Aufstehen den Kopfschwung nach vorne und ermöglichen im Liegen auch eine bequeme Vorderbeinstreckung.

B 6 Starre Seitenbegrenzungen sind so ausgeführt, dass keine Verletzungsgefahr für die Tiere besteht

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.2.1.: Starre Seitenbegrenzungen sind so auszuführen, dass keine Verletzungsgefahr für die Tiere besteht.

Erhebung:

Es wird erhoben,

- *ob Verletzungen an den Tieren vorliegen, die auf die Seitenbegrenzungen zurückzuführen sind, bzw.*
- *ob Seitenbegrenzungen hervorstehenden Bauteile, scharfen Kanten oder Unebenheiten aufweisen, durch welche die Tiere Verletzungen erleiden könnten.*

Erfüllt, wenn:

- *keine Verletzungen an den Tieren vorliegen, die auf die Seitenbegrenzungen zurückzuführen sind.*
- *die starren Seitenbegrenzungen keine Verletzungsgefahr aufweisen, wie hervorstehende Bauteile, scharfe Kanten oder Unebenheiten, durch welche die Tiere Verletzungen erleiden könnten*

Empfehlung:

Seitenbegrenzungen sollten das angebundene Tier in der Bewegung nicht behindern. Empfohlen werden flexible Textilgurte oder Gummibänder. Diese veranlassen das Tier ebenfalls zu einer geraden Liegeposition, können aber weniger leicht zu Verletzungen am Tier führen.

Werden starre Seitenbegrenzungen verwendet, sollten diese maximal 70 cm in den Stand hineinragen und maximal 0,7 x Widerristhöhe ab Standniveau hoch sein. Sie sollten unterbrochen sein (Sichtkontakt) und bis 40 cm über Standniveau höchstens 50 cm in den Stand hineinreichen.

Bedeutung:

In den Stand reichende seitliche Standabgrenzungen sollen ein Liegen oder Stehen in diagonaler Richtung verhindern, sodass sich die Tiere nicht gegenseitig behindern und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Bei zu weit in den Stand hineinreichenden Seitenbegrenzungen besteht die Gefahr, dass sich die Tiere beim Abliegen oder Aufstehen verletzen können.

B 7 Anbindestände sind mindestens so breit und so lang wie in B6 in der Tabelle gefordert

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.2.1: Bei Anbindehaltung betragen die Mindestmaße:

Tabelle 5: [B6 Mindestmaße zur Anbindehaltung]

Tiergewicht	Standlänge ¹ Kurzstand	Standlänge ¹ Mittellangstand	Standbreite
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

¹ GÜlleroste gelten nicht als Teil der Standlänge

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Erhebung:

Es wird die Standlänge und die Standbreite gemessen.

- Die Standbreite ist als Achsmaß zu verstehen
- Die Standlänge bezeichnet die lichte Länge des Standes, gemessen von der Barnsockelhinterkante bis zum Ende der Standfläche, das heißt bis zur Kotkante oder zum Beginn des GÜllerostes. GÜlleroste gelten nicht als Teil der Standlänge.

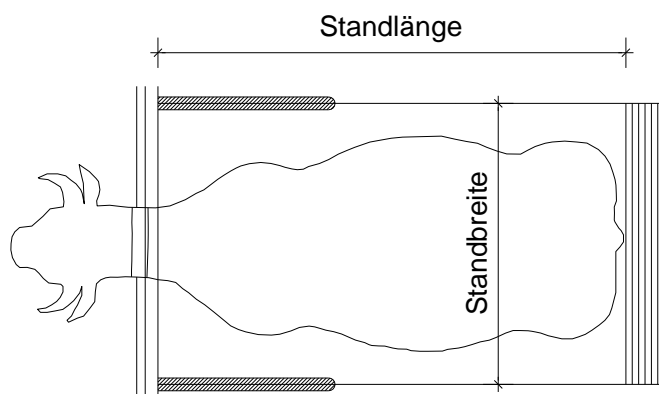


Abbildung 9: Vermessung der Standlänge und der Standbreite; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein

- Beim Tiergewicht ist vom Einzeltier auszugehen

Eventuell vorhandene einzelne bauliche Elemente im vorderen Drittel (z.B. Säulen), die die Standbreite einschränken, dürfen bei der Messung nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Aufsteh- und Abliegevorgang, das Liege- und Fressverhalten nicht beeinträchtigt werden (Abbildung 10).

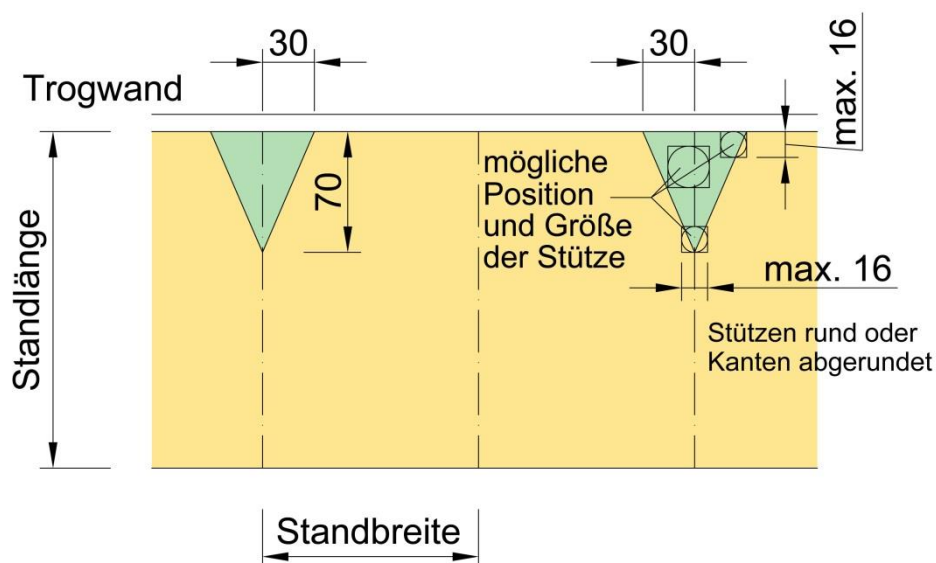


Abbildung 10: Beurteilung baulicher Elemente bei der Vermessung des Standes; © ÖKL

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Stützen dürfen nur im vorderen Bereich des Standplatzes innerhalb der grün markierten Fläche vorhanden sein.
- Sie sind nur für bestehende Anlagen oder Umbauten, bei notwendigen baulichen Anpassungen bestehender Standplatzlängen und -breiten an die geltenden Tierschutzvorschriften zulässig.
- Stützen müssen rund oder die Kanten müssen abgerundet sein und dürfen im Randbereich einen Durchmesser oder eine Breite von 16 cm nicht überschreiten.
- Pro Standplatz dürfen jeweils nur auf einer Seite Stützen vorhanden sein.
- Die Erreichbarkeit des Tränkebeckens muss gewährleistet sein.
- Die Anbindevorrichtungen müssen die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen.

Begriffe „Kurzstand“ und „Mittellangstand“ vergleiche Glossar

Erfüllt, wenn:

- die Standlänge und die Standbreite mindestens die in der Tabelle 5 angeführten Werte aufweisen, und
- eventuell vorhandene einzelne, die Standbreite einschränkende bauliche Elemente das Tierverhalten nicht beeinträchtigen.

Empfehlung:

Standlänge:

Die Standlänge muss so lang bemessen werden, dass die Kuh beim Liegen mit den Hinterbeinen, dem Euter und dem Becken voll auf der Standfläche aufliegt. Eine einheitliche Standlänge wird meist nicht allen Tieren gerecht, da die Länge der Kühe innerhalb einer Herde um bis zu 35 cm differieren kann. Lösungsmöglichkeiten:

- Einrichtung von Standplätzen mit unterschiedlicher Länge
- Vorkehrungen, um einzelne Standlängen variieren zu können
- mehrere Anbindereien mit jeweils unterschiedlicher Standlänge
- keilförmige Standausbildung

Bei Kurzständen mit Gitterrost kann eine Standplatzverlängerung sehr einfach durch die Auflage einer Gummimatte auf einen Teil des Rostes erfolgen. Weitere Möglichkeiten wären zum Beispiel das Andübeln eines Kantholzes im Kotgraben oder eine überkragende Konstruktion.

Standbreite:

Sollen alle Stände aus bautechnischen Gründen gleich breit ausgeführt sein, sollte bei der Bemessung der Standbreite beim Tiergewicht von jenen Tieren ausgegangen werden, die gewichtsmäßig dem oberen Drittel zuzuordnen sind. Seitliche Standabgrenzungen verhindern ein Liegen oder Stehen in diagonaler Richtung und ermöglichen allen Tieren gleichzeitig zu liegen. Eine einfache Möglichkeit den Platz bei schmalen Standplätzen optimal zu nutzen, wird mit flexiblen Gurten als seitliche Standplatzbegrenzung erreicht. Aus der aufmerksamen Tierbeobachtung kann jeder Landwirt feststellen, ob alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Zur **Abkalbung** sollten Kühe nicht angebunden gehalten werden. Auch im Anbindestall sind Abkalbeboxen empfehlenswert.

Bedeutung:

Zu geringe Standlängen und/oder Standbreiten können zu Verletzungen beim Aufstehen, Abliegen, Liegen und Stehen führen (Verletzungen an Klauen und Zitzen, haarlose Stellen und/oder Umfangsvermehrungen an Karpalgelenk, Tarsalgelenk, Knie ...). Bei zu geringen Standbreiten kann nicht gewährleistet werden, dass sich alle Tiere gleichzeitig hinlegen können, was dem synchronen Verhalten von Rindern entsprechen würde. Einzelne Tiere müssen stundenlang stehen, was wiederum die Verletzungsgefahr erhöht und sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Tiere auswirken kann.

B 8 In Laufställen stehen für kalbende oder kranke Tiere in ausreichender Anzahl Absonderungsbuchten zur Verfügung

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2: Für kalbende oder kranke Tiere in Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsbuchten zur Verfügung stehen

Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob bei Gruppenhaltung (das heißt in Laufställen) ausreichend **geeignete** Buchten für kalbende und kranke Tiere zur Verfügung stehen.*

*Die Mindestanzahl an **Abkalbeboxen** beträgt 3% des Kuhbestandes. Bei der Berechnung ist immer aufzurunden. Auch durch entsprechend große Gruppenabkalbeboxen kann diese Forderung erfüllt werden.*

*Für kranke Tiere müssen **Krankenbuchten oder Krankenstände** vorhanden sein, oder nachweisbar bei Bedarf eingerichtet werden können. Hierzu wird erfragt, wo kranke Tiere untergebracht werden. Die Mindestanzahl an Krankenboxen beträgt 3% des gesamten Rinderbestandes (mathematisch gerundet).*

*Insgesamt ist in jedem Laufstall jedenfalls **mindestens 1 Absonderungsbucht** für kalbende oder kranke Tiere zur Verfügung zu stellen.*

Abkalbe- und Krankenbucht müssen nicht unbedingt im bestehenden Laufstall vorhanden sein, sie können sich auch in einem Nebengebäude befinden.

Beispiel:

B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

- Herde mit 14 Kühen: 3% von 14 = 0,42.
- Das heißt es wird mindestens eine Abkalbebucht benötigt.
- Herde mit 40 Kühen, 10 Kalbinnen und 30 Maststieren:
- Abkalbebuchten: 3% von 40 = 1,20 ~ 2 (immer aufrunden!)
Krankenbuchten: 3% von 80 = 2,40 ~ 2 (mathematisch gerundet)
Das heißt es werden mindestens 2 Abkalbebuchten benötigt. Außerdem müssen mindestens 2 Krankenbuchten oder Krankenstände vorhanden oder nachweislich einrichtbar sein.

Erfüllt, wenn:

Absonderungsmöglichkeiten für kalbende oder kranke Tiere in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Empfehlung:

Die Anzahl der Abkalbeplätze bzw. -boxen hängt von der Herdengröße, der Abkalbeverteilung übers Jahr und der Verweildauer in der Abkalbebox ab.

Tabelle 6: Zahl der Abkalbeplätze in Prozent gehaltener Kühe (ÖKL Merkblatt Nr. 48, 2019)

Empfohlene Mindestanzahl an Abkalbeplätzen in Prozent der gehaltenen Kühe	Abhängig von der Abkalbeverteilung über das Jahr
4%	bei gleichmäßigen Abkalbungen über das Jahr
15%	bei saisonaler Abkalbung innerhalb von 3 Monaten

Auch die Dauer des Verbleibs der Kälber bei der Mutter ist zu berücksichtigen: Bleiben Kälber 2 bis 3 Tage bei der Mutter, erhöht sich der Platzbedarf um den Faktor 1,5, bleiben die Kälber 4 bis 7 Tage bei der Mutter, erhöht sich der Platzbedarf um den Faktor 2, das heißt es werden dann doppelt so viele Abkalbeplätze empfohlen (nach Bartussek et al., 2002).

Eine Einzelabkalbebox sollte **mindestens 12 m²** groß sein, bei Gruppenbuchten kann bei variabler Buchtenabtrennung die Fläche auf **mindestens 8 m² pro Kuh** reduziert werden. Die Bucht sollte auch genügend Platz bieten, um Geburtshilfe zu leisten und um gegebenenfalls festliegende Kühe aufrichten zu können. Eine Fixiermöglichkeit für Notfälle kann hilfreich sein, Kühe sollten jedoch zur Abkalbung nicht angebunden werden. Der Grundriss der Abkalbebox sollte keine spitzen Winkel aufweisen. **Sichtkontakt** zu anderen Herdenmitgliedern ist empfehlenswert.

Auch im **Anbindestall** sind Abkalbeboxen empfehlenswert. Unter den Bedingungen der Anbindehaltung sollte die Geburt auf einem frischen Strohlager erfolgen.

Die Abkalbebucht sollte nicht als Krankenbucht verwendet werden (Keimanreicherung- Infektionsgefahr- besonders neugeborene Kälber sind sehr empfindlich).

Besonders bei Neubauten sollte darauf geachtet werden, **Abkalbebuchten und Krankenbuchten** vorzusehen. Laufbuchten sind vor allem für Tiere, die die freie Bewegungsmöglichkeit im Laufstall gewohnt sind, besser geeignet als Anbindestände.

Sowohl in der Abkalbe- als auch in der Krankenbucht müssen **frisches Wasser und Futter** zur Verfügung stehen (vergleiche D2), und die **Temperaturansprüche** der Tiere sind zu berücksichtigen. Die Box soll reichlich mit **frischem, trockenem Stroh** eingestreut und sollte nach jeder Belegung gründlich **gereinigt und desinfiziert** werden.

Bedeutung:

Kalbende Kühe haben das Bedürfnis, sich von der Herde abzusondern und benötigen zur Geburtsvorbereitung ausreichend Platz. In der Herde zu verbleiben, stellt für die Tiere eine erhebliche Stressbelastung dar.

Abkalbebuchten bieten folgende Vorteile: Ruhe, stressfreie Geburtsvorbereitung, geringerer Infektionsdruck durch bessere Hygienemöglichkeiten in der Box, bessere Überwachung und Kontrolle, genügend Platz für die Geburt, positive Reizwirkung auf die Gebärmutterkontraktion und damit auf das Nachgeburtverhalten.

Ebenso wie kalbende benötigen auch kranke Tiere, um zusätzliche Belastungen zu vermeiden, möglichst viel Ruhe, so dass auch für sie eine Möglichkeit zur getrennten Unterbringung vorhanden sein muss.

B 9 In Laufställen sind Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen vorhanden

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2.: Bei Gruppenhaltung müssen Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen vorhanden sein.

Erhebung:

Dies gilt für Tiere über 6 Monate.

Es wird festgestellt, ob geeignete Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen zur Verfügung stehen, zum Beispiel Behandlungsstände, Einsperrfressgitter, Klauenpflegestände, Selektionsbuchten, usw.

Die Tiere müssen so fixiert werden können, dass eine für Mensch und Tier weitestgehend gefahrlose Behandlung sichergestellt werden kann.

Erfüllt, wenn:

- *entsprechende Fixierungsmöglichkeiten für tierärztliche oder sonstige Behandlungen zur Verfügung stehen.*

Empfehlung:

Es sollte in jeder Rinderherde zumindest ein eigener Behandlungsstand oder eine Behandlungsbucht vorhanden sein.

Am günstigsten ist ein Durchgangs-Behandlungsstand, in den die Tiere über einen möglichst geradlinigen Einbahnweg hineingelangen, fixiert werden und geradlinig nach vorne wieder ausgelassen werden können. Dieser Stand sollte von beiden Seiten und von hinten für Behandlungszwecke unbehindert zugänglich sein.

Das Behandeln im Einsperrfressgitter kann Nachteile mit sich bringen (schlechte Fixierbarkeit, Meidung des Fressgitters nach schmerzhaften Behandlungen).

Bedeutung:

Schmerzhafte Eingriffe oder ungewohnte Behandlungen können bei Tieren zu Abwehrreaktionen führen. Um die Verletzungsgefahr für Tier und Mensch zu verringern und schwierige Eingriffe durch

eine Tierärztin/einen Tierarzt fachgerecht durchführen zu können, ist eine entsprechende Fixierung des Tieres notwendig.

B 10 Liegeboxen sind mindestens so breit und so lang wie in B10 in der Tabelle gefordert

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2.1: Bei Gruppenhaltung in Liegeboxenlaufställen betragen die Mindestmaße:

Tabelle 7: [B10 Mindestmaße von Liegeboxen]

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190,00 cm	170,00 cm	85,00 cm
bis 400 kg	210,00 cm	190,00 cm	100,00 cm
bis 550 kg	230,00 cm	210,00 cm	115,00 cm
bis 700 kg	240,00 cm	220,00 cm	120,00 cm
über 700 kg	260,00 cm	240,00 cm	125,00 cm

Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Erhebung:

Dies gilt für Tiere über 6 Monate:

- *Es wird die Liegeboxenlänge und Liegeboxenbreite vermessen.*
- *Die Liegeboxenbreite ist als Achsmaß zu verstehen.*
- *Die Liegeboxenlänge wird vom vorderen Boxenende bis zur Kotkante bzw. zur Streuschwellenaußenkante gemessen. Bei gegenständigen gleich langen Liegeboxen wird von einer Kotkante (Streuschwellenaußenkante) zur gegenüberliegenden gemessen und das Ergebnis durch zwei dividiert.*
- *Beim Tiergewicht ist vom Durchschnittsgewicht der 50% schwersten Tiere der Gruppe auszugehen.*

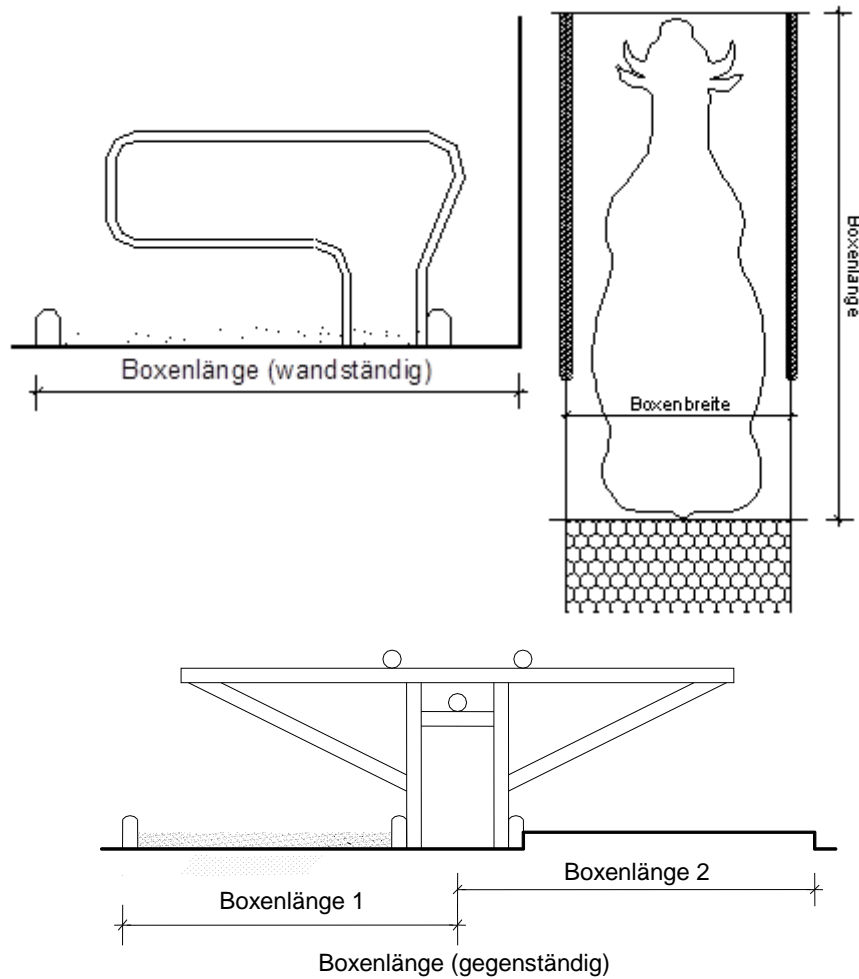
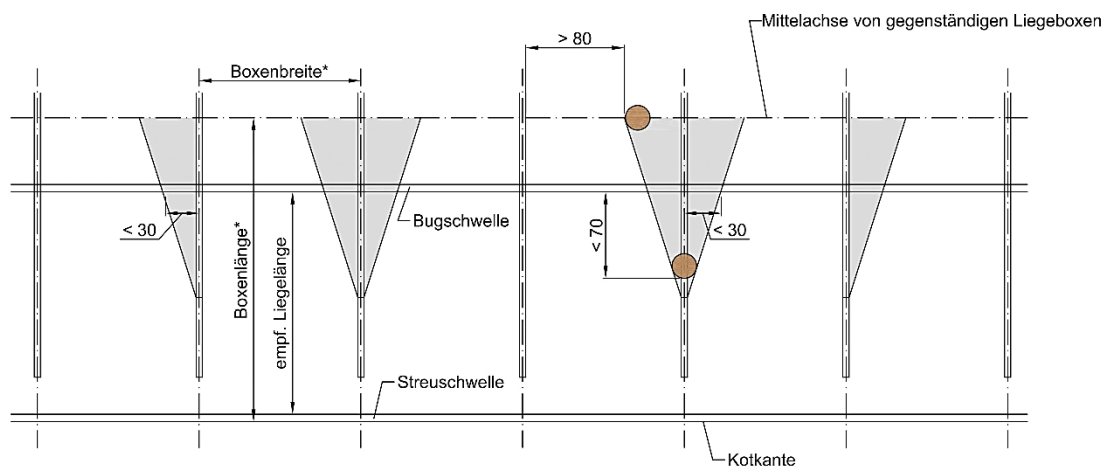


Abbildung 11: Vermessung von Liegeboxen; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein

- Einzelne bauliche Elemente (z.B. Säulen), die die Standbreite einschränken, dürfen bei der Messung nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Aufsteh- und Abliegevorgang, das Liege- und Fressverhalten nicht beeinträchtigt werden (Abbildung 12 und Abbildung 13)



* gemäß 1. THVO

Abbildung 12: Gebäudestütze im Bereich der Liegeboxenbügel bzw. im Kopfbereich; © ÖKL

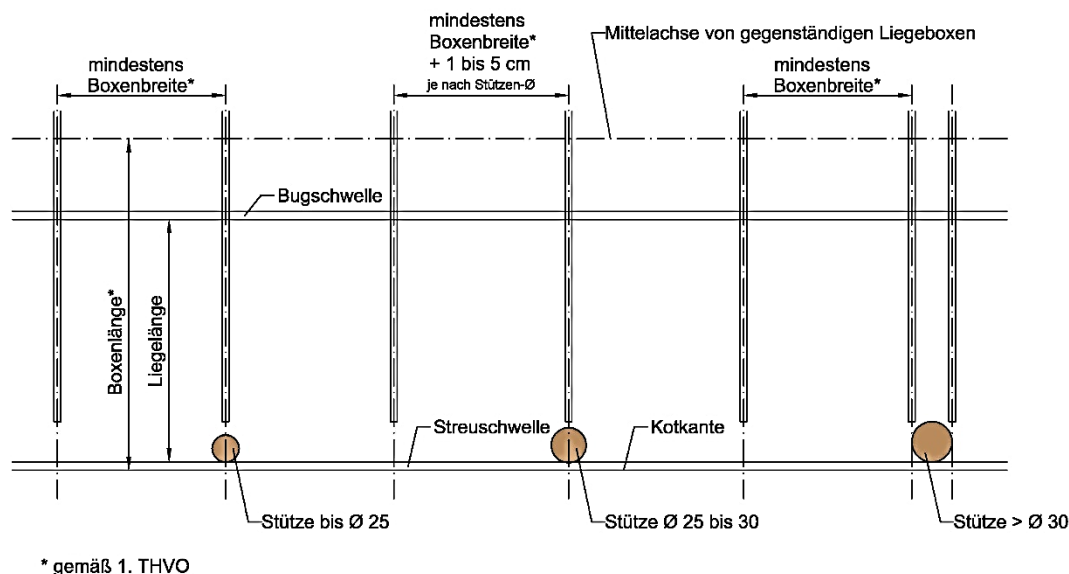


Abbildung 13: Gebäudestütze im hinteren Bereich der Liegebox; © ÖKL

Begriffe „Liegebox“, „wandständige Liegebox“, „gegenständige Liegebox“, „Fressliegebox“ vergleiche Glossar.

Erfüllt, wenn:

- die Boxenlänge und die Boxenbreite mindestens die in der Tabelle 7 angeführten Werte aufweisen und
- eventuell vorhandene die Boxenmaße einschränkende einzelne bauliche Elemente (zum Beispiel Säulen) das Aufsteh- und Abliegeverhalten nicht beeinträchtigen.

Empfehlung:

Bei Neubauten sollte die Liegeboxengröße an den 25% größten Tieren der Herde ausgerichtet und die Maße für die Liegeboxenbreite als lichte Weite verstanden werden. Insbesondere bei der Verwendung von Rohren, Stangen oder Rundholz mit überdurchschnittlich großem Durchmesser kann der Unterschied zwischen Achsmaß und lichter Weite beträchtlich sein.

Neben der Liegeboxenlänge und -breite ist auch die Lage der **Konstruktions- und Steuerelemente** von großer Bedeutung.

- Die effektive **Liegelänge** der Tiere wird vorne durch eine **Bugschwelle** (Bugkeil, Bugkante) begrenzt. Scharfkantige Bugschwellen sind wegen möglicher Beeinträchtigung der Karpalgelenke und der Vorderklauen zu vermeiden. Ein ausreichend hoher Einstreupolster und eine **abgerundete Streuschwelle** tragen weiters zur Vermeidung von Verletzungen für das Tier bei. Die Liegelänge soll in Abhängigkeit von der Größe der Kuh ca. 165–180 cm betragen. Vor der Bugschwelle muss genügend Platz für den **Kopfraum** (KR) bleiben.
- Ein **Nackenriegel** stellt das zu weite nach vorne Gehen beim Betreten und das ausreichende Zurückdrängen beim Aufstehen zur Verminderung der Boxenbeschmutzung sicher, darf jedoch das Abliegen nicht erschweren. Er sollte möglichst so ausgeführt werden, dass er zwar seine Steuerfunktion erfüllt, aber beim Kontakt mit den Tieren eine entsprechend breite Auflagefläche bewirkt oder elastisch nachgibt.
- Ein **Stirnriegel** kann ebenfalls eingesetzt werden, um das Abliegen zu weit vorne und ein Durchrobben der Tiere in die gegenüberliegende Bucht zu verhindern. Dieser darf aber keinesfalls zu niedrig angebracht werden (Stirnriegelhöhe für Kühe nicht unter 70 cm).

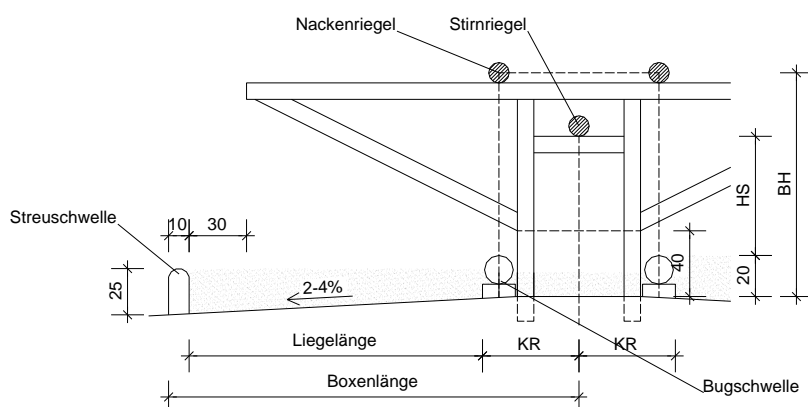


Abbildung 14: Funktionsmaße für Liegeboxen; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein

In den **seitlichen Boxenbegrenzungen** (Trennbügel) sollen drei Zonen frei bleiben, die sich aus dem Körperbau und den Platzansprüchen der Rinder beim artgemäßen Aufstehen, Abliegen und Liegeverhalten ergeben. Die Bodenfreiheit zwischen der Liegefläche und dem Trennbügel soll 40 cm betragen. Um Verletzungen an Hüfthöcker und Sitzbein zu vermeiden, sind ausreichend Freiräume im Bereich der Hinterhand erforderlich.

In größeren Beständen können auch **Kälber** im Liegeboxenlaufstall gehalten werden, wenn sie etwa alle 6–8 Wochen in Buchten mit größeren Liegeboxen umgebucht werden. Es sollten folgende Mindestmaße eingehalten werden, sowie Bodenfreiheit unter den Abtrennungen vorhanden sein:

Tabelle 8: Empfohlenen Mindestmaße für Liegeboxen für Kälber (ÖKL, 2014)

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 150 kg	150 cm	140 cm	65 cm
bis 200 kg	160 cm	150 cm	70 cm

Bedeutung:

Ein optimal gestalteter Liegeplatz ermöglicht ein artgemäßes Abliegen und Aufstehen und bequemes Ruhen und schafft damit die Voraussetzungen für Gesundheit, Wohlbefinden und leistungsfähige Tiere.

Eine richtig funktionierende Liegebox soll das Tier beim Aufstehen und Abliegen steuern, das natürliche Ausruhverhalten aber nicht behindern. Das Verhalten der Tiere sollte stets aufmerksam beobachtet werden. Verhaltensstörungen (z.B. pferdeartiges Aufstehen) oder Verletzungen an Rumpf, Gliedmaßen, Klauen oder Euter können auf schlecht gestaltete Liegeboxen hindeuten.

B 11 Fressgänge in Liegeboxenlaufställen sind für Kühe mindestens 320 cm und für alle übrigen Rinder angemessen breit

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2.1: Die Fressgangbreite für Kühe und Mutterkühe muss mindestens 320 cm betragen. Für übrige Rinder dürfen die Gangbreiten angemessen verkleinert werden. Bei Umbauten dürfen die Fressgangbreite um 40 cm und die Laufgangbreite um 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn

- keine Sackgassen entstehen, oder
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder
- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist, oder
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.

Erhebung:

Dies gilt für Tiere über 6 Monate.

Es wird die Fressgangbreite vermessen.

Die Breite der Fressgänge ist der lichte Abstand zwischen dem Fressgitter und der Kotkante bzw. Streuschwellenaußenkante der gegenüberliegenden Liegeboxenreihe bzw. der gegenüberliegenden Fressgangbegrenzung.

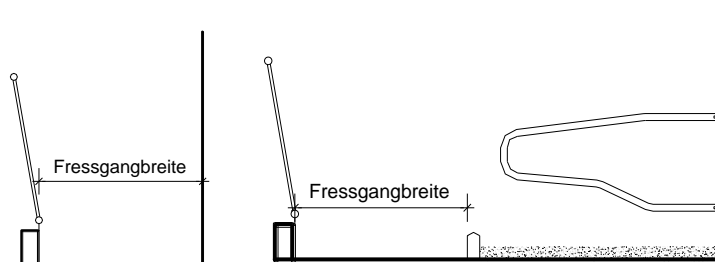


Abbildung 15: Vermessung der Fressgangbreite; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Für **übrige Rinder (außer Kühe)** sind keine exakten Maße festgelegt. Es wird beobachtet, ob sich hinter den am Fressgang stehenden und fressenden Tieren, zwei weitere ungehindert aneinander vorbeibewegen können.

Bei **Umbauten** und Laufställen, die bereits vor dem 1. Jänner 2005 bestanden haben (bestehende Stallungen), darf die Fressgangbreite für Kühe und übrige Rinder um maximal 40 cm kleiner sein, wenn

- keine Sackgassen entstehen, oder
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder
- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist, oder
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.

Anmerkung: Unter „Kühen“ sind sowohl Milch- als auch Mutterkühe zu verstehen.

Erfüllt, wenn:

die Fressgangbreite für Kühe mindestens 3,20 m beträgt, oder

der Fressgang für übrige Rinder so breit ist, dass sich hinter den am Fressgang stehenden und fressenden Tieren, zwei weitere ungehindert aneinander vorbeibewegen können. Dies ist jedenfalls

erfüllt, wenn die in den Empfehlungen angegebenen Mindestmaße für Fressgangbreiten eingehalten werden, oder

bei Umbauten und bestehenden Stallungen die geforderten Fressgangbreiten um nicht mehr als 40 cm unterschritten werden.

Empfehlung:

Für eine stressarme und ungestörte Zirkulation der Kühe sind vor allem in großen Herden **3,50–4 m breite Fressgänge zu empfehlen.**

Tabelle 9 zeigt empfohlene Mindestmaße für die Fressgangbreite für Jungvieh. Bei der Haltung von Jungvieh unterschiedlichen Gewichtes sollen sich die Maße an den 50% größten Tieren der Herde ausrichten.

Tabelle 9: Empfohlene Mindestmaße für Fressgangbreiten (ÖKL Merkblatt Nr. 48, 2019)

Tierkategorie	Mindest-Fressgangbreite
Jungvieh ab 200 kg	210 cm
Jungvieh ab 300 kg	240 cm
Jungvieh ab 400 kg	270 cm
Jungvieh ab 500 kg	290 cm
Jungvieh ab 600 kg	300 cm
Jungvieh ab 700 kg, hochträchtige Kalbinnen	320 cm
Kühe	320 cm
Kühe (ohne Auslauf und/oder Weide)	380 cm

Bedeutung:

Rinder haben eine strenge interne Rangordnung und halten daher einen entsprechenden Abstand zueinander ein.

Bei zu geringen Gangbreiten besteht die Gefahr, dass den Tieren nicht genügend Platz zum gegenseitigen Ausweichen zur Verfügung steht und die Individualdistanz der Tiere häufig unterschritten wird, so dass es zu häufigen Rangauseinandersetzungen kommt, wovon insbesondere rangniedrige Tiere betroffen sind.

B 12 Laufgänge in Liegeboxenlaufställen sind für Kühe mindestens 250 cm und für alle übrigen Rinder angemessen breit

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2.1: Die Laufgangbreite muss für Kühe und Mutterkühe mindestens 250,00 cm betragen. Für übrige Rinder dürfen die Gangbreiten angemessen verkleinert werden. Bei Umbauten dürfen die Fressgangbreite um 40 cm und die Laufgangbreite um 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn

- keine Sackgassen entstehen, oder
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder

B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist, oder
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.

Erhebung:

Dies gilt für Tiere über 6 Monate.

Es wird die Laufgangbreite vermessen.

Die Breite der Laufgänge ist bei einreihiger Boxenanordnung der lichte Abstand zwischen der Kotkante bzw. Streuschwellenaußenkante und der gegenüberliegenden Laufgangbegrenzung und bei zweireihiger Boxenanordnung der lichte Abstand zwischen den gegenüberliegenden Kotkanten bzw. Streuschwellenaußenkanten.

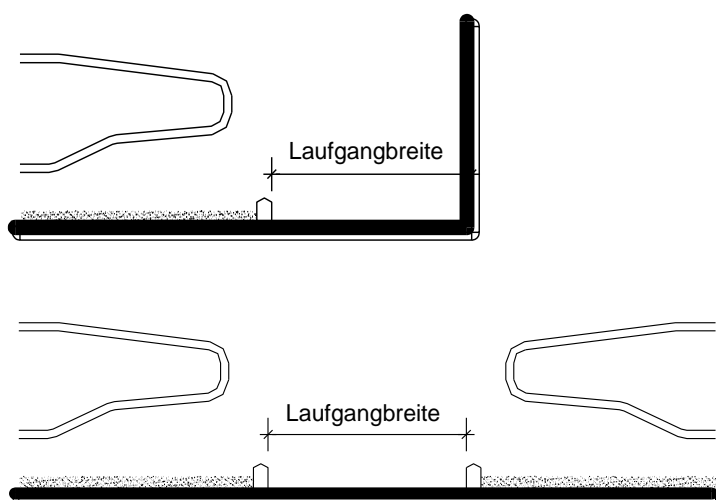


Abbildung 16: Vermessung der Laufgangbreite; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein

Für **übrige Rinder (außer Kühe)** sind keine exakten Maße festgelegt. Es wird beobachtet, ob sich die Tiere ungehindert aneinander vorbeibewegen und im Stall zirkulieren können.

Bei **Umbauten** und Laufställen, die bereits vor dem 01. Jänner 2005 bestanden haben (bestehende Stallungen), darf die Laufgangbreite für Kühe und übrige Rinder um maximal 30 cm kleiner sein, wenn

- keine Sackgassen entstehen, oder
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder
- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist, oder
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.

Für **Quergänge, Treibgänge und Zugänge zum Melkstand oder Auslauf** gelten die Mindestmaße für Laufgänge nicht. Es ist ein ungehinderter Tierverkehr sicherzustellen. Hinweise dazu befinden sich in den Empfehlungen.

Bei Fressliegeboxen ist der dahinter liegende Gang als Laufgang (nicht als Fressgang) einzustufen.

Anmerkung: Unter „Kühen“ sind sowohl Milch- als auch Mutterkühe zu verstehen.

Erfüllt, wenn:

- die Laufgangbreite für Kühe mindestens 2,50 m beträgt, oder
- der Laufgang für übrige Rinder so breit ist, dass sie sich ungehindert aneinander vorbeibewegen und im Stall zirkulieren können. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn die in den

Empfehlungen angegebenen Mindestmaße für Laufgangbreiten eingehalten werden.
(siehe B10), oder

- bei Umbauten und bestehenden Stallungen die geforderten Laufgangbreiten um nicht mehr als 30 cm unterschritten werden.

Empfehlung:

Für eine stressarme und ungestörte Zirkulation der Kühe sind vor allem in großen Herden 3 m breite Laufgänge zu empfehlen.

Tabelle 10 zeigt empfohlene Mindestmaße für Laufgangbreiten für Jungvieh. Bei der Haltung von Jungvieh unterschiedlichen Gewichtes sollen sich die Maße an den 50% größten Tiere der Herde ausrichten.

Tabelle 10: Empfohlene Mindestmaße für Laufgangbreiten (ÖKL Merkblatt Nr. 48, 2019)

Tierkategorie	Mindest-Laufgangbreite
Jungvieh ab 200 kg	130 cm
Jungvieh ab 300 kg	155 cm
Jungvieh ab 400 kg	175 cm
Jungvieh ab 500 kg	195 cm
Jungvieh ab 600 kg	220 cm
Jungvieh ab 700 kg, hochträchtige Kalbinnen	250 cm
Kühe	250 cm
Kühe (ohne Auslauf und/oder Weide)	300 cm

- Quergänge, Treibgänge und Zugänge zum Melkstand oder Auslauf sollen entweder für ein Tier oder für das aneinander Vorbeigehen von zwei Tieren angelegt werden. Für Kühe gilt:
 - Gang für ein Tier: 80 cm bis maximal 100 cm
 - Gang für zwei Tiere: mindestens 220 cm (werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten im Gang platziert, ist das Maß zu vergrößern)

Des Weiteren sollten bei der Planung von Boxenlaufställen für einen optimalen Tierverkehr folgende Punkte beachtet werden:

- Es sollen keine Sackgassen entstehen.
- Der Laufstall sollte mindestens zwei Zugänge zu einem Auslauf haben.
- Es sollte jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden sein.

Für Hauptquergänge sollten die geforderten Mindestmaße für Laufgänge eingehalten werden.

Bedeutung:

Rinder haben eine strenge interne Rangordnung und halten daher einen entsprechenden Abstand zueinander ein.

Bei zu geringen Gangbreiten besteht die Gefahr, dass den Tieren nicht genügend Platz zum gegenseitigen Ausweichen zur Verfügung steht und die Individualdistanz der Tiere häufig unterschritten wird, so dass es zu häufigen Rangauseinandersetzungen kommt, wovon insbesondere rangniedrige Tiere betroffen sind. Es kann auch zur Blockade von Gängen durch ranghohe Tiere

kommen, sodass rangniedere keine Zugang zu wichtigen Ressourcen (Futter, Wasser, Liegeplatz, Auslauf usw.) haben.

B 13 Im Liegeboxenlaufstall ist für jedes Tier eine Liegebox vorhanden

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2.1: Es muss mindestens eine Liegebox je Tier vorhanden sein.
1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Erhebung:

Es wird die Anzahl der Liegeboxen mit der Anzahl der Tiere verglichen.

Im Liegeboxenlaufstall müssen mindestens gleich viele Liegeboxen wie Tiere vorhanden sein. Ausgenommen sind Kälber, die bei der Mutter gehalten werden (z.B. Mutterkuhhaltung). Für sie ist nicht jeweils eine eigene Liegebox notwendig, sondern es wird ein entsprechender Liegebereich (z.B. Kälberschlupf) zur Verfügung gestellt.

Wird den Tieren zusätzlich zu den Liegeboxen eine ständig zugängliche, geeignete Tiefstreu- oder Tretmistfläche angeboten, kann das Liegeboxenangebot entsprechend kleiner sein.

Erfüllt, wenn:

- *im Liegeboxenlaufstall für jedes Tier (außer für Kälber, die bei der Mutter gehalten werden und einen eigenen Liegebereich haben) eine Liegebox vorhanden ist, oder*
- *bei geringerem Liegeboxenangebot für die überzähligen Tiere entsprechend groß dimensionierte Liegeflächen (z.B. Tiefstreu- oder Tretmistflächen) vorhanden sind, damit diese Tiere ungehindert liegen können (vergleiche B14).*

Empfehlung:

Für Kälber in Mutterkuhhaltung kann im Kopfbereich der Liegeboxen ein Liegebereich für die Kälber eingerichtet werden.

Bedeutung:

Bei einer zu geringen Anzahl an Liegeboxen besteht die Gefahr, dass sich rangniedere Tiere auf die Laufgänge oder in den Auslauf legen, der aufgrund der Verschmutzung, Härte und Kälte keinen geeigneten Liegeplatz darstellt. Soziale Auseinandersetzungen zwischen den Tieren nehmen zu.

B 14 Vollspaltenbuchten (Volllochbodenbuchten) sind mindestens so groß wie in B 14 in der Tabelle angegeben

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.2.2.2: Bei sonstiger Gruppenhaltung in Ställen betragen die Mindestmaße:

B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

Tabelle 11: [B14 Mindestmaße für Vollspaltenbuchten (Volllochbodenbuchten)]

Tiergewicht ¹	Mindestfläche ²
bis 350 kg	2,00 m ² /Tier
bis 500 kg	2,40 m ² /Tier
bis 650 kg	2,70 m ² /Tier
über 650 kg	3,00 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

² diese Mindestflächen beziehen sich auf vollperforierte Böden. Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen.

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Erhebung:

Dies gilt für Tiere über 6 Monate.

Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche der Bucht (als Grundfläche mit Länge x Breite) und dividieren Sie diese Quadratmeteranzahl durch die Anzahl der in dieser Bucht gehaltenen Tiere. Vergleichen Sie dieses Ergebnis (m²/Tier) mit dem entsprechenden Wert in Tabelle 11.

Dabei ist vom Durchschnittsgewicht der Gruppe zum Zeitpunkt der Beurteilung auszugehen. Das in der jeweiligen Box zu erreichende Höchstgewicht ist zu berücksichtigen.

Begriff „Sonstige Gruppenhaltung“ und „Vollspalten- bzw. Volllochbodenbucht“ vergleiche Glossar.

Erfüllt, wenn:

die Mindestbuchtenfläche für das jeweilige Tiergewicht eingehalten wird.

Empfehlung:

Rinder bevorzugen zum Liegen weiche, elastische und verformbare Böden. Demnach kommt die Haltung auf Beton-Vollspaltenböden mit geringem Platzangebot den natürlichen Verhaltensansprüchen der Tiere nur unzureichend nach. Folgende Verbesserungsmöglichkeiten dieses Haltungssystems sind möglich:

- Einsatz von gummierten Spalten
- Höheres Platzangebot (der Betriebsablauf ist jedenfalls zu berücksichtigen – Umbuchten usw.)
- Aufsprungrohre werden nicht empfohlen. Falls diese vorhanden sind, muss den Tieren eine normale Körperhaltung sowie normales Verhalten, z.B. Komfortverhalten oder Ausscheidungsverhalten, möglich sein (§ 13 TSchG) und die Haltungseinrichtungen dürfen nicht verletzungsträchtig sein (§ 18 TSchG).

Andere Haltungssysteme (z.B. Tretmist- und Tieflaufställe, Liegeboxenlaufställe) sind als tiergerechtere Alternativen zu sehen.

Bedeutung:

Die Mindestgröße an ständig zugänglicher Fläche pro Tier in Laufstallsystemen setzt sich aus dem Bedarf für das unbehinderte Ausruhverhalten, dem Bedarf für die nötige Fortbewegung sowie für das ungehinderte Erreichen der übrigen Funktionsbereiche (Futter- und Trinkwasseraufnahme usw.) zusammen. Verletzungen der Tiere müssen vermieden und die Häufigkeit aggressiver Auseinandersetzungen möglichst gering gehalten werden.

B 15 Tretmist-, Tiefstreu- oder Teilspaltenbodenbuchten haben eine ausreichend große Liegefläche

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

1. ThVO, Anlage 2, P 4.2.2.2: Zusatz zur Tabelle für die Mindestfläche für vollperforierte Böden: Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine [...] ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen.

Erhebung:

Beobachten Sie, ob die **Liegefläche groß genug dimensioniert** ist, damit alle Tiere gleichzeitig liegen können. Sie ist jedenfalls zu klein, wenn einzelne Tiere nicht auf der Liegefläche ruhen können, größere Unruhe am Liegeplatz durch Verdrängungen entsteht und bei längerem ruhigem Warten sich Tiere nicht hinlegen. Da diese Erhebung bei Momentaufnahmen nicht immer möglich ist, ist es sinnvoll die Liegefläche auszumessen und sich an den Werten der Tabelle 12 (Empfehlungen) zu orientieren.

Die Liegefläche hat die in Kapitel „A – Bodenbeschaffenheit“ beschriebenen Anforderungen hinsichtlich der Bodengestaltung zu erfüllen. Zur Beurteilung der Trockenheit ist insbesondere Frage A5 zu beachten.

Begriffe „Sonstige Gruppenhaltung“, „Einraumbuchten“, „Mehrraumbuchten“, „Liegefläche“ und „Buchten ohne vollperforierte Böden“ vergleiche Glossar.

Erfüllt, wenn:

- alle Tiere gleichzeitig und ungehindert auf der Liegefläche liegen können.

Empfehlung:

- Um ein unbehindertes und entspanntes Ausruhverhalten zu fördern und soziale Spannungen in der Herde zu vermindern, werden größere Liegeflächen empfohlen. Anhaltspunkte gibt die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 12: Empfohlene Liegeflächengrößen (BVET 2003, FAT 2005, TVT 2007)

Tierkategorie	Liegefläche mit Einstreu je Tier [m ²]
Kälber bis 150 kg	1,2–1,5
Mast-/Jungvieh bis 200 kg	1,8 ¹
Mast-/Jungvieh bis 300 kg	2,0 ¹
Mast-/Jungvieh bis 400 kg	2,5 ¹
Mast-/Jungvieh über 400 kg	3,0 ¹
Kühe ca. 550 kg	4,0
Kühe ca. 650 kg	4,5
Kühe ca. 750 kg	5,0

¹ Liegefläche darf um höchstens 10% verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so groß ist wie die Liegefläche.

Tabelle 13: Empfohlene Liegeflächen für behornte Tiere in Tretmist-, Tiefstreu- und Kompoststall (ÖKL Merkblatt Nr. 100, 2022)

	Haltungssystem/Tiergewicht	Liegefläche pro Tier
Tretmiststall	Mast-/Jungvieh bis 220 kg	mindestens 2,5 m ²
	Mast-/Jungvieh bis 350 kg	mindestens 3,0 m ²
	Mast-/Jungvieh bis 400 kg	mindestens 3,5 m ²
	Mast-/Jungvieh bis 500 kg	mindestens 4,5 m ²
	Mast-/Jungvieh über 500 kg	mindestens 5,0 m ²
	Kühe bis 700 kg	mindestens 5,5 m ²
Tiefstreustall	Mast-/Jungvieh bis 220 kg (Variante mit Fressgang)	mindestens 3,0 m ²
	Mast-/Jungvieh bis 350 kg (Variante mit Fressgang)	mindestens 4,0 m ²
	Mast-/Jungvieh bis 400 kg (Variante mit Fressgang)	mindestens 4,5 m ²
	Mast-/Jungvieh bis 500 kg (Variante mit Fressgang)	mindestens 5,5 m ²
	Mast-/Jungvieh über 500 kg (Variante mit Fressgang)	mindestens 6,5 m ²
	Kühe bis 700 kg (Variante mit Fressgang)	mindestens 7,0 m ²
	Kühe (Variante mit erhöhtem Fressplatz)	10 bis 12 m ²
Kompoststall	Kühe	10 bis 15 m ²

- Die Fressgangbreite in Mehrflächen-Tiefstreu- oder Tretmistställen kann gegenüber Liegeboxenlaufställen um ca. 15% verringert werden, wenn die Tiere beim Zirkulieren auf der ganzen Breite in die Liegefläche ausweichen können.
- Der Gesamtplatzbedarf für Mutterkuhhaltung setzt sich aus dem Platzbedarf für Rinder über 6 Monate und dem Platzbedarf für Kälber in Gruppenhaltung (Tabelle 15) zusammen. Bei Einrichtung eines Kälberschlupfes kann die Fläche des Schlupfes als Teil der Gesamtfläche eingerechnet werden. Es sollte aber mindestens die Hälfte aller Kälber außerhalb des Kälberschlupfes ausreichend Platz zum Liegen haben. Die Fläche des Schlupfes muss nicht zwingend der Mindestfläche für Kälber in Gruppenhaltung (Frage B19) betragen, da die Kälber dort nur eine Liegefläche benötigen und ihnen als Aktivitätsfläche der allgemeine (restliche) Bereich zur Verfügung steht. Die Kälberliegefläche im Schlupfbereich darf, wenn sie kleiner als die Mindestfläche für Kälber in Gruppenhaltung (Frage B19) ist, nicht in Boxen unterteilt sein, um zu vermeiden, dass eine nicht mehr nutzbare Fläche entsteht, wenn die Kälber größer werden.

Bedeutung:

Eine großzügig bemessene Liegefläche ist ein entscheidender Komfortfaktor und führt zu ruhigen und ausgeglichenen Tieren, da ein entspanntes Ausruhverhalten ermöglicht wird und ein gegenseitiges Ausweichen leicht möglich ist. Durch weniger Auseinandersetzungen unter den Tieren ist auch die Verletzungsgefahr verringert.

Die Mindestgröße an ständig zugänglicher Fläche pro Tier in Laufstallsystemen setzt sich aus dem Bedarf für das unbehinderte Ausruhverhalten, dem Bedarf für die nötige Fortbewegung, sowie für das ungehinderte Erreichen der übrigen Funktionsbereiche (Futter- und Trinkwasseraufnahme usw.)

zusammen. Verletzungen der Tiere müssen vermieden und die Häufigkeit aggressiver Auseinandersetzungen möglichst geringgehalten werden.

B 16 Kälber werden nicht in Anbindehaltung gehalten

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.2.1:

Die Anbindehaltung von Kälbern ist verboten.

Keine Anbindehaltung ist das höchstens einstündige Anbinden oder Fixieren während oder unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke sowie das vorübergehende Anbinden insbesondere zum Zweck von Pflegemaßnahmen [...].

Erhebung:

Es wird festgestellt, ob die Kälber angebunden gehalten werden.

Es wird erfragt,

- *wie lange Kälber bei der Milchtränke fixiert werden oder*
- *ob Kälber für Pflegemaßnahmen angebunden werden.*

Erfüllt, wenn:

- *Kälber nicht oder für höchstens eine Stunde während bzw. unmittelbar nach der Milchtränke angebunden gehalten werden, oder*
- *nur vorübergehend für Pflegemaßnahmen angebunden werden*

Empfehlung:

Kälber können zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens nach der Tränkung bzw. Fütterung noch für eine Zeit lang im Fressstand eingesperrt gehalten werden. Die Zeit der Fixierung darf jedoch die Spanne von einer Stunde nicht überschreiten.

Bedeutung:

Das Anbinden bedeutet eine wesentliche Einschränkung für das ausgeprägte Spiel- und Bewegungsbedürfnis der Kälber. Um ein gegenseitiges Belecken und Besaugen nach der Tränke zu verhindern und um Aufzuchtkälber an die gegebenenfalls vorhandene Anbindehaltung zu gewöhnen, ist das kurzfristige Anbinden oder Fixieren zu vertreten.

B 17 Über 8 Wochen alte Kälber werden in Gruppen gehalten, oder es liegt eine Ausnahmeveraussetzung zur Einzelhaltung vor

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.2.3: Über acht Wochen alte Kälber sind in Gruppen zu halten. Über acht Wochen alte Kälber müssen nicht in Gruppen gehalten werden, wenn

- auf dem Betrieb weniger als sechs Kälber gehalten werden,
- die Kälber sich bei der Mutter befinden, um von ihr gesäugt zu werden, oder

B Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

- eine tierärztliche Anordnung vorliegt, dass das betreffende Tier gesundheits- oder verhaltensbedingt in einer Einzelbucht gehalten werden muss, um behandelt werden zu können.

1. ThVO, Anlage 2, 5: Auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen gelten für alle zwischen dem 1. Jänner 1994 und dem 31. Dezember 1997 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen die Bestimmungen des Punktes 3.2.3. (Sätze 1 und 2) ab dem 01. Jänner 2007, für alle anderen Anlagen und Haltungseinrichtungen ab dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes § 13 Abs. 2 TSchG (siehe unter A1)

Erhebung:

Es wird festgestellt, ob über 8 Wochen alte Kälber dauernd in Einzelständen gehalten werden.

*Eine **Ausnahmevoraussetzung** von der Gruppenhaltungspflicht liegt vor, wenn:*

- auf dem Betrieb weniger als sechs Kälber gleichzeitig gehalten werden,
- die Kälber sich bei der Mutter befinden, um von ihr gesäugt zu werden, oder
- eine tierärztliche Anordnung vorliegt, dass das betreffende Tier gesundheits- oder verhaltensbedingt in einer Einzelbucht gehalten werden muss, um behandelt werden zu können.

Wenn eine dieser Ausnahmevoraussetzungen zutrifft, ist die Frage ebenfalls mit „Ja“ zu beantworten.

- Kälber können zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens **nach der Tränkung bzw. Fütterung** noch für eine Zeit lang im Fressstand eingesperrt gehalten werden. Dies gilt nicht als Einzelhaltung. Diese Zeit darf jedoch die Spanne von einer Stunde nicht überschreiten.
- Mehrere **Kälberhütten oder Iglus** für einzelne Kälber mit ständigem Zugang zu einem gemeinsamen Auslauf, in dem eine ungehinderte Gruppenbildung möglich ist, sind als Gruppenhaltung zu bezeichnen.

Erfüllt, wenn:

- über 8 Wochen alte Kälber in Gruppen gehalten werden oder
- eine Ausnahmevoraussetzung zur Einzelhaltung vorliegt

Empfehlung:

Das häufig festgestellte Problem des gegenseitigen Besaugens ist nicht durch die Gruppenhaltung an sich begründet. Es kann durch die Schaffung einer optimalen Haltungsumwelt vermindert werden, wobei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

- professionelles Tränkemanagement
 - Erhöhung des Saugwiderstandes des Nuckels
 - Erhöhung der Häufigkeit der Saugakte
 - 15–20 Minuten nach der Tränke einsperren
- Nahrungsbedarf der Tiere decken
- lange Fress- und Wiederkauzeiten (Beschäftigung, Raufutter ad libitum)
- Angebot an Umgebungsreizen
- Haltung im Freien
- Problemtiere frühzeitig identifizieren

Bedeutung:

Rinder sind Herdentiere mit einem intensiven Bedürfnis nach sozialen Kontakten. In der Natur sucht die Kuh etwa eine Woche nach der Geburt wieder den Anschluss an die Herde, und die Kälber

schließen sich zu einem sogenannten „Kindergarten“ zusammen. Im Stall können durch die Haltung in stabilen Gruppen die sozialen Beziehungen gefördert und sozialer Stress minimiert werden.

B 18 Einzelbuchten für Kälber ermöglichen einen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere)

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.2.2. Seitliche Umschließungen von Einzelbuchten für Kälber müssen mit Ausnahme der Absonderung kranker Tiere einen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen ermöglichen.

1. ThVO, Anlage 2, 5. (Übergangsbestimmungen): Die Bestimmungen der Punkte 3.2.1. und 3.2.2. (mit Ausnahme des letzten Absatzes) gelten auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen jedenfalls für alle Betriebe ab dem 1. Jänner 2005.

Erhebung:

Es wird festgestellt, ob die Seitenwände von Einzelbuchten einen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen zulassen.

Zumindest eine Wand muss Öffnungen (z.B. Gitterstäbe, Holzlatten mit Abständen oder ähnliches) aufweisen oder so niedrig ausgeführt sein, dass sich die Tiere in normaler Körperhaltung sehen und zumindest mit dem Flotzmaul ungehindert berühren können.

Auch Kälberiglus müssen so aufgestellt werden, dass Berührungskontakt zwischen den Kälbern möglich ist (z.B. über den Auslaufbereich).

Ausnahme: Kranke Tiere sollten von gesunden Tieren abgesondert werden, um das Infektionsrisiko für die restlichen Tiere zu verringern. Bemerkung: Die Einzelbuchtenhaltung für Kälber ist nur bis zu einem Alter von 8 Wochen erlaubt. Über acht Wochen alte Kälber sind in Gruppen zu halten, wenn nicht eine Ausnahmевoraussetzung zur Einzelhaltung vorliegt (vergleiche B16).

Erfüllt, wenn:

die Wände von Einzelbuchten einen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen zulassen

Empfehlung:

- Kälber frühzeitig in Gruppen halten (ab 2. Lebenswoche)
- Iglus unmittelbar nebeneinander stellen

Bedeutung:

Rinder haben ein intensives Bedürfnis nach sozialen Kontakten. Isolierte Einzelhaltung wirkt sich negativ auf das Verhalten und Wohlbefinden von Kälbern aus.

B 19 Einzelbuchten für Kälber sind mindestens so groß, wie in B19 in der Tabelle angegeben

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.2.2: Für Einzelbuchten für Kälber gelten folgende Mindestmaße:

Tabelle 14: [B19 Mindestmaße für Einzelbuchten von Kälbern]

Alter	Länge ¹	Breite
bis 2 Wochen	120,00 cm	80,00 cm
bis 8 Wochen	140,00 cm	90,00 cm
über 8 Wochen ²	160,00 cm	100,00 cm

¹ Bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Buchtenlänge um 20,00 cm zu verlängern.

² Einzelhaltung ab einem Lebensalter von acht Wochen ist nur gemäß Punkt 3.2.3. zulässig. (Ausnahmevoraussetzung!)

1. ThVO, Anlage 2, 5: Die Bestimmungen der Punkte 3.2.1. und 3.2.2. (mit Ausnahme des letzten Absatzes) gelten auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen jedenfalls für alle Betriebe ab dem 01. Jänner 2005.

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Erhebung:

Es werden Länge und Breite der Einzelbuchten gemessen.

Dabei ist von der lichten Weite auszugehen. Bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Buchtenlänge um 20 cm zu verlängern.

Diese Mindest-Buchtenmaße gelten auch für die Haltung von Kälbern in Einzel-Iglus und Kälberhütten.

Bemerkung: Die Einzelbuchtenhaltung für Kälber ist nur bis zu einem Alter von 8 Wochen erlaubt. Über acht Wochen alte Kälber sind in Gruppen zu halten, wenn nicht eine Ausnahmevoraussetzung zur Einzelhaltung vorliegt (vergleiche B16).

Erfüllt, wenn:

Einzelbuchten für Kälber die Mindestmaße in der Tabelle 14 aufweisen.

Empfehlung:

- Tränken, Raufen usw. sollen so angeordnet sein, dass sie die Bewegungsfreiheit der Tiere nicht einschränken.
- Die Buchten sollten leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein (z.B. zerlegbar, hochgestellter und perforierter Boden unter dicker Einstreudecke ...).
- Falls auf einem Betrieb nur ein einzelnes Kalb vorhanden ist, oder eine Ausnahmevoraussetzung zur Gruppenhaltung vorliegt, soll dieses ab einem Alter von zwei Wochen in einem für die Gruppenhaltung bestimmten System (= Bodenfläche für mindestens zwei Kälber) oder in einer Hütte (Iglu) mit dauerndem Zugang zu einem Auslauf gehalten werden.

Bedeutung:

Kälber benötigen ausreichend Platz zum artgemäßen Ruhen, zur Bewegung und zum Ausleben des Spielverhaltens.

B 20 Gruppenbuchten für Kälber sind mindestens so groß, wie in B20 in der Tabelle angegeben

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.2.3: Bei Gruppenhaltung von Kälbern gelten folgende Mindestmaße:

Tabelle 15: [B20 Mindestmaße für Gruppenbuchten von Kälbern]

Kälbergewicht ¹	Buchtenfläche
bis 150 kg	1,60 m ² /Tier
bis 220 kg	1,80 m ² /Tier
über 220 kg	2,00 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

1. ThVO, Anlage 2, 2.1.1: Die Liegeflächen der Tiere müssen [...] so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

Erhebung:

- Berechnen Sie die gesamte frei zugängliche Bodenfläche der Bucht (als Grundfläche mit Länge x Breite) und dividieren Sie diese Quadratmeteranzahl durch die Anzahl der in dieser Bucht gehaltenen Tiere. Vergleichen Sie dieses Ergebnis (m²/Tier) mit dem entsprechenden Wert in Tabelle 15. Dabei ist vom Durchschnittsgewicht der Gruppe zum Zeitpunkt der Beurteilung auszugehen. Das in der jeweiligen Box zu erreichende Höchstgewicht ist zu berücksichtigen. Dreiseitig begrenzte Fressstände, in denen sich die Tiere nicht umdrehen können, werden nicht zur frei zugänglichen Bodenfläche gerechnet. (siehe Glossar: Fressstände)
- Diese Mindest-Buchtenflächen gelten auch für die Haltung von Kälbern in Gruppen-Iglus oder Kälberhütten.
- Ein Kälberschlupf (z.B. in der Mutterkuhhaltung) stellt keine eigenständige Gruppenbucht dar (bezüglich Flächenbedarf vergleiche Frage B14).

Erfüllt, wenn:

die Mindestbuchtenfläche für das jeweilige Tiergewicht eingehalten wird.

Empfehlung:

- Für die Gruppenhaltung von Kälbern sind Einraum- und Mehrraumbuchten mit eingestreuter Liegefläche empfehlenswert.
- Ein höheres Platzangebot kommt den Ansprüchen der Tiere entgegen.
- In größeren Beständen können auch Kälber im Liegeboxenlaufstall gehalten werden, wenn sie etwa alle 6–8 Wochen in Buchten mit größeren Liegeboxen umgebucht werden. Es sollten folgende Mindestmaße eingehalten werden:

Tabelle 16: Mindestmaße für Liegeboxen für Kälber (ÖKL, 2014)

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 150 kg	150,00 cm	140,00 cm	65,00 cm
bis 200 kg	160,00 cm	150,00 cm	70,00 cm

Bedeutung:

Kälber benötigen ausreichend Platz zum artgemäßen Ruhen, zur Bewegung und zum Ausleben des Spielverhaltens.

B 21 Bei der Haltung von Kälbern im Freien ist die Bucht überdacht, auf drei Seiten geschlossen und die Tiere sind gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.2.2: 2Bei Einzelhaltung im Freien muss die Einzelbucht überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein (z.B. Kälberhütte, Iglu) und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein.

1. ThVO, Anlage 2, 3.2.3: Bei Gruppenhaltung im Freien müssen die Buchten überdacht und auf drei Seiten geschlossen sein (z.B. Kälberhütte, Iglu) und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein.

Erhebung:

Es wird festgestellt, ob Buchten zur Kälberhaltung im Freien überdacht und auf drei Seiten geschlossen (z.B. Kälberhütte, Iglu), und ob die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sind.

*Dies gilt für **Einzel- und für Gruppenbuchten**.*

*Es muss vor allem auf richtige Aufstellung zum Schutz gegen **Zugluft, übermäßige Aufheizung** der Kälberiglus oder -hütten (pralle Mittagssonne im Sommer) und **Niederschläge** geachtet werden. Für eine optimale Klimagestaltung sind Schattenspenden an warmen Sommertagen und Windschutz für die kühle und kalte Jahreszeit wichtig*

Erfüllt, wenn:

Kälberhütten oder Iglus verwendet werden und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sind.

Empfehlung:

- Es ist wichtig darauf zu achten, dass Kälberhütten (Iglus) so hoch sind, dass die Tiere darin bis zum Umtriebsende aufrecht stehen können.
- Kälberhütten und Iglus sollten in Süd-Ost-Richtung ausgerichtet sein (Öffnung der Hauptwindrichtung abgewandt). Zum Schutz gegen Wind und übermäßige Hitze können sie im Schutz von anderen Gebäuden, überdacht oder unter Bäumen aufgestellt werden.
- Kranke Kälber vertragen tiefe Außentemperaturen schlechter und sollen daher ihrem Temperaturbedürfnis entsprechend untergebracht werden.

Bedeutung:

Der geringere Keimdruck, die besseren Luftverhältnisse und die Außenklimareize wirken sich positiv auf die Gesundheit der Kälber aus und können Kälberverluste verringern. Die Klimaansprüche von Kälbern müssen jedoch berücksichtigt werden und Klimaextreme vermieden werden.

B 22 Kälberhütten (Iglus) weisen zusätzlich zur Bucht einen Auslauf auf, der mindestens so groß ist, wie in B 22a und B 22b angegeben

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.2.2: Zusätzlich zur Bucht muss ein Auslauf im Ausmaß der für Einzelbuchten festgelegten Mindestmaße vorhanden sein.

1. ThVO, Anlage 2, 3.2.3: Zusätzlich zur Bucht muss ein Auslauf im Ausmaß der für Gruppenbuchten festgelegten Mindestmaße vorhanden sein.

Erhebung:

- Einzelhaltung im Freien:

Es werden Länge und Breite des Auslaufs gemessen und mit den in nachfolgender Tabelle 17 festgelegten Mindestmaßen verglichen.

Tabelle 17: B22a Mindestmaße für den Auslauf bei Kälbern in Einzelhaltung

Alter	Länge ¹	Breite
bis 2 Wochen	120 cm	80 cm
bis 8 Wochen	140 cm	90 cm
über 8 Wochen	160 cm	100 cm

¹ Bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Auslauflänge um 20 cm zu verlängern.

- Gruppenhaltung im Freien:

Berechnen Sie die gesamte frei zugängliche Bodenfläche des Auslaufs (als Grundfläche mit Länge x Breite) und dividieren Sie diese Quadratmeteranzahl durch die Anzahl der in diesem Auslauf gehaltenen Tiere. Vergleichen Sie dieses Ergebnis (m²/Tier) mit dem entsprechenden Wert in nachfolgender Tabelle 18. Dabei ist vom Durchschnittsgewicht der Gruppe zum Zeitpunkt der Beurteilung auszugehen. Das bei der Haltung in der Kälberhütte (Iglu) zu erreichende Höchstgewicht ist zu berücksichtigen.

Tabelle 18: B22b Mindestmaße für Gruppenbuchten von Kälbern im Freien

Kälbergewicht ¹	Buchtenfläche
bis 150 kg	1,60 m ² /Tier
bis 220 kg	1,80 m ² /Tier
über 220 kg	2,00 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

- Der Auslauf muss ständig zugänglich sein.

Erfüllt, wenn:

ein ständig zugänglicher Auslauf vorhanden ist und dieser die geforderten Mindestmaße aufweist.

Empfehlung:

Für eine optimale Klimagegestaltung im Auslauf sind Schattenspender an warmen Sommertagen und Windschutz für die kühle und kalte Jahreszeit wichtig.

Bedeutung:

Bewegungsmöglichkeit, Licht, Sonnenbestrahlung, Sozialkontakt

C Stallklima, Licht, Lärm

C 1 Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.3: In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

Erhebung:

Es wird festgestellt, wie im Stall die Lüftung bewerkstelligt wird. Es ist zwischen natürlicher Lüftung (Schwerkraft-Schachtlüftung, Querdurchlüftung, Offenfrontstall) und mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) zu unterscheiden.

Es wird hinterfragt, wie das Lüftungsmanagement erfolgt (z.B. Öffnen der Fenster) und ob die Lüftungseinrichtungen systemkonform betrieben werden bzw. festgestellt, in welchem technischen Zustand sich die Bestandteile des Lüftungssystems befinden. Beispielsweise Fenster müssen sich öffnen lassen, Ventilatoren müssen funktionieren, Regelung (Solltemperatur, Spreizung), Verschmutzung von Ventilatoren, Gängigkeit von Schiebern ...

Bemerkung: Es wird davon ausgegangen, dass nicht nur geschlossene Ställe ein entsprechendes Lüftungssystem aufweisen müssen. Bei Offenfrontställen wird dies durch die Bauweise an sich gewährleistet.

Erfüllt, wenn:

ein Lüftungssystem (natürlich oder mechanisch) vorhanden ist und erkennbar ist, dass eine dauernde systemkonforme Nutzung, Wartung und Funktion des Systems gegeben ist.

Empfehlung:

Die Herausforderung einer optimalen Lüftung ist es, dem Tier unabhängig von Jahreszeit und Witterung ein möglichst konstant gutes Stallklima zu bieten. Der natürlichen Lüftung ist grundsätzlich der Vorzug zu geben. Sie funktioniert sicherer, billiger und ohne Geräusche. Auf eine richtige Systemauslegung und -bedienung muss selbstverständlich geachtet werden. Die Zuluft kann in geschlossenen Warmställen über Porendecken, Einlassschlitze in Traufenhöhe (mit Leitplatten) oder Fenster eingebracht werden. Die Abluft entweicht über Abluftschächte oder Öffnungen am First. Ein Ventilatorantrieb erscheint nur dann sinnvoll, wenn die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie natürliche Lüftung nicht oder nur mit hohem Kostenaufwand geschaffen werden können. Bei großer Hitze im Sommer können zusätzliche Ventilatoren für eine verstärkte Querdurchlüftung und die Kühlung der Tiere sorgen.

Außenklimaställe bieten eine gute Luftqualität und können kostengünstig errichtet werden. Außenklimaställe können mit einer Trauf-First-Lüftung oder über große Zuluftöffnungen in Form von verschiedenen Curtainsystemen, Windnetzen oder Spaceboardkonstruktionen betrieben werden.

Bedeutung:

Tiergesundheit (vor allem Immunsystem, Infektionskrankheiten, Atemwegserkrankungen), Wohlbefinden, Leistung.

C 2 Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden

Rechtsnormen:

§ 18 Abs. 5 TSchG: Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.

Erhebung:

Diese Frage ist zu überspringen, wenn eine natürliche Lüftung (Schwerkraftlüftung) auch ohne Einsatz eines mechanischen Lüftungssystems einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellt, das heißt nicht hauptsächlich mit mechanischer Lüftung gearbeitet wird.

Es wird festgestellt, ob bei mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren)

- Alarm- und Ersatzsysteme vorhanden sind,
- Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden (Demonstration, Protokolle, Verschmutzung, Gängigkeit von Schiebern ...)
- Alarmsysteme funktionstüchtig sind (Kontrollleuchte, Testfunktion, Netzabschaltung – externe Stromquelle, Alarmauslösetemperatur)
- Ersatzsysteme funktionstüchtig sind (zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen, Notstromaggregat) und einen ausreichenden Mindestluftwechsel für Notfälle sicherstellen.

Bemerkung: Es wird davon ausgegangen, dass sich § 18, Abs. 5 TSchG nur auf Ställe mit mechanischen Lüftungsanlagen bezieht.

Erfüllt, wenn:

bei Räumen mit hauptsächlich mechanischer Lüftung folgende Vorrichtungen vorhanden sind:

- funktionierende Alarmanlage und
- zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen (z.B. mit Magnetschaltern) oder andere funktionierende Notlüftung

Empfehlung:

Alarmanlagen sollten wie folgt überprüft werden:

- Täglich: Visuelle Kontrolle der Bereitschaftsanzeige (Kontrollleuchte) am Alarmgerät
- Wöchentlich: Betätigung der Testfunktion am Alarmgerät; Netzabschaltung (Schutzschalter) – Alarm muss in ausreichender Lautstärke mit ca. 25 Sekunden Verzögerung erfolgen; Kontrolle der korrekten Alarmauslösetemperatur beim Lüftungssteuerungsgerät oder Klimacomputer.

Für Notfälle sollten mindestens 0,2 m² Tür- bzw. Fensterflächen pro GVE an Zuluft- und Abluftflächen vorhanden sein. Ein ausreichender Mindestluftwechsel für Notfälle ist dann gegeben, wenn Mindestluftstraten von 20 m³/Stunde und GVE im Winter und 85 m³/Stunde und GVE im Sommer sichergestellt werden.

Bedeutung:

Ein unbemerkter Totalausfall einer ausschließlich mechanischen Lüftungsanlage kann fatale Folgen haben!

In der Rinderhaltung sind solche vollklimatisierten Ställe jedoch eher selten anzutreffen.

C 3 Es wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.3.: In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

§ 18, Abs. 5. TSchG: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration [...] müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Erhebung:

Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel lässt sich im Wesentlichen über Mindestluftstraten, Schadgasgehalte, Luftfeuchtigkeit und Stalltemperatur definieren. Zur einfachen Beurteilung des Stallklimas ohne teure Messgeräte können folgende **indirekte Indikatoren** herangezogen werden:

- Ist eine übermäßige Kondenswasser- oder Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern vorhanden (vor allem in Raumecken, im Bereich von Jungtieren)?
- Ist die Stallluft stickig und brennend in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch)?
- Riecht es im Stall nach faulen Eiern (Vorsicht! Schwefelwasserstoff)?
- Weist die Kleidung nach dem Stallbesuch einen stark üblen Geruch auf?
- Ist die Stallluft staubig (Staubschichten auf der Stalleinrichtung, staubverschmutztes Haarkleid der Tiere)?
- Haben die Tiere aufgrund der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur im Stall ein feuchtes Haarkleid?
- Ist es im Stall vor allem im Sommer drückend heiß und die Atemfrequenz der Tiere erhöht?
- Erscheint die Luft frisch und kühl und ist gutes Durchatmen möglich?

Bemerkung: Es wird davon ausgegangen, dass nicht nur geschlossene Ställe ein entsprechendes Lüftungssystem aufweisen müssen. Bei Offenfrontställen wird dies durch die Bauweise an sich gewährleistet.

Erfüllt, wenn:

die in der Erhebung angeführten indirekten Indikatoren auf eine akzeptable Stallklimasituation hinweisen

Empfehlung:

Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel ist die Grundlage für ein optimales Stallklima. Dieses ist selbstverständlich nicht nur in geschlossenen (Warm-)Ställen sondern auch in Außenklimaställen bzw. Offenfrontställen von Bedeutung. Zur genauen Stallklimabeurteilung und Messung sollten entsprechend kompetente Institutionen zu Rate gezogen werden.

Folgende Stallklimaempfehlungen sollten eingehalten werden:

– **Mindestluftraten:**

- bei niedriger Temperatur (Winter): 100 m³ Frischluft/Std. pro GVE bzw.
- bei hohen Temperaturen (Sommer): 500 m³ Frischluft/Std. pro GVE

Bei zentraler Abluftführung können Luftraten über eine Messung der Abluftgeschwindigkeit (Anemometer) bestimmt werden.

Zur Sicherstellung ausreichender Sommerluftraten sollten bei geschlossenen Ställen ohne mechanische Lüftungsanlage **Öffnungen** (Fenster, Tore etc.) von insgesamt **mindestens 0,35 m²** pro GVE vorgesehen werden.

– **Schadgase und Luftfeuchtigkeit**

Folgende Werte sollten angestrebt werden:

Kohlendioxid (CO₂): < 2000 ppm

Ammoniak (NH₃): < 15 ppm

Rel. Luftfeuchtigkeit: 60–80%

Schadgase können mit einem Messgerät gemessen werden. Regelmäßige Entmistung und ausreichende Sauberkeit im Stall tragen zur Schadgasminderung bei.

– **Stalltemperatur**

Die **Stallinnentemperatur** soll nicht permanent über der Stallaußentemperatur liegen. Hitzestress im Sommer soll durch entsprechend höhere Luftraten und Öffnen der Zuluftöffnungen in den Nachtstunden (Speicherung der Kühle im Gebäude) vermieden werden. Reicht dies nicht aus, können unter gezielter fachlicher Beratung technische Kühlmöglichkeiten (z.B. Wasservernebelung, Wärmetauscher) Verwendung finden.

– **Staub**

Staub in der Stallluft kann unter anderem durch ein schlechtes Einstreumanagement bedingt sein. Zur direkten Messung ist derzeit keine für die Praxis im Routineeinsatz geeignete Methode vorhanden

Bedeutung:

Durch die Ansammlung der Tiere und durch Umsetzungsvorgänge in den Exkrementen wird die Stallluft mit Schadgasen, Staubteilchen und Mikroorganismen angereichert, die durch ständige Verdünnung mit Frischluft (Luftwechsel) auf einem die Gesundheit nicht gefährdenden Niveau gehalten werden müssen:

- Verminderung der Gefahr von Erkrankungen (vor allem der Atemwege) durch erhöhten Keimdruck
- Schutz vor allgemeinen Gefahren für die Gesundheit der Tiere (z.B. durch Schwächung des Immunsystems, Reizung der Schleimhäute etc.)
- Schutz vor überhöhten Temperaturen, die bis zum Tod der Tiere führen können

C 4 Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.3.: In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

§ 18, Abs. 5 TSchG: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration [...] müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Erhebung:

Es wird subjektiv die Luftströmung in den verschiedenen Stallbereichen, in denen sich die Tiere aufhalten, überprüft und auf für den Menschen fühlbare erhöhte Luftgeschwindigkeit und mögliche baulich bedingte „Zugluftfallen“ geachtet.

Achten Sie insbesondere in der kalten Jahreszeit vor allem auf Zuluftöffnungen unmittelbar im oder oberhalb des Tierbereiches, Bodenspalten bei Türen oder Mistgräben, offene Durchlässe in Gülle- oder Jaucheableitungen und schlecht gestaltete Frischlufteinlässe (z.B. Leitplatten). Bei richtig ausgeführten Porenlüftungen ist keine Zugluft zu erwarten. Wenn die Zuluftzufuhr ausschließlich über Fenster erfolgt, könnte Zugluftgefahr bestehen.

Schädliche Zugluft: *kommt vor allem in der kalten Jahreszeit, bei großen Temperaturdifferenzen, hohen Luftgeschwindigkeiten und wenn die Luftfeuchtigkeit im Stall zu hoch ist zustande. Zugluft in empfindlichen Körperbereichen der Tiere (Euter, Scheidenbereich) und im Aufenthaltsbereich von jungen oder kranken Tieren ist besonders problematisch. Eine erhöhte Inzidenz von Krankheiten, die in Zusammenhang mit Zugluft stehen könnten (z.B. Atemwegserkrankungen, Entzündungen usw.), sollte beachtet und weiterverfolgt werden. In der heißen Jahreszeit helfen höhere Luftraten den Tieren, sich zu kühlen und stellen kein Problem dar.*

Erfüllt, wenn:

keine schädliche Zugluft feststellbar ist und aufgrund der Stallgestaltung davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Zugluft nicht oder nur in sehr seltenen Fällen zustande kommt.

Empfehlung:

Zugluft kann sehr einfach mit Markierungsrauch sichtbar gemacht werden. Bewegt sich der Markierungsrauch im Tierbereich (vor allem im Genital- und Euterbereich) rascher als normal aufsteigender Rauch, ist eine Zugluftgefahr gegeben. Es ist jedoch zu beachten, dass es leicht zur Überlagerung des Messergebnisses kommen kann, wenn sich die Tiere bewegen. Im Aufenthaltsbereich der Tiere soll die Luftströmung folgende Werte nicht überschreiten:

- 0,2 m/s im Winter
- 0,6 m/s im Sommer

Bedeutung:

Im Sommer kann es aufgrund sehr hoher Temperaturen erforderlich sein, die Luftrate im Stall zu erhöhen. Aber in der kalten Jahreszeit reagieren unter anderem junge und kranke Tiere empfindlich auf zu hohe Luftströmungen im Stall. Dies gilt besonders dann, wenn bei großen Temperaturdifferenzen und hohen Luftgeschwindigkeiten die Luftfeuchtigkeit im Stall zu hoch ist.

C 5 Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mindestens 3% der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständig Zugang ins Freie

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.4.: Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen.

TSchG. § 18 Abs. 4: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden.

Erhebung:

Vermessen Sie alle Fenster und sonstigen offenen oder transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt. Als „Fensterfläche“ gilt die die Architekturlichte. Diese entspricht der verputzten bzw. gedämmten Maueröffnung (einfach zu messen; in den Einreichplänen bemaßt). Bei Spaceboard (Lücken- oder Schlitzschalung) gilt die gesamte Schlitzfläche.

- Messen Sie die gesamte Bodenfläche des Stalles (oder verwenden Sie Grundrissangaben). Sollten Nebenräume (Lageraum, usw.) ohne bauliche Abtrennung an den Stall angrenzen, wird deren Bodenfläche nicht mit einbezogen. Fensterflächen dieser Nebenräume werden nur in der Größe der Öffnung, durch die Licht ungehindert in den Tierbereich einfallen kann, berücksichtigt.
- Rechnen Sie die Gesamtfläche aller Fensterflächen und sonstigen offenen und transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt (mit der Formel Länge x Breite) und ebenso die Größe der Bodenfläche des Stalles aus. Dann wird die Größe der Fensterflächen (und sonstigen ...) durch die Stallgrundrissfläche dividiert und mit 100 multipliziert. Wenn der Wert über 3 liegt, ist ja anzukreuzen.
- Beispiel: 8 m^2 Gesamtfensterfläche bei 150 m^2 Fußbodenfläche ergibt:
- $8/150 \times 100 = 5,33 \rightarrow$ Antwort ja!

Haben alle in einem Raum gehaltenen Tiere über den Lichttag jederzeit unbeschränkt Zugang zu einem Auslauf im Freien, gilt dies als ausreichende Erfüllung der Forderung nach Fensterflächen im Stall, auch wenn der Auslauf überdacht ist.

Erfüllt, wenn:

Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, von mindestens 3% der Stallbodenfläche vorhanden sind oder, wenn die Tiere ständig Zugang ins Freie haben

Empfehlung:

Auch bei ständigem Zugang ins Freie soll Tageslicht im Stall vorhanden sein!

Bedeutung:

Positive Wirkung von Tageslicht:

- Anregung des Stoffwechsels und des Kreislaufes
- Fruchtbarkeit, Tages- und jahreszeitliche Rhythmen
- Vitamin D3-Synthese
- Hemmung von Bakterien- und Parasitenwachstum

C 6 Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.4.: Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

TSchG § 18 Abs. 4: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden.

Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen.

Erhebung:

Es wird festgestellt, ob im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von 40 Lux gewährleistet ist.

- **Zur subjektiven Abschätzung** und zur Sicherstellung des geforderten Lux-Wertes kann folgender Anhaltspunkt herangezogen werden: *Beträgt die Lichteinfallfläche mindestens 5% der Stallbodenfläche und wird der Lichteinfall nicht durch verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten erheblich gemindert, ist davon auszugehen, dass 40 Lux erreicht werden.*
- *Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z.B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) verwendet werden. Tiere dürfen jedoch nicht in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden.*

Die Messung der Lichtstärke mit einem **Luxmeter** wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst (Außenbedingungen, Messzeitpunkt, Farbe der Wände und Stalleinrichtungsgegenstände, Sauberkeit des Bodens und der Einstreu, Tierbewegung usw.) und ein objektiver und wiederholbarer Befund ist kaum zu erwarten. Deshalb ist das Messergebnis vorsichtig zu interpretieren und die Einflussfaktoren sind zu berücksichtigen.

Die Messung der Lichtstärke erfolgt mit einem (farbkorrigierten, kosinusgerechten) Luxmeter im Aktivitätsbereich und in Augenhöhe der Tiere (im Anbindestall im Kopfbereich der Tiere). Es wird in zwei Ebenen (in Richtung des natürlichen Lichts und im 90° Winkel nach oben gedreht) an mindestens drei repräsentativen Messpunkten im Stall gemessen und aus den Werten der Durchschnitt gebildet.

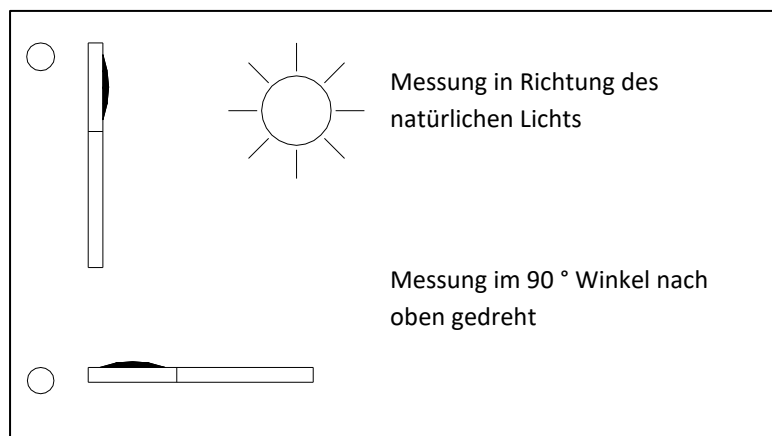


Abbildung 17: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (1)

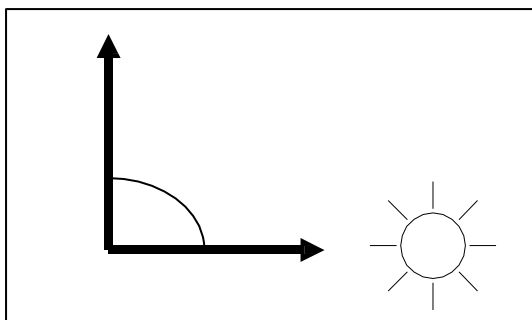


Abbildung 18: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (2)

Erfüllt, wenn:

im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens 8 Stunden am Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux gegeben ist.

Empfehlung:

Das Ziel soll ein heller Stall sein!

Es ist zu beachten, dass verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten den Lichteinfall durch die Fenster erheblich mindern können. Auch die Lage der Fenster (Wand- oder Deckenfläche, in den Längs- oder Stirnwänden) und die Himmelsrichtung beeinflussen den Lichteinfall.

Bei künstlicher Beleuchtung sollte bei gleichmäßiger Aufteilung der Lampen mindestens folgende elektrische Leistung erreicht werden:

- Bei Leuchtstofflampen: 1,5 Watt/m² Bodenfläche
- Bei Glühlampen: 4 Watt/m² Bodenfläche

Bei Verwendung von natürlichem Licht ist ein Sensor zu empfehlen, der automatisch Kunstlicht zuschaltet, wenn die natürliche Beleuchtung nicht ausreicht.

Bedeutung:

- Ermöglicht das Sehen der Tiere – hilft Verletzungen zu vermeiden
- Lichteinwirkung auf die Tiere geht in erster Linie über die Augen
- Positiver Einfluss auf das Wohlbefinden und das Leistungsvermögen der Tiere
- Positiver Einfluss auf die Fruchtbarkeit
- Unabdingbar für die Tierkontrolle

C 7 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.5.: Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

Erhebung:

Es wird festgestellt, ob sich dauernde Lärmquellen im Stall befinden, die eine Lärmbelästigung für die Tiere bedeuten. Insbesondere sind Lüftungsanlagen (Ventilatoren), Fütterungsmaschinen oder andere Maschinen zu kontrollieren.

Bei starker Lärmentwicklung ist zu kontrollieren, ob die Anlagen durch mangelhafte Konstruktion und Wartung bzw. unsachgemäßen Betrieb mehr Lärm als üblich verursachen. Diese Ursachen sind zu beseitigen (Schallschutz, Aufstellungsort ...).

Es sind nur solche Lärmquellen zu beurteilen, die seitens des Landwirts beeinflussbar sind, zum Beispiel nicht Straßenlärm oder übliche Tiergeräusche.

Erfüllt, wenn:

die Tiere nicht dauerndem oder plötzlichem Lärm ausgesetzt sind.

Empfehlung:

Zur genauen Beurteilung von Lärm kann eine Dezibel-Messung (db(A)) durchgeführt werden. Geräuschpegel von 85 db(A) oder sollten jedenfalls vermieden werden. Folgender Vergleichswert kann als Anhaltspunkt dienen: Bei 85 db(A) ist es nicht mehr möglich, ein Gespräch in normaler Lautstärke zu führen.

Weitere Hinweise zur Einschätzung der Geräuschsituation im Stall:

Mechanische Lüftungen können als Folge der Ventilatorgeräusche sehr unterschiedlich laut sein. Der Schallpegel im Tierbereich hängt von der Lüfterbauart, der Lage der Ventilatoren und den Strömungswiderständen im Lüftungssystem ab. Bei natürlicher (Schwerkraft-) Lüftung treten keine Lüftungsgeräusche auf.

Bedeutung:

- Schutz vor Gesundheitsschäden (Gehör ...)
- Schutz vor erhöhtem Stress durch Lärm

D Tränke und Fütterung

D 1 Die Tiere haben die Möglichkeit zur artgemäßen Tränkwasseraufnahme aus einer freien Wasseroberfläche

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.6.: Die Wasseraufnahme muss aus einer freien Wasseroberfläche möglich sein.

TSchG, § 17, Abs. 3: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

TSchG, § 17, Abs. 5: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Erhebung:

Überprüfen Sie, ob die Tränkemöglichkeiten folgende Anforderungen für ein artgemäßes Saugtrinken erfüllen:

- Freie Wasseroberfläche der Tränken
- Größe der Wasseroberfläche, Wassertiefe und Anbringungshöhe (auf deutliche Abweichungen von den Empfehlungen überprüfen)
- Funktion der Tränkeeinrichtung: Insbesondere ist die Wassernachlaufgeschwindigkeit auf deutliche Abweichungen von den Empfehlungen zu überprüfen. Dies kann behelfsmäßig mit einem Eimer unter der überlaufenden Tränke geschehen. Ein zischendes Geräusch beim Trinken (eingesaugte Luft) kann ein Hinweis auf zu geringe Wassernachlaufgeschwindigkeit sein.

Um die **Funktionssicherheit** von Tränken zu gewährleisten, müssen sie mindestens einmal täglich kontrolliert werden (siehe E10). Im Außenklimastall und in Ausläufen müssen

Frostschutzmaßnahmen getroffen werden.

Bereits über 2 Wochen alte Kälber müssen ihren Wasserbedarf aus einer freien Wasseroberfläche (das heißt nicht aus dem Nuckeleimer) decken können.

Erfüllt, wenn:

eine Tränkeeinrichtung mit einer freien Wasseroberfläche vorliegt, die ein artgemäßes Saugtrinken ermöglicht.

Mit funktionierenden, ausreichend großen Schalenränken (Selbsttränkern) oder Trogränken kommen Sie dieser Forderung nach. Als unzulässig ist z.B. das ausschließliche Angebot von Zapfetränken anzusehen.

Empfehlung:

Trogränken: Richtig gestaltete Trogränken kommen dem artgemäßen Trinkverhalten sehr gut nach. Der Fassungsraum sollte mindestens 100 Liter, in Herden über 20 Kühe mindestens 200 Liter betragen. Durch diesen Vorrat können große Wassermengen in kurzer Zeit aufgenommen werden, auch wenn der Wassernachlauf geringer als die Trinkgeschwindigkeit ist. Bei Trogränken mit einem Wassernachlauf von 5 bis 9 Liter je Minute ist das natürliche Saugtrinken in der Regel kein Problem. Der Wasserspiegel der Tränke sollte für Kühe ca. 85 cm über der Standfläche und 5 bis 10 cm unter dem Trogrand liegen.

Becken- oder Schalentränken: Bei der Schalentränke sollte der Schalendurchmesser mindestens 27 cm (600 cm²) und die Schalentiefe mindestens 5 cm betragen. Von den Tieren betätigte Ventilhebel sollen eine geringe Auslösekraft aufweisen. Zu bevorzugen sind ständig mit Wasser gefüllte Schalentränken mit automatischem Wassernachlauf. Die Montagehöhe von Schalentränken sollte für Kühe ca. 75 cm betragen. Die Wassernachlaufgeschwindigkeit von Becken- oder Schalentränken sollte der Trinkgeschwindigkeit der Tiere entsprechen und bei Kühen mindestens 10 Liter pro Minute, besser ca. 20 Liter pro Minute betragen.

Wenn eine Wassernachlaufgeschwindigkeit von mindestens 20 l/min. sichergestellt ist, können auch im Laufstall speziell dafür konstruierte Beckenstränken verwendet werden.

Bedeutung:

Das Rind gehört zur Gruppe der Saugtrinker. Beim natürlichen Saugtrinken wird das Flotzmaul 3 bis 4 cm mit schräg gestelltem Kopf (etwa 60° Neigung) bis zu den Nasenlöchern in die Wasseroberfläche eingetaucht. Die Trinkmenge bei den durchschnittlich 30 Sekunden dauernden Trinkvorgängen beträgt etwa 10 Liter.

Wenn kein artgemäßes Trinken möglich ist, besteht die Gefahr, dass die Tiere ihren Wasserbedarf nicht decken können und somit Gesundheit und Leistung der Tiere beeinträchtigt werden und Verhaltensstörungen auftreten.

Bei Wassergabe über Nuckeleimer besteht bei Kälbern die Gefahr, dass das Wasser unter Schluss der Schlundrinne in den Labmagen (anstatt schluckweise in den Pansen) gelangt.

D 2 Frei zugängliche funktionstüchtige Tränken sind in ausreichender Anzahl vorhanden, sodass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.6.: Bei Gruppenhaltung ist das Angebot an Tränkevorrichtungen an die Gruppengröße anzupassen.

TSchG, § 17, Abs. 3: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben

TSchG, § 17, Abs. 5: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Erhebung:

- Es ist die **Anzahl** an funktionierenden Tränkeeinrichtungen festzustellen und ins Verhältnis zur Anzahl der Tiere zu setzen.
- Weiters werden die **Anbringungsorte** der Tränken erhoben und auf deren Zugänglichkeit überprüft – Stall, Auslauf, Weide. Auch für Kälber und Jungtiere müssen diese erreichbar sein! Überprüfen Sie ebenso die Wasserversorgung in der Abkalbe- und Krankenbucht.
- Diese Frage gilt nicht für Kälber unter zwei Wochen.

Gedränge und vermehrte Auseinandersetzungen im Tränkebereich deuten auf ungenügende Versorgung mit Tränkwasser hin. Sind in der Herde klinische Zeichen einer Dehydratation (Austrocknung), z.B. Koteindickung, verminderte Hautelastizität, eingesunkene Augäpfel usw. vorzufinden, muss die Ursache abgeklärt werden.

Erfüllt, wenn:

eine an die Tieranzahl angepasste Anzahl von funktionierenden Tränken an gut zugänglichen Orten montiert ist. Diese Forderung ist jedenfalls erfüllt, wenn die in den Empfehlungen angegebenen Werte eingehalten werden.

Empfehlung:

Laufstall:

Anzahl der Tränken: In Laufställen sind **Trogtränken** empfehlenswert. Eine Trogtränke reicht für 15 bis maximal 25 Rinder. Es ist jedoch von Vorteil, pro Tiergruppe jedenfalls zwei Tränkestellen in möglichst großem Abstand zueinander vorzusehen (Blockade einer Tränke durch ein ranghohes Tier!). Die Tränken sollen so angeordnet sein, dass mehrere Tiere gleichzeitig trinken können. Der Fassungsraum sollte mindestens 100 Liter, in Herden über 20 Kühe mindestens 200 Liter betragen. Die Tränke sollten so lang sein, dass jedes Tier 5–12 cm frei zugängliche Tränkelänge zur Verfügung hat (mindestens 1 m Tränkelänge für 15 Kühe, mindestens 2 m Länge für 25 Kühe).

Wenn eine Wassernachlaufgeschwindigkeit von mindestens 20 l/min. sichergestellt ist, können auch im Laufstall speziell dafür konstruierte **Beckenstränken** verwendet werden. Es ist jeweils für ca. 7 Tiere eine Beckenstränke vorzusehen.

Freier Zugang zu den Tränken: In Laufställen sind die Tränken im Laufbereich so anzuordnen, dass neben und hinter den trinkenden Tieren ausreichend Frei- und Bewegungsräume verbleiben. Die Tränke soll von drei Seiten frei zugänglich sein. Tränken sollen nicht in Sackgassen angebracht werden. Der Laufgang in dem die Tränke montiert ist, soll für Kühe mindestens 3,20 m Breite aufweisen. Falls in diesem Laufgang noch eine zweite Zusatzfunktion angeboten wird (z.B. Heuraufe), soll er mindestens 4,00 m breit sein.

Die größten Wassermengen werden nach dem Fressen und nach dem Melken aufgenommen. Daher sollten die Tränken in der Nähe des Fressgitters bzw. des Melkstandes angeordnet werden. Es sollte jedoch vermieden werden, die Tränke im unmittelbaren Zu- und Abgangsbereich des Melkstandes, unmittelbar beim Fressgitter oder in direkter Nachbarschaft zur Kraffutterstation anzubringen, da dies Behinderungen, Verdrängungen und Verschmutzungen zur Folge haben kann.

Unter praktischen Bedingungen wird der Bedarf am besten gedeckt, wenn man den Tieren stets Gelegenheit gibt, in häufigen Intervallen Wasser aufzunehmen.

Anbindestall

Im Anbindestall sind für jeweils zwei nebeneinander liegende Stände (Doppel-)Tränkebecken anzuordnen. Falls die Herde häufig umstrukturiert wird, die Wassernachlaufgeschwindigkeit gering ist oder ausschließlich Heu gefüttert wird, ist es empfehlenswert, bei jedem Stand eine Tränke zu montieren. Weiters hat sich das zusätzliche Angebot einer Trogtränke im täglich zugänglichen Auslauf bewährt.

Bedeutung:

Eine ausreichende Anzahl von gut zugänglichen Tränken ist Voraussetzung für eine ausreichende Wasserversorgung jedes Tieres. Das Blockieren von Tränken durch ranghohe Tiere wird verhindert. Auseinandersetzungen und sozialer Stress werden vermindert.

Ist eine ausreichende Wasserversorgung jedes Tieres nicht gewährleistet, kann es zu Leistungsabfall, Erkrankung oder Tod des Tieres kommen.

Tabelle 19: Richtwerte für den durchschnittlichen Wasserbedarf (in Litern) von Rindern in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur (DLG-Merkblatt Nr. 399, 2014) (LM = Lebendmasse, d = Tag)

Umgebungstemperatur		5°C	15°C	28°C
Kalb	90 kg LM	8	9	13
	180 kg LM	14	17	23
Färsen [gemeint: Kalbin/Jungvieh]	360 kg LM	24	30	40
	545 kg LM	34	41	55
Kuh, trockenstehend	630 kg LM	37	46	62
Kuh, laktierend	9 kg Milch/d	46	55	68
	27 kg Milch/d	84	121	147
	36 kg Milch/d	103	121	147
	45 kg Milch/d	122	143	174

D 3 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt

Rechtsnormen:

TSchG, § 17, Abs. 3: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

TSchG, § 17, Abs. 4: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

TSchG, § 17, Abs. 5.: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten ...

Erhebung:

- Es ist festzustellen, ob das Tränkwasser verschmutzt ist. (Verunreinigung mit Kot, Harn, Futterresten, Algen usw.)
- Es wird erfragt, ob eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Tränken erfolgt.
- Falls Hinweise auf eine bakteriologisch und chemisch bedenkliche Wasserqualität vorliegen (bedenkliche Herkunft des Wassers, entsprechende Erkrankungen des Tierbestandes usw.) ist eine Wasseruntersuchung durchzuführen.

Erfüllt, wenn:

das Tränkwasser nicht verunreinigt ist.

Empfehlung:

Verschmutzungen der Tränken durch Kot, Harn, Futterreste, Algen, Parasiten, Fäulnis- oder andere Fremdstoffe sollen durch entsprechende Tränkegestaltung (Kotabweisvorrichtungen: Pendelglocken bei Tränkebecken, Trittstufen oder Schutzstangen bei Trogränken) weitgehend vermieden werden. Außerdem sollen die Tränken mindestens einmal pro Woche entleert und gereinigt werden. Ablassventile (Ablaufstutzen so angeordnet, dass kein Restwasser in der Tränke bleibt) und kippbare Tränkebecken ermöglichen eine optimale Reinigung.

Wasser sollte den Tieren in **Trinkwasserqualität** angeboten werden. Wird das Wasser nicht aus dem öffentlichen Wassernetz bezogen, ist eine Untersuchung hinsichtlich bakteriologischer und chemischer Qualität empfehlenswert. Die Anzahl an coliformen Keimen sollte unter 1000 Keime pro Liter liegen.

Bedeutung:

Die Verschmutzung des Tränkwassers kann eine verminderte Wasseraufnahme und Erkrankung der Tiere zur Folge haben. Auch Schmutz am Boden einer Tränke beeinträchtigt den Geschmack des Wassers. Vor allem bei warmem Wetter vermehren sich schnell Bakterien, das Wasser fängt an zu stinken und es bestehen Gesundheitsgefahren.

D 4 Über zwei Wochen alte Kälber haben zusätzlich zur Milch- oder Milchaustauschertränke Zugang zu ausreichend Frischwasser oder anderen geeigneten Flüssigkeiten

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.3.: Über zwei Wochen alte Kälber müssen über die Milch- oder Milchaustauschertränke hinaus Zugang zu geeignetem Frischwasser oder anderen Flüssigkeiten in ausreichender Menge haben, um ihren Flüssigkeitsbedarf decken zu können.

Erhebung:

- *Es ist festzustellen, ob Kälber, die älter als zwei Wochen sind, Zugang zu geeignetem Frischwasser oder anderen geeigneten Flüssigkeiten in ausreichender Menge haben. Bei der Haltung von Kälbern in Außenklimaställen oder im Freien (Iglu, Kälberhütte) ist insbesondere die Situation in Frostperioden zu beachten.*
- *Frischwasser oder andere geeignete Flüssigkeiten (Tee, Elektrolytgetränke ...) müssen zusätzlich zur Milch- oder Milchaustauschertränke angeboten werden.*
- *Ausreichende Menge: Wird Wasser über Selbsttränkeeinrichtungen verabreicht, muss eine ausreichende Wassernachlaufgeschwindigkeit bzw. ein ausreichendes Fassungsvermögen der Tränke und eine freie Zugänglichkeit für alle Tiere gegeben sein (vergleiche Frage D1 und 2). Werden Kälber per Hand getränkt, muss der altersabhängige Wasserbedarf von Kälbern (Anhaltspunkte liefert die*
- *Tabelle 20 in den Empfehlungen) Berücksichtigung finden und der Vorrat an Wasser mindestens einmal täglich erneuert werden.*

Begriffe „geeignetes Frischwasser“ und „andere geeignete Flüssigkeiten“ vergleiche Glossar.

Erfüllt, wenn:

Kälber über zwei Wochen zusätzlich zur Milch- oder Milchaustauschertränke

- *Zugang zu nicht verunreinigtem Tränkwasser oder anderen geeigneten Flüssigkeiten haben, die*
- *in frei zugänglichen, funktionierenden Selbsttränkeeinrichtungen oder ihrem Bedarf entsprechenden per Hand (Wasservorrat) verabreicht werden*

Empfehlung:

Wasser einwandfreier Qualität sollte den Kälbern bereits ab den ersten Lebenstagen stets zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen (Trinkwasserqualität).

Wasser in Vorratsbehältern soll täglich gewechselt werden.

Das Wasser sollte bei kalter Witterung – besonders bei Aufstallung in Iglus – stets leicht angewärmt werden.

Tabelle 20: Richtwerte für den durchschnittlichen Wasserbedarf (in Litern) von Kälbern in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur (DLG-Merkblatt Nr. 399, 2014)

Tiergewicht/Lebendmasse	Umgebungstemperatur		
	5°C	15°C	28°C
90 kg LM	8	9	13
180 kg LM	14	17	23

Der Wasserbedarf wird maßgeblich von Alter, Lebendmasse und Gesundheitszustand der Tiere, Trockensubstanzgehalt des Futters und Umgebungstemperaturen beeinflusst.

Bedeutung:

- Mit zunehmendem Alter wird der Flüssigkeitsbedarf durch die Tagesmilchmenge nicht mehr gedeckt. Die Kälber müssen auch zwischen den Tränkezeiten ihren Durst stillen können.
- Wasser stimuliert auch die Festfutteraufnahme und ist für ein ausgeglichenes Vormagenmilieu erforderlich (Gesundheit, Leistung).

D 5 Kälbern steht bei erhöhtem Flüssigkeitsbedarf, insbesondere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit, ständig geeignetes Frischwasser zur Verfügung

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.3.: Bei erhöhtem Flüssigkeitsbedarf, insbesondere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit, muss in jedem Fall der ständige Zugang zu geeignetem Frischwasser sichergestellt sein.

Erhebung:

*Es ist zu kontrollieren, ob an den Aufenthaltsorten der Tiere bei **sehr hohen Temperaturen** oder bei **Krankheit** Frischwassertränken zur Verfügung stehen. Von sehr hohen Temperaturen ist bereits zu sprechen, wenn die Lufttemperatur längere Zeit über 25°C liegt.*

Dies gilt auch für Kälber unter 2 Wochen. Die Versorgung kann entweder durch entsprechendes Management (Eimer etc., die immer mit Wasser gefüllt sind) oder durch technische Einrichtungen (Wasserleitung mit Tränke) sichergestellt werden.

Begriff „geeignetes Frischwasser“ vergleiche Glossar.

Erfüllt, wenn:

bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit den Kälbern ständig geeignetes Frischwasser zur Verfügung steht.

Empfehlung:

Wasser in einwandfreier Qualität sollte Kälbern bereits ab den ersten Lebenstagen stets zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen (Trinkwasserqualität).

Bedeutung:

Steht Kälbern in physiologisch besonders belastenden Situationen, wie bei hohen Lufttemperaturen oder bei Krankheit, kein Frischwasser zur Verfügung, leiden die Tiere unter Durst und es besteht die Gefahr einer lebensbedrohlichen Erkrankung.

D 6 Die Futterbarnsohle liegt mindestens 10 cm über dem Standniveau

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.6.: Die Futterbarnsohle muss mindestens 10,00 cm über dem Standniveau liegen

Erhebung:

Die Höhe der Futterbarnsohle wird vermessen.

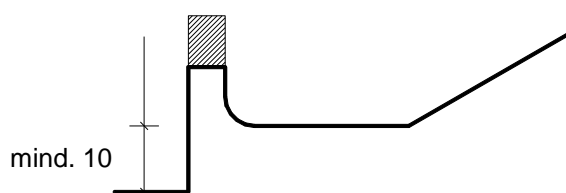


Abbildung 19: Vermessung der Futterbarnsohle; © ÖKL

Begriff „Futterbarnsohle“ vergleiche Glossar.

Erfüllt, wenn:

die Futterbarnsohle mindestens 10 cm über dem Standniveau liegt. (Bei Selbstfütterung muss die tiefste Ebene der Futteraufnahme mindestens 10 cm über dem Standniveau liegen.

Empfehlung:

In Laufställen ist zwischen ebenem Futtertisch und Standniveau der Tiere ein Höhenunterschied von 25 bis 30 cm zu empfehlen. Das Futter muss mehrmals täglich nachgeschoben werden.

In Anbindeställen sollte die Futterbarnsohle nicht höher als 12 cm sein, um dem Tier beim Aufstehen den artgemäßen Kopfschwung zu ermöglichen.

Bedeutung:

Beim Fressvorgang auf der Weide nehmen Rinder mit den Vorderextremitäten eine Schrittstellung ein. Beim Fressen am Fressgitter ist der Weideschritt nicht möglich. Durch die hohe Anordnung der Futterbarnsohle und entsprechende Futtertrog- und Fressgittergestaltung ist eine große Reichweite bei gleichzeitig entspannter Körperhaltung möglich.

D 7 Es ist sichergestellt, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.6.: Bei der Fütterung von Rindern in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.

Werden Rinder in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtevorlage gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Werden Rinder in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtevorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5 : 1 nicht überschritten werden.

Erhebung:

Es ist die Anzahl der Tiere durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fressplätze zu teilen.

In (Mutterkuh-) Herden mit unterschiedlichen Tierkategorien (Kühe, Kälber, Mastvieh, Zuchtstier) wird für die Berechnung des Tier : Fressplatz-Verhältnisses jedes Tier über 6 Monate einbezogen. Für jüngere Tiere ist ein eigener Fressbereich (Kälberschlupf mit eigenem Fressgitter, Heuraufe) empfehlenswert. Bei Gruppenhaltung von Kälbern ohne ihre Mütter ist das geforderte Tier : Fressplatz-Verhältnis jedenfalls einzuhalten.

Erfüllt, wenn:

- bei rationierter Fütterung oder zeitlich begrenzter Futtevorlage für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung steht.
- bei ad libitum Fütterung bei ganztägiger Futtevorlage mindestens ein Fressplatz für 2,5 Tiere zur Verfügung steht

Empfehlung:

Es sollte für jedes Tier ein eigener Fressplatz vorhanden sein, damit synchrones Fressen möglich ist.

Eine gleichartige Futtevorlage über die ganze Futtertischlänge (Ausnahme: unterschiedliche Leistungsgruppen) kann Auseinandersetzungen verringern.

Bei Kraftfutterstationen sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Position des Automaten
- nicht in Sackgassen und anderen engen Stellen
- möglichst nicht am Melkstandausgang
- maximal 25–30 Tiere pro Kraftfutterautomat
- vollständige seitliche Abschränkungen (2,5 m Länge)
- selbstschließende Doppeltüren oder am besten Ein- und Ausgangstüren

Bedeutung:

Rinder haben das Bedürfnis, gleichzeitig mit ihren Artgenossen zu fressen (synchrones Verhalten). Bei einer zu geringen Anzahl an Fütterungseinrichtungen ist ein synchrones Verhalten nicht möglich und es besteht die Gefahr, dass sich rangniedere Tiere nicht ausreichend oder nur unter erheblichem sozialem Stress mit Futter versorgen können, was deren Gesundheit beeinträchtigen würde. Die zunehmende Konkurrenzsituation am Fressgitter bedeutet auch eine Zunahme der sozialen Auseinandersetzungen in diesem Bereich, und das Sozialverhalten der Herde wird insgesamt und nachhaltig negativ beeinflusst.

D 8 Die Fressplatzbreite in Laufställen entspricht den Werten in D8 in der Tabelle

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.6.: Bei der Fütterung von Rindern in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. [...]

Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen:

Tabelle 21: [D8 Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen]

Tiergewicht ¹	Fressplatzbreite ²
bis 150 kg	40 cm/Tier
bis 220 kg	45 cm/Tier
bis 350 kg	55 cm/Tier
bis 500 kg	60 cm/Tier
bis 650 kg	65 cm/Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

² Diese Werte können für den einzelnen Fressplatz bei rationierter Fütterung um bis zu 10% reduziert werden, wenn die gesamte Fressplatzlänge dem Produkt aus der Tierzahl multipliziert mit den Fressplatzbreiten entspricht

Erhebung:

- Messen Sie die Fressplatzbreite als Achsmaß.

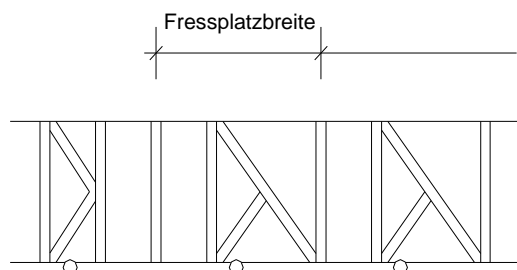


Abbildung 20: Messung der Fressplatzbreite am Fressgitter; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein

- Die Mindestmaße können für den einzelnen Fressplatz bei rationierter Fütterung um bis zu 10% reduziert werden, wenn die gesamte Fressgitterlänge dem Produkt aus der Tierzahl multipliziert mit den Fressplatzbreiten entspricht. Dies kann zum Beispiel aufgrund der Stützenstellung im Fressgitterbereich erforderlich werden.
- Bei fehlender Fressplatzunterteilung (z.B. Nackenriegel) ist die gesamte Fressplatzlänge zu messen und durch die Anzahl der geforderten Fressplätze (bei rationierter Fütterung = Tierzahl, bei ad libitum Fütterung = Tierzahl/2,5) zu dividieren.
- In (Mutterkuh-)Herden mit unterschiedlichen Tierkategorien (Kühe, Kälber, Mastvieh, Zuchtstier) sind zwei Varianten möglich:
 - Gemeinsamer Fressbereich: Nützen unterschiedliche Tierkategorien das gleiche Fressgitter müssen die Fressplätze so breit sein, dass sie für die größte Tierkategorie (meist Kühe) passen.

- Getrennte Fressbereiche: Es können aber auch für die einzelnen Tierkategorien jeweils eigene Fressgitterabschnitte vorgesehen werden. Im jeweiligen Fressgitterabschnitt muss die Fressplatzbreite für das durchschnittliche Tiergewicht dieser Gruppe passend sein.

Erfüllt, wenn:

- *jeder Fressplatz mindestens die in der*
- *Tabelle 21 dargestellte Breite aufweist oder*
- *bei rationierter Fütterung die gesamte Fressgitterlänge ausreichend ist und der einzelne Fressplatz den Mindestwert um höchstens 10% unterschreitet.*

Empfehlung:

Die Fressplatzbreite pro Tier sollte im Allgemeinen das 1,33-fache der Schulterbreite der Tiere betragen. Bei saisonal gehäuftem Abkalben und einem großen Anteil hochträchtiger Kühe in der Herde soll eine Fressplatzbreite von 1,5-mal Schulterbreite angestrebt werden. Behornete Kühe sollen einen mindestens 10% breiteren Fressplatz als unbehornete zur Verfügung haben.

Bedeutung:

Bei zu geringer Fressplatzbreite besteht die Gefahr, dass insbesondere rangniedere Tiere, wenn sie neben ranghöheren stehen, ihre Futteraufnahme reduzieren. Weiterhin leiden diese Tiere unter erheblichen Stress. Dies kann zu Leistungsabfall und auch zu erhöhter Krankheitsanfälligkeit der Tiere führen.

D 9 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere

Rechtsnormen:

TSchG, § 17, Abs.1: Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

TSchG, § 17, Abs. 2: Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

TSchG, § 17, Abs. 5: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

1. ThVO, Anlage 2, 2.6.: Bei der Fütterung von Rindern in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.

Erhebung:

- *Es ist der Nährzustand der Herde zu beurteilen. (Als mögliche Methode zur Beurteilung der Körperkondition kann der Body Condition Score dienen).*
- *Es ist festzustellen, ob bestandsweise gehäuft ernährungsbedingte Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten (vergleiche Empfehlungen). Eine regelmäßige Dokumentation im Stallbuch erleichtert den Überblick über die Herde.*

Erfüllt, wenn:

der Nährzustand der Herde als gut eingestuft werden kann und auch sonst nicht gehäuft auffällige, ernährungsbedingte Gesundheitsstörungen in der Herde auftreten.

Empfehlung:

Es sollen folgenden Punkte beachtet werden:

- unter Berücksichtigung der Nutzungsrichtung eine weitestgehend wiederkäuergerechte und leistungsgerechte Ration verfüttern:
 - leistungsgerecht: Energie-, Eiweiß-, Mineral- und Wirkstoffbedarf
 - wiederkäuergerecht:
 - Mindestanforderung bei Milchkühen: 40–45% Heu, Grassilage, Weide, an der Gesamt-Trockensubstanz
 - oder 18% Rohfaser in der Gesamt-Trockensubstanz (davon rund 2/3 langfaserig)
 - Mindestanforderungen bei Maststieren: Rohfaseranteil von mindestens 12% in der Gesamttrockensubstanz bzw. mindestens 1 kg Trockensubstanz aus strukturiertem Raufutter
- Interpretation von Milchinhaltsstoffen
- Kotbeurteilung
- ernährungsbedingte Erkrankungen: zum Beispiel Pansenacidose, Blähungen (Tympanien), Ketose, Milchfieber, Labmagenverlagerung, Weidetetanie, Kalzinose, Klauenrehe, Fruchtbarkeitsprobleme ...
- typische Verhaltensstörungen (z.B. Zungenschlagen, Lecksucht ...)
- entspanntes Stehen bei der Futteraufnahme (zum Futtertisch hin um 15–20° geneigtes Fressgitter, Futter für alle Tiere gut erreichbar)
- ganztägige bzw. häufig frische Futtevorlage (dem Fressrhythmus der Tiere entsprechend)
- Auf der Weide soll auf eine ausreichende Aufwuchshöhe geachtet und bedarfsgerecht zugefüttert werden.
- langsamer Futterwechsel (damit die Vormagenmikroflora sich diesen veränderten Bedingungen anpassen kann)
- 5–7% Futterreste sind notwendig (ausreichende Futtersversorgung)

Bedeutung:

Die Fütterung beeinflusst entscheidend Gesundheit, Verhalten und Leistung der Tiere. Die Beschäftigung von Rindern erfolgt in erster Linie über eine wiederkäuergerechte Fütterung, die zu langen Fress- und Wiederkauzeiten führt.

D 10 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt

Rechtsnormen:

TSchG, § 17, Abs. 4: Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

TSchG, § 17, Abs. 5.: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten....

TSchG, § 5.:

(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind.

Erhebung:

Es wird festgestellt,

- ob das Futter verunreinigt oder verdorben ist (Verschmutzungen, Fremdstoffe, Schimmel, Erde, Sand, Fäulnis, Pilzgifte, Schädlinge usw.) und
- ob die Fütterungseinrichtungen sauber sind (vor allem keine alten Schmutzkrusten) und
- wie oft und in welcher Form sie gereinigt werden.

Erfüllt, wenn:

- das Futter keine über das normale Ausmaß hinausgehenden Verunreinigungen aufweist,
- nicht verdorben ist und
- die Fütterungseinrichtungen sauber sind.

Empfehlung:

Für die grobsinnliche Beurteilung von Futtermitteln sind im Wesentlichen folgende Punkte zu beachten:

- Farbe
- Griff
- Geruch (bei Getreide eventuell auch Geschmack)
- Verunreinigungen, Beimengungen
- Besteht die Vermutung, dass die Nahrung qualitativ unzureichend oder gar schädlich ist, so empfiehlt es sich eine Futterprobe an ein mit solchen Untersuchungen vertrautes Institut einzusenden.
- Nicht gefressenes Futter soll so oft wie möglich entfernt werden, um Futterverderbnis zu verhindern, die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Fliegen und Nager anzulocken.
- Der Futterbarn sollte eine glatte Oberfläche aufweisen (gut reinigbar).
- Tränkeemimer sollten nach jeder Benutzung mit heißem Wasser gereinigt und zwischen den Tränkezeiten trocken (umgestülpt) gelagert werden. Die Saugnippel sollten regelmäßig zerlegt und gereinigt sowie erforderlichenfalls ausgetauscht werden (gefährliche Infektionsquellen).

Bedeutung:

Rinder haben einen ausgeprägten Geruchs- und Geschmacksinn. Verunreinigtes Futter kann zu vermindertes Futteraufnahme, Leistungsdepression und Erkrankungen (Verdauungsstörungen, Vergiftungen ...) führen.

D 11 Alle Kälber werden mindestens zweimal täglich gefüttert

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.3.: Alle Kälber müssen mindestens zweimal täglich gefüttert werden.

Erhebung:

Es wird festgestellt, wie oft die Kälber pro Tag gefüttert werden (Fütterungseinrichtungen, Management hinterfragen).

Erfüllt, wenn:

alle Kälber mindestens zweimal täglich gefüttert werden und der Nährzustand der Tiere gut ist.

Empfehlung:

Häufiges Tränken junger Kälber mit geringen Mengen ist besser als seltenes Tränken mit großen Mengen.

Bedeutung:

Hunger, Leistungsabfall, Erkrankung

D 12 Kälber erhalten ab Beginn der 2. Lebenswoche ausreichend Raufutter

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.3.: Insbesondere muss ab Beginn der zweiten Lebenswoche Raufutter mit ausreichendem Rohfasergehalt in steigenden Mengen so zur Verfügung gestellt werden, dass die Mindestmenge für acht Wochen alte Kälber 50 g und für 20 Wochen alte Kälber 250 g beträgt.

Erhebung:

Es wird festgestellt bzw. erfragt, ob Raufuttermittel (Heu, Stroh) den Kälbern in entsprechender Menge zur Verfügung gestellt werden. Die Raufuttergabe muss mit Anfang der zweiten Lebenswoche beginnen und so gesteigert werden, dass

- 8 Wochen alte Kälber mindestens 50 g und
- 20 Wochen alte Kälber mindestens 250 g Raufutter erhalten.

Bei der Erhebung kann zum Beispiel auf das Vorhandensein von Futterraufen oder Heu- bzw. Strohresten in der Bucht geachtet werden.

Erfüllt, wenn:

alle Kälber spätestens vom 8. Lebenstag an Heu, Stroh oder anderes Raufutter (mit ausreichendem Rohfasergehalt) in mit dem Alter steigenden Mengen erhalten.

Empfehlung:

Kälber sollen strukturiertes und hygienisch einwandfreies Raufutter erhalten. Zartes Heu bester Qualität, erster Schnitt blattreich, eignet sich sehr gut. Das Angebot soll ad libitum erfolgen. Eine Raufe wird empfohlen, da Stroh etc. am Boden schnell verschmutzt und nicht mehr als Raufuttergabe betrachtet werden kann. Beim Anbieten des Raufutters am Boden soll dieses zweimal täglich erneuert werden.

Bedeutung:

Durch frühes Anbieten von Wasser, Heu und Kraffutter wird die Vormagenentwicklung der Kälber gefördert, Eisenmangel verhindert und dem Beschäftigungsbedürfnis der Kälber nachgekommen.

D 13 Die tägliche Futtermittellation der Kälber enthält genügend Eisen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.3.: Die tägliche Futtermittellation muss genügend Eisen enthalten, damit ein durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 4,5 mmol/l Blut gewährleistet ist.

Erhebung:

Es wird festgestellt, welche Futtermittellation die Kälber erhalten und anhand der verwendeten Futtermittel auf die Eisenversorgung der Kälber geschlossen. Bei Verdacht, dass das Futter zu wenig Eisen enthalten könnte (z.B. Milchmast), ist die Entnahme von Blutproben angezeigt (Tierärztin/Tierarzt). Anzeichen auf Anämie (blasse Schleimhäute, Trägheit, rasche Atem- und Pulsfrequenz, verminderte Sauglust, Wachstumsverzögerung, Lecksucht etc.) sind zu berücksichtigen.

Beim durchschnittlichen Hämoglobinwert handelt es sich um den auf die Kälbergruppe bezogenen durchschnittlichen Hämoglobinwert.

Erfüllt, wenn:

aufgrund der Futtermittellation und fehlenden Anzeichen auf Anämie auf eine ausreichende Eisenversorgung geschlossen werden kann oder wenn im Verdachtsfall eine Blutprobe einen durchschnittlichen Hämoglobinwert von mindestens 4,5 mmol/l zeigt.

Empfehlung:

Milch weist einen sehr niedrigen Eisengehalt auf (4 mg/kg T). Eine ausreichende Eisenversorgung ist durch die Verfütterung von Raufutter (Heu, Stroh) und Kraftfutter zu gewährleisten.

In Milchaustauscher-Alleinfutter für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 kg sollen mindestens 30 mg Eisen je kg, bezogen auf Alleinfuttermittel mit 88% Trockensubstanz enthalten sein.

Milchaustauschfuttermittel für Aufzuchtkälber sollen mindestens 60 mg Eisen enthalten.

Ergänzungsfuttermittel zu Magermilch für Aufzuchtkälber sollen mindestens 120 mg Eisen enthalten (über 200 g pro Tier und Tag). Milchaustauschfuttermittel I für Mastkälber sollen mindestens 40 mg Eisen enthalten.

Bedeutung:

Die vor allem in Leber und Milz eingelagerten Eisen-Vorräte neugeborener Kälber reichen bei ausschließlicher Verfütterung von Milch nur etwa 3–4 Wochen lang zur Aufrechterhaltung der Hämoglobinbildung aus, weil Kuhmilch ausgesprochen eisenarm ist.

Die Folge ist Anämie, welche neben den Symptomen (wie blasse Schleimhäute, verminderte Sauglust, rascher Ermüdung, Trägheit ...) zu zurückbleibendem Wachstum, Schwächung der Widerstandskraft und sekundären Erkrankungen führen kann.

D 14 Kälber erhalten nach der Geburt so schnell wie möglich Biestmilch (auf jeden Fall innerhalb der ersten 6 Lebensstunden)

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.3.: Kälber müssen so schnell wie möglich nach der Geburt, auf jeden Fall innerhalb der ersten sechs Lebensstunden, Rinderkolostralmilch erhalten.

Erhebung:

Es wird erfragt, wann die Kälber Biestmilch (Rinderkolostralmilch) erhalten. Hierzu kann die Art der Versorgung der Kälber mit Biestmilch erfragt werden, um die Plausibilität zu überprüfen (Kalb saugt an der Kuh, Kuh wird gemolken, Kolostrumpool etc.).

Erfüllt, wenn:

neugeborene Kälber innerhalb der ersten 6 Lebensstunden Rinderkolostralmilch erhalten.

Empfehlung:

Die Versorgung mit Biestmilch sollte aus eigenem Interesse, sogar innerhalb der ersten zwei Lebensstunden, mit mindestens zwei Litern erfolgen.

Nach weiteren ca. 3 Stunden sollte es nochmals etwa 1,5–2 Liter Erstkolostrum aufnehmen.

Eingefrorenes Erstkolostrum älterer Kühe für „Notfallsituationen“ zur Verfügung halten („Notfallsituation“: Kuh wurde erst kurze Zeit vor dem Abkalbetermin zugekauft, Kuh gibt keine/nicht ausreichend Milch, Tod der Kuh ...)

Bedeutung:

Auf Grund der besonderen Verhältnisse der Gebärmutter des Rindes bekommt das Kalb die Antikörper (= Schutzstoffe) gegen die stallspezifischen Erreger nicht über das Blut schon während der Trächtigkeit, sondern ausschließlich über die Biestmilch (= Kolostrum). Darin sind die Schutzstoffe besonders angereichert. Zudem ist das Kolostrum sehr reich an Vitaminen und anderen Wirkstoffen. (Antikörpergehalt in Biestmilch ist ca. 100-mal höher als in Normalmilch). Die Kolostrumaufnahme aus dem Darm ist in den ersten drei Lebensstunden besonders gut.

D 15 Kälber werden ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren Bedürfnissen entsprechend ernährt

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.3.: Kälber müssen ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden.

Erhebung:

- *Es ist der Nährzustand der Kälberherde zu beurteilen.*
- *Es ist festzustellen, ob häufig typische ernährungsbedingte Erkrankungen auftreten (vergleiche Empfehlungen). Eine regelmäßige Dokumentation im Stallbuch erleichtert den Überblick über die Herde.*

Erfüllt, wenn:

der Nährzustand der Tiere im Durchschnitt als gut eingestuft werden kann und auch sonst nicht gehäuft ernährungsbedingte Gesundheitsstörungen in der Herde auftreten.

Empfehlung:

Neben den bereits durch andere Fragen (D11–D14) abgedeckten Bedürfnissen von Kälbern kann zur weiteren Orientierung festgestellt werden, ob

- durch die Rationsgestaltung der Energie- und Nährstoffbedarf und der Mineral- und Wirkstoffbedarf der Tiere bedeckt ist,
- die Tränkemenge pro Mahlzeit angemessen und Tränkezubereitung und -temperatur passend sind;
- gehäuft ernährungsbedingte Erkrankungen in der Herde auftreten, z.B. Verdauungsstörungen (Pansenacidose [Pansentrinken], Aufblähen (Tympanie), Durchfall ...) Vergiftungen, Mangelerscheinungen (Rachitis, Anämie ...);
- gehäuft hauptsächlich ernährungsbedingte Verhaltensstörungen (z.B. gegenseitiges Besaugen, Zungenspielen, Lecksucht ...) auftreten;
- die Tiere ihrem Fressrhythmus entsprechend regelmäßig Futter aufnehmen können.
- Die Tränkeverabreichung über Nuckeleimer kommt bei richtiger Positionierung des Nuckeleimers dem Trinken an der Kuh am nächsten.
- Durch frühes Anbieten von Wasser, Heu und Krafftutter wird die Vormagenentwicklung der Kälber gefördert.

Gegenseitiges Besaugen tritt vor allem dann auf, wenn das Saugbedürfnis des Kalbes nicht befriedigt ist. Die Tränkedauer von 1–5 Minuten ist zu kurz im Vergleich zum natürlichen Saugakt von 10 Minuten an der Mutterkuh.

Maßnahmen gegen Besaugen:

- Erhöhung des Saugwiderstandes durch kleinere Öffnungen des Saugnuckels
- Erhöhung der Häufigkeit der Saugakte
- Verbesserung der Umweltbedingungen (Außenhaltung, Offenfront)
- Raufutter, Beschäftigungsmaterial,
- 15 Minuten nach Tränke einsperren (Einsperrfressstände, Einsperrfressgitter)
- beim Absetzen ausreichend Energie und Rohfaser im Futter

Bedeutung:

Hunger (Nährstoffbedarf erfüllen), Leistungsabfall (Gewichtsentwicklung), Erkrankung (geschwächte Immunabwehr, Indigestion, Anämie), Verhaltensstörungen, Pansenentwicklung

E Betreuung

E 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert

Rechtsnormen:

TSchG, § 14: Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen.

1. ThVO, § 3: Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren der Tierarten gemäß § 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn

1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder
2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder
3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder [...]
5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder
6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.

Erhebung:

Es wird festgestellt,

- wer die Betreuung der Tiere vornimmt, und
- ob die Betreuungspersonen die erforderliche Eignung und Kenntnisse aufweisen.

Erfüllt, wenn:

die Betreuungsperson über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt und dies spätestens mit 01. Jänner 2008 nachweisen kann.

Dies ist jedenfalls gegeben bei

- Abschluss eines Studiums der Landwirtschaft, Veterinärmedizin, Zoologie oder einer vergleichbaren Studienrichtung, oder
- Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt mit tierhalterischer Ausbildung, oder
- Abschluss einer Berufs- oder Fachschule mit tierhalterischer Ausbildung, oder
- Abschluss einer Tierpflegerausbildung, oder
- Abschluss einer außerschulischen tierhalterischen Ausbildung einschließlich Unterweisung, oder
- Abschluss einer durch Staatsvertrag anerkannten tierhalterischen Ausbildung, oder
- wenn aus dem Werdegang oder der Tätigkeit (z.B. landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse der Tierhaltung glaubhaft gemacht werden können.

Empfehlung:

Jede Betreuungsperson sollte ein Grundwissen über den Umgang, die Haltung, Ernährung, Pflege und die Krankheiten von landwirtschaftlichen Nutztieren besitzen. Die Person soll unter anderem dazu

imstande sein, zu erkennen, ob Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung der Tiere vorliegen sowie ob die Haltungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand sind.

Es sollte auch bedacht werden, dass bei Erkrankung des Tierbetreuers eine entsprechende Versorgung der Tiere sichergestellt ist.

Bedeutung:

Bei Personal mit zu geringer Erfahrung im Umgang und Management von Nutztieren besteht die Gefahr, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt werden.

E 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden

Rechtsnormen:

TSchG, § 14: Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein

Erhebung:

Es wird festgestellt,

- *wie viele Personen die Tierbetreuung durchführen,*
- *in welchem Zustand sich die Tiere befinden (Zustand von Haut, Haarkleid, Sauberkeit der Tiere, Ernährungszustand, Verletzungen ...)*
- *in welchem Zustand sich der Stall und die Stalleinrichtung befindet (Ordnung und Sauberkeit im Stall, technischer Zustand der Stalleinrichtungen, Zustand und Wartung der Melktechnik)*

Der Zustand der Tiere gibt Auskunft darüber, ob die übliche erforderliche Versorgung der Tiere sichergestellt ist. Die Tiere dürfen nicht vernachlässigt oder in schlechtem Zustand sein.

Insbesondere sollen die Tiere sauber gehalten werden (keine übermäßige Verschmutzung). Sind die Tiere infolge der Haltungsbedingungen in der Ausübung des eigenen Pflegeverhaltens behindert oder eingeschränkt, sollen sie von der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter regelmäßig entsprechend gepflegt werden. Gesundheitsprobleme oder Verletzungen, die schon lange hätten behandelt werden müssen, unterlassene Pflegemaßnahmen (lange Klauen, Räude, Läuse ...) aber auch übermäßig häufige Krankheitsfälle und krankheitsbedingte Abgänge aus dem Bestand können Signale für ungenügender Betreuung sein.

Fachlich qualifizierte BetriebsleiterInnen können einschätzen, wie viele Personen für die notwendige Betreuung der Tiere vorhanden sein müssen

Erfüllt, wenn:

aufgrund des Zustandes der Tiere und der Stalleinrichtung darauf geschlossen werden kann, dass genügend entsprechend qualifizierte Personen für die Tierbetreuung vorhanden sind, die die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen können.

Empfehlung:

Auch die Reaktion der Tiere auf die Tierbetreuerinnen bzw. Tierbetreuer (ruhig-aufmerksam-zutraulich oder ängstlich-schreckhaft-nervös, Ausweichdistanz der Tiere) bzw. der beobachtbare Umgang der Tierbetreuerinnen bzw. Tierbetreuer mit den Tieren (ruhig-freundlich-bestimmt oder ungeduldig-nervös-grob) kann Auskunft über die Qualität der Tierbetreuung geben.

Bedeutung:

Wenn nicht genügend Betreuungspersonen für die Betreuung der Tiere vorhanden sind, werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt.

E 3 Die Anbindevorrichtung wird regelmäßig den Körpermaßen der Tiere angepasst und kann die Tiere nicht verletzen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2. 7: Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen die Tiere nicht verletzen können. Ketten, Seile, Halsbänder oder andere Anbindevorrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.

§ 18 Absatz 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebonden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden könnten.

Erhebung:

- *Es wird festgestellt, ob die Anbindevorrichtung den Körpermaßen angepasst eingestellt ist. (Faustregel: mindestens eine Handbreite Platz zwischen Tierhals und Anbindekette bzw. Gurt).*
- *Es wird festgestellt, ob die Anbindevorrichtung technische Mängel aufweist, die für die Tiere verletzungsträchtig sein könnten (z.B. hervorstehende Nägel oder Schrauben, scharfe Kanten ...).*
- *Es werden die Tiere im Hals- und Nackenbereich auf Technopathien (= durch die Aufstallung verursachte Verletzungen) untersucht.*

Erfüllt, wenn:

die Anbindevorrichtung den Körpermaßen angepasst eingestellt ist und keine technischen Mängel aufweist, sodass Technopathien im Hals- und Nackenbereich der Tiere vermieden werden.

Empfehlung:

Anbindevorrichtungen sollen mindestens wöchentlich auf beschwerdefreien Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Die Anbindung mittels eines Halsgurtes ist der alleinigen Kettenanbindung vorzuziehen.

Bedeutung:

Verhinderung von Leiden und Schmerzen.

E 4 Der Zustand der Klauen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf eine Klauenpflege durchgeführt

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.7: Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen.

Erhebung:

- *Es wird der Zustand der Klauen beurteilt. Insbesondere ist auf „Stallklauen“ (Klauendeformationen, überlange Klauen, Durchtrittigkeit), Lahmheiten und Entlastungsstellungen zu achten.*
- *Es wird erfragt, wie häufig die Klauen der Tiere überprüft und wie häufig eine fachgerechte Klauenpflege durchgeführt werden.*

Erfüllt, wenn:

die Klauen gepflegt sind.

Empfehlung:

Es sollte mindestens zweimal jährlich eine funktionelle Klauenpflege durch einen Fachmann durchgeführt werden (orthopädisch korrekter Klauenschnitt).

Ein Klauenpflege-Journal erleichtert dem Landwirt den Überblick über durchgeführte und anstehende Behandlungen.

Bedeutung:

Durch regelmäßige Überprüfung und Pflege der Klauen können Schmerzen, Leiden, Krankheiten und Leistungsminderungen verhindert werden.

E 5 Elektrische Abschrankungen in Laufställen werden nur vorübergehend verwendet

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.7: Elektrische Abschrankungen in Laufställen sind nur vorübergehend zulässig.

Erhebung:

Es wird festgestellt, ob elektrische Abschrankungen im Laufstall vorhanden sind und erfragt, wann und wie häufig sie verwendet werden (z.B. zur Gruppierung vor dem Melken).

Erfüllt, wenn:

elektrische Abschrankungen in Laufställen nur vorübergehend verwendet werden und nicht ständig in Betrieb sind.

Empfehlung:

Elektrische Abschrankungen im Stall sollten gänzlich vermieden werden, da sie mit Stress für die Tiere verbunden sind.

Bedeutung:

Aufgrund des begrenzten Platzangebotes besteht bei elektrischen Abschrankungen in Laufställen die Gefahr, dass die Tiere unnötig mit den Abschrankungen in schmerzhaften Kontakt kommen.

E 6a Wird ein elektrischer Kuhtrainer verwendet, erfüllt dieser die genannten Anforderungen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.7: Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten.

1. ThVO, Anlage 2, 5: In bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen dürfen über dem Widerrist angebrachte Elektrobügel weiterverwendet werden, wenn sie auf das Einzeltier mit einem Mindestabstand von 5,00 cm zwischen Bügel und Widerrist eingestellt sind und höchstens einen Tag pro Woche eingeschaltet sind. Der Einsatz ist nur bei bereits trächtigen Kalbinnen und trächtigen Kühen und nur bis zu einem Monat vor der zu erwartenden Abkalbung gestattet.

Erhebung:

Es wird erhoben, ob und unter welchen Bedingungen ein elektrischer Kuhtrainer (Kuherzieher) verwendet wird.

Der **Neueinbau** eines elektrischen Kuhtrainers **ist verboten**.

Erfüllt, wenn:

Kuhtrainer, die bereits mit 01. Jänner 2005 in einem Stall Verwendung fanden,

- auf das Einzeltier individuell eingestellt sind,*
- ein Mindestabstand von 5 cm zwischen Bügel und Widerrist des Tieres (bei normal stehendem Tier) eingehalten wird und*
- der Kuhtrainer höchstens einen Tag pro Woche eingeschaltet wird und*
- nur bei trächtigen Kalbinnen und trächtigen Kühen längstens bis zu einem Monat vor der zu erwartenden Abkalbung eingesetzt wird.*

Empfehlung:

An alternativen Steuereinrichtungen (ohne elektrisierende Vorrichtung) sind die „Aktorik“ (sensorgesteuerter mechanisch-pneumatischer Metallbügel) und aufziehbare Krippenplanen am Markt.

Bedeutung:

Ein Großteil der Bügelberührungen findet nicht in Zusammenhang mit Koten und Harnen statt. Der Kuhtrainer löst schmerzhafte Zustände und Angst aus und beeinträchtigt die Brunst und somit die Fruchtbarkeit der Tiere. Das arttägliche Körperpflegeverhalten wird eingeschränkt.

E 6b Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, werden nicht verwendet

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.7: Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten.

Erhebung:

Es wird festgestellt, ob scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen (außer Kuhtrainer oder vorübergehende elektrische Abschränkungen im Laufstall) im Stall verwendet werden.

Es dürfen zum Beispiel:

- keine Elektrovorhänge und
- keine Zutreibhilfen zum Melkstand, die dem Tier beim Treiben elektrische Stromschläge versetzen und
- keine elektrisierenden Drähte im Bereich der Tiere und
- keine elektrisierenden Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren und
- keine Elektrobügel, welche die Tiere seitlich steuern, und
- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere (z.B. Stacheldraht) und
- keine elektrisierenden Austreibhilfen aus dem Melkroboter vorhanden sein.
- Der Neueinbau eines elektrischen Kuhtrainers ist verboten.

Erfüllt, wenn:

keine scharfkantigen, spitzen oder elektrisierenden Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, verwendet werden.

Falls ausschließlich ein Kuhtrainer (Kuherzieher) oder eine vorübergehende elektrische Abschränkung im Laufstall verwendet wird, darf diese Frage mit „Ja – Anforderung erfüllt“ beantwortet werden.

Empfehlung:

Alternative Steuereinrichtungen verwenden, Managementmaßnahmen

Elektrische Viehtreibegeräte („Stupfer“) sollten grundsätzlich nicht verwendet werden. In Ausnahmefällen ist die Anwendung bei medizinischer Indikation und fachgerechter Handhabung möglich.

Bedeutung:

Vermeidung von Verletzungen, Schmerzen, Leiden

E 7 Die Verwendung anderer mechanischer Hilfsmittel als der manuell benutzten Ketten und Stricke beim Kalben werden lediglich unter außergewöhnlichen Umständen und nur unter der Bedingung verwendet, dass sie mit einer Vorrichtung zum raschen Loslassen versehen sind und von einer im Umgang mit dieser Vorrichtung erfahrenen Person eingesetzt werden. Ist eine manuelle Geburtshilfe ohne die erhebliche Gefahr von Verletzungen bei Kuh oder Kalb nicht möglich, wird ein Tierarzt beigezogen.

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 2.7: Die Verwendung anderer mechanischer Hilfsmittel als der manuell benutzten Ketten und Stricke beim Kalben dürfen lediglich unter außergewöhnlichen Umständen und nur unter der Bedingung verwendet werden, dass sie mit einer Vorrichtung zum raschen Loslassen versehen sind und von einer im

E Betreuung

Umgang mit dieser Vorrichtung erfahrenen Person eingesetzt werden. Ist eine manuelle Geburtshilfe ohne die erhebliche Gefahr von Verletzungen bei Kuh oder Kalb nicht möglich, ist ein Tierarzt beizuziehen.

Erhebung:

Es wird erfragt, welche mechanischen Hilfsmittel beim Kalben eingesetzt werden und wie deren Anwendung erfolgt.

Erfüllt, wenn:

- die Verwendung anderer mechanischer Hilfsmittel als der manuell benutzten Ketten und Stricke beim Kalben lediglich unter außergewöhnlichen Umständen und nur unter der Bedingung verwendet werden, dass sie mit einer Vorrichtung zum raschen Loslassen versehen sind und von einer im Umgang mit dieser Vorrichtung erfahrenen Person eingesetzt werden.
- eine manuelle Geburtshilfe ohne die erhebliche Gefahr von Verletzungen bei Kuh oder Kalb nicht möglich, ein Tierarzt beigezogen wird.

Empfehlung:

Geburtshilfe soll nur in erforderlichen Fällen (z.B. seit Platzen der Fruchtblase > 2 Stunden vergangen, kein Fortschritt bei der Kalbung) durchgeführt werden. Zughilfe soll nur durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Bedingungen (Kalb in oberer Stellung und gestreckter Haltung, maximale Aufweitung des weichen Geburtsweges, Kalb nicht zu groß etc.) vorliegen. Sind die Bedingungen für eine sichere Zughilfe nicht sicher erfüllt, ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

Bedeutung:

Vermeidung von Verletzungen, Schmerzen, Leiden

Besonders wichtig ist die Einhaltung der notwendigen Sauberkeit, eine gute Vorbereitung sowie ein ruhiges und fachgerechtes Vorgehen. Ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten der durchführenden Personen sind daher von großer Bedeutung.

E 8 Kälbern wird kein Maulkorb angelegt

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 3.4: Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden.

Erhebung:

Es wird festgestellt, ob Kälber einen Maulkorb tragen oder ob im Stall Maulkörbe aufbewahrt werden.

Erfüllt, wenn:

Kälbern kein Maulkorb angelegt wird. (Ausnahme: Es liegt eine medizinische Indikation durch eine Tierärztin/einen Tierarzt vor.)

Bedeutung:

Kälber mit einem Maulkorb sind in ihrem natürlichen Verhalten massiv behindert. Das Fress-, Erkundungs-, Komfort- und Sozialverhalten kann nicht oder nur erheblich eingeschränkt ausgeübt werden.

E 9 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt

Rechtsnormen:

TSchG § 15: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Erhebung:

Es wird erfragt, wie schnell kranke und verletzte Tiere entsprechend untergebracht und einer Behandlung zugeführt werden. Befinden sich erkrankte Tiere oder solche mit Spuren einer Erkrankung im Stall oder können kürzlich aufgetretene Erkrankungen aus den Stallbuch-Aufzeichnungen abgeleitet werden, kann die Unterbringung und Versorgung der Tiere überprüft oder erfragt werden, und es können Informationen zum Krankheitsverlauf eingeholt werden: z.B. „Seit wann liegt die Erkrankung vor? Welche Maßnahmen wurden getroffen?“. Es kann auch anhand von häufig vorkommenden Krankheiten, beispielhaft das Vorgehen bzw. das Erkennen von Symptomen besprochen werden.

Die Heranziehung einer Tierärztin/eines Tierarztes ist nicht erst dann erforderlich, wenn die Erstversorgung durch den Halter wirkungslos geblieben ist, sondern es ist in vielen Fällen die sofortige Heranziehung einer Tierärztin/ eines Tierarztes geboten, wenn die Tierhalterin bzw. der Tierhalter erkennen, dass die Erstversorgung seine Möglichkeiten übersteigt oder wenn seuchenrechtliche Vorschriften dies verlangen.

Erfüllt, wenn:

Tiere, die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen, unverzüglich ordnungsgemäß (erforderlichenfalls unter Heranziehung einer Tierärztin/eines Tierarztes) versorgt und angemessen (erforderlichenfalls gesondert) untergebracht werden.

Empfehlung:

Für eine **angemessene Unterbringung** für kranke oder verletzte Tiere sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- gesonderte Unterbringung und Schutz vor anderen Tieren
- Ruhe
- ausreichend Platz
- weicher, wärmegeprägter Boden (Stroh!)
- frische Luft
- entsprechende Absonderung bei Ansteckungsgefahr
- lahme Tiere in eine ausreichend große Box
- Temperaturansprüche (z.B. kranke Kälber vom Iglu in wärmegeprägten Bereich bringen)

Eine **ordnungsgemäße Versorgung** bezieht sich insbesondere auf:

- Versorgung mit ausreichend Futter und Wasser sicherstellen
- Notwendige Krankenpflege
- Medikamente

Es ist empfehlenswert, Art der Behandlung, Menge und Rezeptur der verwendeten Mittel im Stallbuch zu notieren. Dies erleichtert Landwirtinnen und Landwirten und betreuender Tierärztin/betreuendem Tierarzt eine zielgerichtete Behandlung der Tiere.

Bedeutung:

Werden kranke oder verletzte Tiere nicht so rasch als möglich angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, besteht die Gefahr, dass die Tiere unnötig Schmerzen und Leiden erfahren und sich ihr Krankheitszustand verschlimmert.

E 10 Alle Tiere werden mindestens einmal am Tag kontrolliert (Kälber in Stallhaltung mindestens zweimal täglich)

Rechtsnormen:

TSchG § 20: (1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.

(2) In anderen Systemen gezüchtete oder gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst möglichst vermieden werden.

(3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies für die Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist, jedenfalls jedoch bei Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

1. ThVO, Anlage 2, 3.4: Kälber in Stallhaltung müssen mindestens zweimal täglich, Kälber in Weidehaltung mindestens einmal täglich kontrolliert werden.

Erhebung:

- *Es wird erfragt, ob und wie oft die Tiere täglich gründlich kontrolliert werden. Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinskontrolle aus. (Plausibilitätskontrolle: Kontrolle des Tierbestandes nach kranken Tieren und Feststellung des letzten Behandlungstermins)*
- *Es wird festgestellt, ob zur Kontrolle eine geeignete Beleuchtung vorhanden ist, die so stark ist, dass jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann.*

Erfüllt, wenn:

- *Kälber in Stallhaltung mindestens zweimal täglich, Kälber in Weidehaltung mindestens einmal täglich kontrolliert werden.*
- *Alle übrigen Rinder mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. (Ausgenommen davon sind Rinder, bei denen das Wohlbefinden nicht von der regelmäßigen Versorgung durch den Menschen abhängt. Dies ist dann der Fall, wenn die Fütterung und Tränke auch ohne tägliche Betreuung stattfinden kann (beispielsweise während der Alpung). Bei diesen Haltungformen müssen die Tiere zumindest so oft kontrolliert werden, dass Schmerzen, Leiden, Schäden und schwere Angst möglichst vermieden werden.) Bei Tieren, die einer über das übliche Maß hinaus erhöhten Aufmerksamkeit bedürfen (z.B. hochträchtige Tiere vor der Geburt, neugeborene Tiere, erkrankte Tiere) ist die Kontrolle nach Maßgabe der konkreten Umstände zu intensivieren.*

Empfehlung:

Der Gesundheitszustand bzw. das Wohlbefinden der Tiere wird üblicherweise anlässlich der Fütterungen überprüft. Bei einer Augenscheinkontrolle sollte besonders auf folgende Auffälligkeiten geachtet werden:

- Verhalten: Körperhaltung, abgesondertes Liegen, übermäßig langes Liegen, Lahmheiten
- Aussehen: abgemagert, stumpfes oder gesträubtes Haarkleid
- Durchfall
- Verletzungen
- Futter- und Wasserverbrauch
- Wiederkauen

Bedeutung:

Durch häufige Kontrolle der Tiere können Krankheiten und sonstige Probleme frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Dadurch kann den Tieren vermeidbares Leid erspart und schwerwiegendere Krankheiten oftmals verhindert werden.

E 11 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mindestens einmal täglich kontrolliert

Rechtsnormen:

TSchG § 20, Abs. 4: Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen

Erhebung:

Es wird erfragt, ob und wie oft automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, kontrolliert werden. Folgende Anlagen und Geräte sind dabei insbesondere betroffen:

- Lüftungsanlagen
- Tränkeautomat
- Tränkeeinrichtungen
- Die Anlagen und Geräte werden auf Defekte überprüft.

Erfüllt, wenn:

automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, mindestens einmal täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben bzw. bei nicht sofort behebbaren Mängeln andere Maßnahmen zur Sicherung des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden.

Bedeutung:

Sicherung der Versorgung der Tiere, Verhinderung von Schmerzen und Leiden.

E 12 Das für die Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen

Rechtsnormen:

TSchG. § 18, Abs. 1: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen

Erhebung:

- *Es wird erhoben, ob Materialien, welche für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und für die Haltungsvorrichtungen in Verwendung sind und mit denen die Tiere in Berührung kommen können, für die Tiere eine Gefahr darstellen.*
- *Insbesondere ist auf verschiedene Anstriche (Lacke, Putze usw.), welche Vergiftungen bei den Tieren hervorrufen können, und leicht zerstörbare Materialien (Splitter, Fremdkörper) zu achten. Ein schlechter Gesundheitszustand kann Hinweis für gesundheitsschädigende Materialien sein.*
- *Es wird erhoben, ob Materialien mit denen die Tiere in Berührung kommen können, sich ihrem Verwendungszweck entsprechend angemessen reinigen lassen. Sauberkeit kann als Anzeichen angesehen werden, dass das Material angemessen gereinigt werden kann.*

Erfüllt, wenn:

aufgrund der augenscheinlichen Überprüfung im Tierbereich keine gefährlichen Materialien vorhanden sind und die Haltungseinrichtungen angemessen sauber gehalten werden können.

Empfehlung:

Eine wichtige Grundlage für die Ausführung von Unterkünften und Haltungsvorrichtungen liefern die Regeln der Bauordnung.

Bedeutung:

Verhinderung von Verletzungen, Vergiftungen und Gesundheitsgefahren durch mangelnde Hygiene

E 13 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können

Rechtsnormen:

TSchG. § 18, Abs. 2: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

Erhebung:

Es wird die Haltungsumwelt der Tiere (Stall, Auslauf usw.) dahingehend überprüft, ob die Tiere sich in ihr verletzen könnten. Insbesondere ist auf hervorstehende Nägel, Schrauben, scharfe Kanten, Unebenheiten, Rauheiten usw. zu achten.

E Betreuung

Des Weiteren werden die Tiere auf Technopathien (= durch die Haltungsumwelt verursachte Verletzungen am Tier) untersucht.

Erfüllt, wenn:

keine Teile mit hohem Verletzungsrisiko für die Tiere und keine durch diese Teile hervorgerufenen Verletzungen vorhanden sind.

Bedeutung:

Verhinderung von Verletzungen

E 14 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt

Rechtsnormen:

TSchG § 21:

(1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt.

(2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Erhebung:

Es wird festgestellt, ob Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen und die Anzahl toter Tiere übersichtlich und vollständig vorliegen.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Diese Bestimmung wird in Teilbereichen vom Tierarzneimittelkontrollgesetz und von der Rückstandskontrollverordnung näher spezifiziert.

Erfüllt, wenn:

Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen vorliegen und tote Tiere durch Ablieferungsschein an TKV und Meldung an AMA-Datenbank dokumentiert werden.

Empfehlung:

Alle die Tierhaltung betreffenden Dokumente sollen übersichtlich aufbewahrt werden.

Bedeutung:

Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

E 15 Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen

Rechtsnormen:

TSchG. § 19: Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, [...] sind soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen

Erhebung:

Es wird erhoben, ob sich die Weide in einem Gebiet befindet, in dem in unmittelbarer Nähe (zeitlich und örtlich) landwirtschaftliche Nutztiere von Raubtieren gerissen wurden. Weiters wird erfragt, wie in diesem Fall gefährdete Tiere geschützt werden. Außerdem wird erhoben, welche sonstigen Gefahren für das Wohlbefinden der Tiere vorhanden sind und wie ein Schutz dagegen erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit die Tiere auf der betroffenen Weide grundsätzlich durch zumutbare Maßnahmen geschützt werden können.

Erfüllt, wenn:

in Gebieten, in denen in unmittelbarer Nähe Risse vorgefallen sind, gefährdete Tiere vor Raubtieren geschützt und Tiere generell vor etwaigen sonstigen Gefahren entsprechend geschützt sind. Wenn in einem Gebiet bisher keine relevanten Schäden (z.B. Risse, Verletzungen) durch Raubtiere aufgetreten sind, gilt diese Anforderung auch wenn keine besonderen Maßnahmen ergriffen wurden, als erfüllt.

Empfehlung:

Für gewöhnlich stellen große Beutegreifer wie Bär, Wolf oder Luchs für ausgewachsene gesunde Rinder kaum eine Bedrohung dar. Neugeborene Kälber sowie kranke Tiere könnten eventuell durch große Beutegreifer gefährdet sein. In betroffenen Gebieten sind eine angepasste Einzäunung und eine konsequente Kontrolle der Zäune von Bedeutung. Eventuell kann eine kurzfristige Bewachung (allenfalls mit Hütehunden) sinnvoll sein. Ein allumfassender Schutz vor Raubtieren wird ebenso wie bei anderen natürlichen Gefährdungen (z.B. Blitzschlag, Wetterumstürze, Steinschlag) jedoch bei dieser Haltungsform, die als äußerst artgemäß zu bezeichnen ist, nicht möglich sein.

Bedeutung:

Verhinderung von Schmerzen, Schäden, Leiden und schwerer Angst.

F Eingriffe

F 1 Gummiringe, Ätztifte und Ätzsalben sind verboten und werden nicht verwendet

Rechtsnormen:

§ 7. TSchG, Abs. 4.: Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten.

Erhebung:

Es wird erfragt, ob Gummiringe, Ätztifte und Ätzsalben für Eingriffe am Tier verwendet werden.

Erfüllt, wenn:

das Verbot eingehalten wird.

Bedeutung:

Diese Methoden führen zum langsamen Absterben von Körpergewebe und verursachen damit erwiesenermaßen besonders langanhaltende Schmerzen und Leiden. Bei Ätztiften und -salben besteht die Gefahr der Verätzung von Hautteilen außerhalb der Anwendungsstellen.

F 2 Die Enthornung bzw. das Zerstören der Hornanlage wird tierschutzrechtskonform unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt

Rechtsnormen:

§ 7. TSchG

(1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten. [...]

(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet [...]

2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.

(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, sind, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn sie nach wirksamer Betäubung durch einen Tierarzt oder durch eine unter Verantwortung des TGD Betreuungstierarztes zugezogene Hilfsperson sowie mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung 1. von einem Tierarzt oder 2. von einer sonstigen sachkundigen Person durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Einbindung von Hilfspersonen durch den TGD Betreuungstierarzt sind in der Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 28/2002 (TAKG), in der Fassung von BGBl. I Nr. 36/2008, zu regeln. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.

(4) Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten.

1. ThVO, § 4.

(1) Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.

F Eingriffe

(2) Sonstige sachkundige Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen, sind Betreuungspersonen [Anmerkung vergleiche § 3 1. ThVO] oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, die die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.

1. ThVO, Anlage 2, 2.8.: Zulässige Eingriffe sind:

1. Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage, wenn

der Eingriff bei Kälbern unter 6 Wochen durch eine sachkundige Person und unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel durchgeführt wird oder

der Eingriff durch einen Tierarzt unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel durchgeführt wird.

Erhebung:

Werden die Rinder nicht enthornt, ist diese Frage zu überspringen.

Wird enthornt, wird erhoben (unter anderem anhand der tierarzneimittelrechtlichen Aufzeichnungen),

- *ob eine Sedierung, eine Lokalanästhesie und ein postoperativ wirksames Schmerzmittel durch die Tierärztin/den Tierarzt eingesetzt werden.*
- *mit welchem Alter die Tiere enthornt werden,*
- *wer den Eingriff durchführt (Tierärztin/Tierarzt, Betreuerin/Betreuer ...),*
- *und*
- *wie der Eingriff durchgeführt wird (Ausbrennen mit Brennstab, andere Methode)*

Erfüllt, wenn:

- *der Eingriff von einer Tierärztin /einem Tierarzt unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel durchgeführt wird, oder auch wenn*
- *der Eingriff bei Kälbern unter 6 Wochen von einer sonstigen sachkundigen Person (z.B. Landwirtin/Landwirt, Betreuungsperson) nach Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel durch die Tierärztin/den Tierarzt durchgeführt wird.*

Sonstige sachkundige Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen, sind

- *Betreuungspersonen (vergleiche Frage E1) oder*
- *Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen (Grundlagen der Anatomie, Rechtsvorschriften, Ethologie, fachgerechte praktische Durchführung).*

Empfehlung:

Jeder Eingriff stellt eine Belastung für das Tier dar und sollte möglichst vermieden werden.

Bedeutung:

Vermeidung von Schmerzen und Leiden

F 3 Das Kupieren des Schwanzes von Kälbern wird im Ausmaß von höchstens 5,00 cm, wenn dies zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere unbedingt erforderlich ist und durch andere betriebliche Maßnahmen die Verletzungsgefahr nicht beseitigt werden kann, durch eine Tierärztin/einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt

Rechtsnormen:

siehe F 2

§ 7. TSchG

1. ThVO, § 4.

1. ThVO, Anlage 2, 2.8.: Zulässige Eingriffe sind: [...]

2. Das Kupieren des Schwanzes von Kälbern im Ausmaß von höchstens 5,00 cm, wenn dies zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere unbedingt erforderlich ist und durch andere betriebliche Maßnahmen die Verletzungsgefahr nicht beseitigt werden kann sowie der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird

Erhebung:

Werden die Schwänze der Kälber nicht kupiert, ist diese Frage zu überspringen.

Werden Schwänze kupiert, wird erhoben (unter anderem anhand der tierarzneimittelrechtlichen Aufzeichnungen),

- ob das Schwanzkupieren zur Minderung der Verletzungsgefahr unbedingt erforderlich ist*
- welche prophylaktischen (betrieblichen) Maßnahmen getroffen wurden,*
- wer den Eingriff durchführt,*
- ob der Eingriff nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird,*
- ob höchstens 5 cm der Schwanzspitze entfernt werden*

Erfüllt, wenn:

- das Kupieren des Schwanzes von Kälbern im Ausmaß von höchstens 5 cm, wenn dies zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere unbedingt erforderlich ist, durchgeführt wird und*
- durch andere betriebliche Maßnahmen die Verletzungsgefahr nicht beseitigt werden konnte sowie*
- der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.*

Empfehlung:

Jeder Eingriff stellt eine Belastung für das Tier dar und sollte möglichst vermieden werden.

Dem Problem einer Schwanzspitzenentzündung kann durch intensive Ursachenbekämpfung vorgebeugt werden. Folgende Ursachen für diese Faktorenkrankheit sind bekannt:

- enge Belegung von Rindermastbuchten auf Vollspaltenboden*
- Beschaffenheit des Spaltenbodens (scharfe Kanten, Scharten ...)*

F Eingriffe

- Fliegenplage (vermehrt Schwanzschlagen)
- Stresszustände
- Fütterung: zu geringe Strukturierung des Futters (bei Raufuttergaben die Verhaltensmerkmale Saugen, Beißen am Schwanz anderer Tiere, Acidose)
- Raumtemperaturen > 18°C vermeiden, Schwanz wird beim Liegen vermehrt abgespreizt
- erbliche Veranlagung von Rinderrassen mit dicken, insbesondere dickhäutigen Schwänzen, die zur Mast bevorzugt werden,
- Verfütterung von verschimmeltem Futter (Mykotoxine, Fusarien)
- starker Natriummangel, Zinkmangel
- Räude

Eine Aufzeichnung der betrieblichen Maßnahmen inklusive Zeitpunkt/Zeitraum der Durchführung und Wirkung sind Voraussetzung, um die Erforderlichkeit des Eingriffs belegen zu können.

Bedeutung:

Es darf nur der Schwanzspitzenteil um maximal 5 cm kupiert werden. Dieser Teil enthält keine Knochen und gilt als besonders anfällig

F 4 Die Kastration männlicher Rinder wird ausschließlich durch eine Tierärztin/einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt

Rechtsnormen:

Siehe F 2

§ 7. TSchG

1. ThVO, § 4.

1. ThVO, Anlage 2, 2.8.: Zulässige Eingriffe sind: [...]

3. Die Kastration männlicher Rinder, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe nach gewerberechtlichen Vorschriften ausübt, nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.

Erhebung:

Werden die männlichen Rinder nicht kastriert, ist diese Frage zu überspringen.

Werden die männlichen Rinder kastriert, wird erhoben (unter anderem anhand der tierarzneimittelrechtlichen Aufzeichnungen),

- *wer den Eingriff durchführt und*
- *ob der Eingriff nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.*

Sowohl die blutige, als auch die unblutige Kastration (z.B. mittels Burdizzo-Zange) fallen unter diese Bestimmung.

Begriff „gewerblicher Viehschneider“ siehe Glossar.

Erfüllt, wenn:

die Kastration männlicher Rinder durch eine Tierärztin/einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.

Empfehlung:

Jeder Eingriff stellt eine Belastung für das Tier dar und sollte möglichst vermieden werden.

Bedeutung:

Vermeidung von Schmerzen und Leiden

F 5 Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren erfolgt durch eine Tierärztin/einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person

Rechtsnormen:

Siehe F 2

§ 7. TSchG

1. ThVO, § 4.

1. ThVO, Anlage 2, 2.8.:

Zulässige Eingriffe sind: [...]

4. Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren.

Erhebung:

Es wird erfragt, wer die Nasenringe bei Zuchtstieren einzieht.

Erfüllt, wenn:

die Tierärztin/der Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person (= Betreuungsperson oder Person, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung aufweist) den Eingriff durchführt.

Empfehlung:

Jeder Eingriff stellt eine Belastung für das Tier dar und sollte möglichst vermieden werden.

Eine Betäubung wird vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Der Eingriff sollte trotzdem mit Betäubung vorgenommen werden. Entsprechende Empfehlungen hinsichtlich Technik, Hygiene, Fixierung, Alter der Tiere usw. sollten jedenfalls berücksichtigt werden. Nach dem Einziehen des Ringes empfiehlt es sich die Wunde mehrere Male zu jodieren und aufgrund der Schmerzhaftigkeit diesen 14 Tage lang nicht zu berühren.

Bedeutung:

Nur Personen, mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrung, können den Eingriff so durchführen, dass unnötige Schmerzen und Leiden vermieden werden.

F 6 Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (F2–F5) durchgeführt

Rechtsnormen:

Siehe F 2

§ 7. TSchG

1. ThVO, § 4, Abs. 1. Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.

Erhebung:

Es wird festgestellt, ob weitere Eingriffe (neben denen in Frage F2–F5) an den Tieren durchgeführt werden.

Begriffsbestimmung:

Eingriffe sind jene Maßnahmen, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.

Erfüllt, wenn:

Eingriffe, die nicht bereits in Frage F2–F5 genannt wurden oder der fachgerechten Kennzeichnung der Tiere mittels Ohrmarke und Tätowierung dienen, nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken durchgeführt werden.

Empfehlung:

Das **Zungenschlagen** stellt eine multifaktoriell bedingte Verhaltensstörung dar, die durch Nachahmung gefördert wird und zu schweren gesundheitlichen Schäden vor allem des Verdauungstraktes führen kann. Diesem kann durch folgende Maßnahmen vorgebeugt werden:

- Ad libitum Gabe von Raufutter
- Strukturiertes Futter zur Anregung des Wiederkauens
- Bewegung, Auslauf und Weide
- Entsprechende Rationsgestaltung
- Mineralsalze
- Maulhöhlen- und Zahnüberprüfung
- Tränkegestaltung

Afterzitzen weisen eine genetische Disposition auf und sollen durch entsprechende Zuchtmaßnahmen reduziert werden.

Zur Verhinderung des **gegenseitigen Besaugens** der Kälber stehen tierschutzgerechte Maßnahmen (z.B. Anbieten eines Saugnippels neben dem Tränkeimer, entsprechendes Fütterungsmanagement und Haltungsbedingungen siehe B15 und D15) zur Verfügung.

Bedeutung:

Vermeidung von Schmerzen und Leiden

G Ganzjährige Haltung im Freien

G 1 Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.3. Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, [...]

§ 19. TSchG Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

Erhebung:

Es wird erhoben, ob

- die Überdachung ganztägigen und ganzjährigen Witterungsschutz (Niederschläge, Sonne ...) gewährleistet. Nur technisch erstellte Unterstände (einfache Unterstände, Dach) gewähren eine entsprechend trockene Liegefläche.
- die Liegefläche trocken ist (vergleiche A5),
- ausreichende Mengen Stroh oder ähnlich strukturiertes Material eingestreut werden,
- Windschutz durch natürliche Gegebenheiten (ganztägig und ganzjährig schutzgebende Baumgruppen, Hecken oder Buschreihen, Waldungen oder ähnliches) oder künstliche Einrichtungen (Windschutzwände, Bretterwand, angrenzende Gebäudemauern, Windschutznetze, Strohbälle oder ähnliches) gewährleistet wird. Ein dreiseitig geschlossener Unterstand wäre nur auf Standorten mit extremen Windlagen erforderlich.

Erfüllt, wenn:

eine technisch erstellte Überdachung vorhanden ist, und

- die Liegefläche trocken ist (kein nasses oder schmutziges Haarkleid aufgrund unzureichend trockener Liegefläche), und
- ausreichende Mengen Stroh oder ähnlich strukturiertes Material eingestreut werden, und
- Wind- und Sonnenschutz gewährleistet ist.

Empfehlung:

- Künstlich errichteter Unterstand (Dach, Sonnensegel): Intensiver Luftaustausch verringert die Belästigung durch Fliegen, Mücken und Bremsen. Bei Kälte und Nässe sollten die Seiten teilweise geschlossen sein, die offene Längsseite der Hauptwindrichtung abgewandt.
- Die Zugangsöffnungen eines Unterstandes müssen breit genug sein, damit ranghohe Tiere nicht den Eingang versperren können: zumindest eine Längsseite ganz offen, oder zumindest zwei ausreichend breite Aus- bzw. Eingänge.
- Die vorgesehene Liegemöglichkeit sollte nicht weiter als 100 m vom Fressplatz entfernt sein (gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Liegen auf kaltem Untergrund).
- Durchfeuchtete oder verschmutzte Einstreu am Liegeplatz ist zu ergänzen bzw. erneuern, damit ihre isolierende Wirkung erhalten bleibt.
- Es soll vermieden werden, dass Kühe in den Monaten Dezember, Januar und Februar kalben (Abkalbeperiode in das Frühjahr verlegen).

Bedeutung:

Niederschlag und Kälte führen zur Durchfeuchtung des Haarkleides (es entsteht Verdunstungskälte). Dadurch wird die isolierende Wirkung herabgesetzt. Hohe Windgeschwindigkeiten führen zusätzlich zu einer Auskühlung des Körpers. Besonders empfindlich gegen Kälte sind frischgeborene Jungtiere (wenig Energiereserven; dünneres, nasses Fell).

Ein kalter Boden erhöht durch Wärmeleitung die Wärmeabgabe liegender Tiere. Um diese Wärmeverluste zu vermeiden, legen sich die Rinder nicht mehr hin. Nicht selten ist die so ausgelöste hohe Stehdauer Ursache für reduzierte Wiederkautätigkeit mit Verdauungsstörungen und Erschöpfungszuständen.

Witterungsschutz muss ganztägig und ganzjährig wirksam sein, so dass er bei Hitze und intensiver Sonneneinstrahlung, jeder Windrichtung, bei Schnee und bei Regen seine Funktion erfüllt. Unbelaubte oder einzelnstehende Bäume reichen in der kalten Jahreszeit nicht aus.

G 2 Alle Tiere können gleichzeitig und ungestört auf der Liegefläche liegen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.3: Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht

Erhebung:

Die überdachte Liegefläche ist dann ausreichend groß dimensioniert, wenn aus der Beobachtung der Tiere darauf geschlossen werden kann, dass alle Tiere gleichzeitig und ungestört liegen können

Begriff „Liegefläche“ vergleiche Glossar.

Erfüllt, wenn:

alle Tiere gleichzeitig auf der Liegefläche liegen können.

Empfehlung:

Um ein unbehindertes und entspanntes Ausruhverhalten zu fördern und soziale Spannungen in der Herde zu vermindern, werden größere Liegeflächen empfohlen. Anhaltspunkte gibt die nachfolgende Tabelle 22.

Tabelle 22: Empfohlene Liegeflächengrößen (BVET 2003, FAT 2005, TVT 2007)

Tierkategorie	Liegefläche mit Einstreu je Tier [m ²]
Kälber bis 150 kg	1,2 – 1,5
Mast-/Jungvieh bis 200 kg	1,8 ¹
Mast-/Jungvieh bis 300 kg	2,0 ¹
Mast-/Jungvieh bis 400 kg	2,5 ¹
Mast-/Jungvieh über 400 kg	3,0 ¹
Kühe ca. 550 kg	4,0

Kühe ca. 650 kg	4,5
Kühe ca. 750 kg	5,0

¹ Die Liegefläche darf um höchstens 10% verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so groß ist wie die Liegefläche.

Bedeutung:

Werden Liegeflächen zu klein dimensioniert, wird dem synchronen Liegeverhalten der Rinder nicht entsprochen oder rangniedere Tiere müssen auf feuchtem, kaltem Untergrund abliegen. Dies hat negative Auswirkungen auf Gesundheit, Wohlbefinden und Leistung der Tiere

G 3 Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.3: Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzlich Futter angeboten werden.

Erhebung:

Es werden folgende Punkte beurteilt:

- Nährzustand der Tiere
- Aufwuchs auf der Weide
- Vorhandensein von Fütterungseinrichtungen
- Es wird erfragt, woher das zusätzlich angebotene Futter bezogen wird.

Erfüllt, wenn:

der Nährzustand der Herde als gut eingestuft werden kann und auch aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere gedeckt ist.

Empfehlung:

- Fütterungseinrichtungen sollen überdacht sein (z.B. Raufe)
- Richtiges Weidemanagement und angepasste Besatzdichte
- Tränkwasser muss zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen (vergleiche Fragen D1, D2, D3)

Bedeutung:

Die Fütterung beeinflusst entscheidend Gesundheit, Verhalten und Leistung der Tiere

G 4 Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.3: Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Erhebung:

Es werden folgende Punkte beurteilt:

- Nährzustand der Tiere
- Vorhandensein von Fütterungseinrichtungen
- Es wird erfragt, wie im Winter die Futtermittelversorgung bewerkstelligt wird.
- Es wird erfragt, woher das zusätzlich angebotene Futter bezogen wird.

Erfüllt, wenn:

der Nährzustand der Herde als gut eingestuft werden kann und auch aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere auch bei tiefen Temperaturen gedeckt ist.

Empfehlung:

- Erhöhten Futterbedarf bei niedrigen Temperaturen berücksichtigen.
- Fütterungseinrichtungen (z.B. Fressgitter für Silorundballen) sollten überdacht sein.
- Schnee stellt keinen ausreichenden Ersatz für Wasser dar. Es muss eine frostfreie Wasserversorgung sichergestellt sein. (vergleiche D1) Die Tränken sollen mindestens einmal täglich hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit überprüft werden.

Bedeutung:

Tiergesundheit

Hunger, Leistungsabfall, Erkrankung, Tod

G 5 Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.3: Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.

Erhebung:

Es werden folgende Punkte erhoben:

- Wird der Fütterungs- und Tränkeplatz ständig benützt oder wird dieser regelmäßig gewechselt?

G Ganzjährige Haltung im Freien

- Ist der Fütterungs- und Tränkebereich befestigt (Beton, Kunststoffgewebe, Strohmattze ...)?
- Ist der Fütterungs- und Tränkeplatz morastig oder erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt?

Erfüllt, wenn:

- der Boden im Bereich von ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereichen befestigt ist, oder
- bei nicht befestigten Böden Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen regelmäßig überstellt und der Boden entsprechend gepflegt wird, sodass keine erhebliche Verschmutzung und kein Morast entstehen.

Empfehlung:

- Für die Freilandhaltung sollten grundsätzlich zur Vernässung neigende oder wenig tragfähige Böden weitestgehend vermieden werden.
- Trittschäden am Futterplatz sind unvermeidbar. Grundsätzlich existieren zu deren Minderung mehrere Möglichkeiten: Futterplatz regelmäßig wechseln, nachsäen oder Befestigung. Zur Morastvermeidung stehen neben dem Betonieren auch selbst verlegbare, wasserdurchlässige, trittfeste Kunststoffgewebe mit entsprechendem Unterbau und Trittschicht zur Verfügung.
- Die Bestimmungen des Wasserrechts sind zu berücksichtigen.

Bedeutung:

Mit Kot und Harn vermischter Morast schädigt Klauen und Haut.

G 6 Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 2, 4.3. Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

Erhebung:

Es wird erhoben, wo kranke oder verletzte Tiere untergebracht werden.

Eine geschützte und gesonderte Unterbringung zielt insbesondere auf folgende Punkte ab:

- besonderer Schutz gegen ungünstige Witterung
- die Temperaturansprüche müssen erfüllt sein
- Schutz vor anderen Tieren

Es kann zusätzlich erfragt werden, wie oft die Herde kontrolliert wird.

Erfüllt, wenn:

plausibel gemacht werden kann, dass für kranke und verletzte Tiere eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorhanden ist.

Empfehlung:

Um kranke und verletzte Tiere frühzeitig erkennen und ordnungsgemäß unterbringen zu können, sollen der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere regelmäßig kontrolliert werden (am

G Ganzjährige Haltung im Freien

besten täglich). Sind Geburten zu erwarten bzw. Neugeborene vorhanden, soll mindestens zweimal täglich kontrolliert werden.

Für kranke oder erheblich geschwächte Tiere soll eine Aufstallungsmöglichkeit vorhanden sein.

Bedeutung:

Kranke und verletzte Tiere sind in ihrer Kälte- und Wärmetoleranz beeinträchtigt und benötigen spezielle Betreuung.

Z Zuchtmethoden

Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können

Rechtsnormen:

§ 22 TSchG:

(1) Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen sind verboten.

(2) Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung von Verfahren aus, die nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen. [...]

§ 5 Abs. 2 TSchG:

Gegen Abs.1 verstößt insbesondere wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- a. Atemnot
- b. Bewegungsanomalien
- c. Lahmheiten
- d. Entzündungen der Haut,
- e. Haarlosigkeit,
- f. Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- g. Blindheit
- h. Exophtalmus,
- i. Taubheit,
- j. Neurologische Symptome
- k. Fehlbildungen des Gebisses,
- l. Missbildungen der Schädeldecke
- m. Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt.

Erhebung:

Es wird erhoben, ob die Zuchttiere und Nachzuchten Qualzuchtmerkmale aufweisen (gravierende Fehlstellungen, extreme Bemuskelung wie zum Beispiel beim Weißblauen Belgier, hohe Kaiserschnitttrate).

Erfüllt, wenn:

die Zuchttiere und die Nachzucht in einem guten körperlichen Zustand sind und keine Qualzuchtmerkmale und / oder Anzeichen von vererbaren Krankheiten aufweisen.

Bedeutung:

Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.

Z 2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt

Rechtsnormen:

§ 13 Abs. 1 TSchG: Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

Erhebung:

Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob Tiere vorhanden sind, die aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps (siehe Glossar) durch die Haltung in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind.

Erfüllt, wenn:

die Tiere (auf Grund ihres Geno- oder Phänotyps) durch die vorliegende Haltung nicht in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden

Bedeutung:

Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: [A7 Maximale Spaltenbreite je Tierkategorie].....	21
Tabelle 2: Empfehlungen für Abmessungen von Wabenrosten (BVET, 2008)	26
Tabelle 3: Empfehlungen zur Barnsockelhöhe	32
Tabelle 4: Angaben zur Barnsockelhöhe.....	33
Tabelle 5: [B6 Mindestmaße zur Anbindehaltung]	35
Tabelle 6: Zahl der Abkalbeplätze in Prozent gehaltener Kühe (ÖKL Merkblatt Nr. 48, 2019).....	38
Tabelle 7: [B10 Mindestmaße von Liegeboxen]	40
Tabelle 8: Empfohlenen Mindestmaße für Liegeboxen für Kälber (ÖKL, 2014)	43
Tabelle 9: Empfohlene Mindestmaße für Fressgangbreiten (ÖKL Merkblatt Nr. 48, 2019)	45
Tabelle 10: Empfohlene Mindestmaße für Laufgangbreiten (ÖKL Merkblatt Nr. 48, 2019)	47
Tabelle 11: [B14 Mindestmaße für Vollspaltenbuchten (Volllochbodenbuchten)].....	49
Tabelle 12: Empfohlene Liegeflächengrößen (BVET 2003, FAT 2005, TVT 2007)	50
Tabelle 13: Empfohlene Liegeflächen für behornete Tiere in Tretmist-, Tiefstreu- und Kompoststall (ÖKL Merkblatt Nr. 100, 2022)	51
Tabelle 14: [B19 Mindestmaße für Einzelbuchten von Kälbern]	55
Tabelle 15: [B20 Mindestmaße für Gruppenbuchten von Kälbern]	56
Tabelle 16: Mindestmaße für Liegeboxen für Kälber (ÖKL, 2014).....	57
Tabelle 17: B22a Mindestmaße für den Auslauf bei Kälbern in Einzelhaltung	58
Tabelle 18: B22b Mindestmaße für Gruppenbuchten von Kälbern im Freien	58
Tabelle 19: Richtwerte für den durchschnittlichen Wasserbedarf (in Litern) von Rindern in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur (DLG-Merkblatt Nr. 399, 2014) (LM = Lebendmasse, d = Tag)	72
Tabelle 20: Richtwerte für den durchschnittlichen Wasserbedarf (in Litern) von Kälbern in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur (DLG-Merkblatt Nr. 399, 2014).....	74
Tabelle 21: [D8 Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen]	77
Tabelle 22: Empfohlene Liegeflächengrößen (BVET 2003, FAT 2005, TVT 2007)	105

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beurteilung von Technopathien am Rind; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein	15
Abbildung 2: Überprüfung der Dimensionierung der Spaltenbreite; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein	21
Abbildung 3: Darstellung zulässiger und nicht zugelassener Spaltenbodenelementen; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein	23
Abbildung 4: Überprüfung der Dimensionierung der Gülleroste; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein	25
Abbildung 5: Beispiel für ein zeitliches Schema zur Auslaufhaltung für Masttiere; © ÖKL	29
Abbildung 6: Vorgaben zur Einrichtung der Anbindevorrichtung; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein	30
Abbildung 7: Maße zum massiven Barnsockel; © ÖKL	32
Abbildung 8: Vermessung der Höhe der Barnabgrenzung; © ÖKL	33
Abbildung 9: Vermessung der Standlänge und der Standbreite; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein	35
Abbildung 10: Beurteilung baulicher Elemente bei der Vermessung des Standes; © ÖKL	36
Abbildung 11: Vermessung von Liegeboxen; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein	41
Abbildung 12: Gebädestütze im Bereich der Liegeboxenbügel bzw. im Kopfbereich; © ÖKL	41
Abbildung 13: Gebädestütze im hinteren Bereich der Liegebox; © ÖKL	42
Abbildung 14: Funktionsmaße für Liegeboxen; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein	43
Abbildung 15: Vermessung der Fressgangbreite; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein	44
Abbildung 16: Vermessung der Laufgangbreite; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein	46
Abbildung 17: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (1)	66
Abbildung 18: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen (2)	67
Abbildung 19: Vermessung der Futterbarnsohle; © ÖKL	75
Abbildung 20: Messung der Fressplatzbreite am Fressgitter; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein	77

Linktipps

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

<https://www.sozialministerium.at/>

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

<https://www.bml.gv.at>

Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit

www.verbrauchergesundheit.gv.at

Landwirtschaftskammern Österreich

www.lko.at

Österreichischer Tiergesundheitsdienst

www.tgd.at

Europaratsempfehlungen zur Rinderhaltung

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/recht/eu/nt_haltung.html

Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung

<http://oekl.at/>

Rinderzucht Austria

www.zar.at

Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung, Veterinärmedizinische Universität

<https://www.vetmeduni.ac.at/de/tierschutzwissenschaften/>

Institut für Nutztierwissenschaften, Universität für Bodenkultur

<https://boku.ac.at/nas/nuwi>

Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein

<http://www.raumberg-gumpenstein.at>

Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

<http://www.tierschutzkonform.at>

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Abkürzungsverzeichnis

1. ThVO	1. Tierhaltungsverordnung
Abs.....	Absatz
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt, Bundesgesetzblatt
BVET	Bundesamt für Veterinärwesen (CH)
FAT	Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (CH)
HBLFA	Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt
idF	in der Fassung
ÖKL.....	Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung
TSchG.....	Tierschutzgesetz
TVT	Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.
VO.....	Verordnung